

Grußwort zum Jahreswechsel

**Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,**

ein berufspolitisch spannendes Jahr liegt hinter uns. Ich möchte mit Ihnen hierauf einen kurzen Rückblick halten – einen Rückblick auf eine insgesamt erfolgreiche Standesarbeit.

Im Mittelpunkt steht hierbei der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Föderalismusreform. Im Vorjahr hatte ich Ihnen gegenüber an gleicher Stelle meine Skepsis zum Ausdruck gebracht, ob ein bundeseinheitliches Notariatsrecht am Ende dieses Berichtsjahrs überhaupt noch als gesichert gelten könne oder nicht doch die Zuständigkeit gemäß Art. 74 GG auf die Länder übertragen wird. Bis zum Schluss der politischen Debatte schien letzteres wahrscheinlich. Alle Bemühungen des Notariates, diese bereits durch entsprechende Koalitionsgespräche abgesicherte Kompetenzverlagerung aufzuhalten, schienen gescheitert. Wenige Wochen vor der Verabschiedung im Bundestag gelang allerdings mit Hilfe einiger kritischer Abgeordneter die Wende. Nahezu alle geplanten Kompetenzverlagerungen – seien es Strafvollzug, Beamten- und Richterbesoldung etc. – wurden beschlossen mit einer Ausnahme: die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Notariat blieb erhalten! Dies ist einer der größten standespolitischen Erfolge der letzten Jahre. Das Notariat geht aus der Diskussion gestärkt hervor. Es hat von den beteiligten Entscheidungsträgern insoweit einen bemerkenswerten Vertrauensbeweis erhalten, der künftig auch seine Nachwirkungen in anderen Angelegenheiten der Gesetzgebung haben dürfte.

Bestätigt wird das große Vertrauen in die Funktion des Notariats auch dadurch, dass jedenfalls die Beschlüsse der Justizministerkonferenz nunmehr davon ausgehen, weitere Aufgaben auf das Notariat zu übertragen. Im Vordergrund dieser Betrachtung steht das gesamte Nachlassverfahren. Vorweggenommene Teilaspekte der Aufgabenübertragung zeigen sich aber auch in einzelnen anderen Gesetzgebungsvorhaben, etwa beim Unterhaltsrechtsänderungsgesetz. Dieses sieht zum Beispiel vor, dass naheheliche Unterhaltsvereinbarungen der notariellen Beurkundung bedürfen – eine neue Aufgabe und zugleich eine neue Herausforderung. Es ist unsere vornehmste Aufgabe, uns vielleicht gründlicher als bisher mit dem nahehelichen Unterhaltsrecht auseinanderzusetzen und die Beratungskompetenz in dieser Materie zu stärken.

Ein weiterer Teilaspekt des Aufgabenzuwachses zeigt sich in dem nun vorliegenden Referentenentwurf zur Reform des GmbH-Gesetzes, dem sogenannten MoMiG. Dieser Entwurf enthält den Vorschlag, dass anknüpfend an eine entsprechende notarielle Bestätigung für den Rechtsverkehr mit öffentlichem Glauben festgestellt werden soll, wie

sich der Gesellschafterbestand einer GmbH zusammensetzt. Sind wir also auf dem Weg hin zum „Gesellschaftsnotar“? Ob die Überlegungen zur „großen“ Aufgabenverlagerung rasche Fortschritte machen, bleibt abzuwarten. Kritische Stimmen aus der Justiz – aber auch aus dem parlamentarischen Raum – trauen dem Notariat wohl die lückenlose organisatorische Bewältigung des Nachlassverfahrens nicht zu. Die Notarorganisationen sehen derzeit ihre Aufgabe darin, insoweit den Beweis des Gegenteils anzutreten.

Im Bereich der Europäischen Union konnten die Anliegen des Notariats im abgelaufenen Jahr ebenfalls erfolgreich eingebracht werden. Die Dienstleistungsrichtlinie ist verabschiedet wie auch die Berufsqualifikationsrichtlinie im Jahr zuvor. In beiden Richtlinien ist ein Vorbehalt für die notarielle Tätigkeit enthalten, sei es als ausdrücklicher Bereichsvorbehalt, sei es als Erwägungsgrund. Die europäische Richtliniensetzung stellt also eindeutig fest, dass die Dienstleistungsfreiheit im Notariat als hoheitlichem Tätigkeitsbereich insgesamt beschränkt ist. Allerdings droht nunmehr neues Unheil: Das vor Jahren schon als erledigt betrachtete Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts beim Zugang zum Notariat ist wieder hochaktuell. Die Europäische Kommission hat beschlossen, dieses Verfahren nun durchzuführen. Wir rechnen damit, dass es im Frühjahr beim Europäischen Gerichtshof anhängig gemacht wird. Es gilt also, weiter auf der Hut zu sein.

Ich möchte an dieser Stelle einen tiefempfundenen Dank aussprechen. Eine große Zahl von Kollegen und Mitstreitern, sei es im Vorstand des Vereins, sei es in der Geschäftsführung, sei es durch aktive Mithilfe in kollegialer Verbundenheit, hat im abgelaufenen Jahr dazu beigetragen, dass die Arbeit des Deutschen Notarvereins effektiv und erfolgreich war, dies wie gewohnt bei geringstmöglichem Budget. Unterstützt werden unsere Möglichkeiten durch eine wirtschaftlich sehr erfolgreiche Tätigkeit der DNotV-GmbH, die ihr Serviceangebot für die Kollegenschaft unentwegt erweitert, aber auch umfangreiche Beratungs- und Aufbauarbeit in den Schwellenländern leistet. Hierzu wird in diesem Heft regelmäßig berichtet. Der Deutsche Notarverein – aus meiner Sicht ein Erfolgsmodell!

Ich wünsche Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2007. Mögen unser Berufsstand und seine Organisationen weiter vom Glück des Tüchtigen begünstigt sein.

Ihr

Stefan Zimmermann

Bestellformular

DNotV GmbH
Kronenstr. 73/74

10117 Berlin

Absender: (Stempel)

DNotV GmbH - Telefax (030) 20 61 57 50

A. Informationsbroschüren

Die bestellte Stückzahl muss pro Titel durch 50 teilbar sein.

Die Broschüren sind auf der Homepage des Deutschen Notarvereins und der DNotV GmbH unter www.dnotv.de im pdf-Format zur Ansicht eingestellt.

	Titel	Preis pro Stück	Stückzahl	Gesamtwarenwert
1.	Grundstückskauf und Finanzierung (2. ergänzte Auflage)	€ 0,25		€
2.	Erbe und Schenkung	€ 0,25		€
3.	Ehe, Partnerschaft und Familie	€ 0,25		€
4.	Unternehmen gründen, erwerben, übertragen	€ 0,25		€
5.	Verein	€ 0,25		€
6.	Streit vermeiden – Streit beilegen	€ 0,25		€
7.	Beizeiten vorsorgen – mit Vollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung	€ 0,25		€

B. Bücher

	Titel	Preis pro Stück	Stückzahl	Gesamtwarenwert
1.	Jiri Brazda, Pitaval eines Notars	€ 12,00		€
2.	Festgabe "Geschichte der Notarvereine"	€ 20,00		€

C. Informationsmaterial

Ich bitte um kostenlose Übersendung

- Informationsmappe Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH
- Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (aus: *notar* 2000, S. 2 ff.)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten und gesetzlicher Umsatzsteuer, die in der Rechnung ausgewiesen wird.

Ort, Datum, Unterschrift

notar editorial	135
notar impressum	142
notar intern	
Bayerisch-Pfälzischer Notartag in München – <i>Notarassessor Oliver Portenhauser</i>	136
Vorstandswahlen im Bayerischen Notarverein – <i>Notar Dr. Felix Odersky</i>	139
Jahresversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat in Perl-Nennig – <i>Notarassessor Maximilian Frhr. v. Proff</i>	140
Personelle Veränderungen in der Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins	142
Tag der Sachsen in Marienberg – <i>Notarassessor Detlef Heins</i>	143
Tschechisch-Bayerisch-Sächsisches Notartreffen in Zwickau – <i>Notarassessor Detlef Heins</i>	143
Erben und Vererben – Tag der offenen Tür der Notare im Landgerichtsbezirk Wuppertal – <i>Notar Dr. Thomas Schwerin</i>	144
Tag der offenen Tür in den Notariaten des Landes Brandenburg – <i>Notarin a. D. Karin Benzke</i>	144
notar justiz	
Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben	145
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) – Stellungnahme des Deutschen Notarvereins	147
Neufassung des § 54 EStDV – Hinweise für die Praxis	156
Große Mehrheit für den Bachelor in Jura – Experten sprechen sich für grundlegende Reform der Juristenausbildung aus – <i>Notar Dr. Johannes Beil</i>	157
notar info	
Fünfte Tagung Berufspolitik – Der Notar im System der Rechtsberufe	161
Berufsunfähigkeit – ein hohes Risiko – <i>Wolfgang Regel</i>	163
Verfassungsrechtliche Grenzen der Gestaltungsmöglich- keiten im Familien-, Erb- und Gesellschaftsrecht – <i>Johannes Gsänger</i>	165
Die neuesten Entwicklungen in der Haftung des Notars unter besonderer Berücksichtigung von steuerrechtlichen Belehrungspflichten – <i>Rechtsanwältin Nicola Teubner Oberheim</i>	168
notar europa	
Nachrichten aus Brüssel	170
notar international	
Ein neuer Beruf entsteht: Die Einführung des Notariats in Montenegro	174
Einführung des Notariats in Bosnien und Herzegowina – <i>Notar Dr. Kai Woellert</i>	178
Fenster zum Westen – Tor zur Welt St. Petersburger Notarinnen und Notare zu Gast in Hamburg – <i>Notarassessor Detlef Heins und Notarassessor Dr. Armin Karthaus</i>	181
notar buch	
Erste Hilfe im Erbrecht? – Schulte: Testaments- gestaltung – <i>Notarassessor Andreas Schmitz-Vornmoor</i>	183
notar kurz vor schluss	
EuGH: Festgebühr kann gerechtfertigt sein	187
Veranstaltung der Forschungsstelle der Ludwig-Maximilians-Universität München	187



Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem am 1. Januar 2007 in Kraft tretenden Gesetz über das elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) liegt nunmehr die gesetzliche Grundlage für die Umstellung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters auf den elektronischen Betrieb vor. Ursprünglich wurde befürchtet, mit dem EHUG werde auch das Erfordernis der notariellen Beglaubigung der Handelsregisteranmeldung nach § 12 HGB a.F. abgeschafft. Positive Signale der Bundesregierung gab es dann aber im Januar 2005 anlässlich der vierten Tagung Berufspolitik des Deutschen Notarvereins, als sich Alfred Hartenbach, Staatssekretär im Bundesjustizministerium, für den Erhalt der notariellen Handelsregisteranmeldung aussprach. Anschließend wurden in enger Abstimmung zwischen den Notaren und den Landesjustizverwaltungen die Voraussetzungen für den elektronischen Registerverkehr geschaffen. Heute stehen die deutschen Notare vor den Herausforderungen und Chancen der elektronischen Registeranmeldung. Alle Kolleginnen und Kollegen sind aufgerufen, sich für einen erfolgreichen Start des elektronischen Registerverkehrs einzusetzen.

Die durch das EHUG gestärkte Rolle der deutschen Notare könnte sich auch als hilfreich bei der anstehenden GmbH-Reform erweisen. Zwar sieht der vorliegende Referentenentwurf die notarielle Mitwirkung bei der Anteilsabtretung und Gründung noch immer vor, von Seiten der Wirtschaft wird hier jedoch politischer Druck ausgeübt, um Beurkundungserfordernisse abzuschaffen oder einzuschränken. Mit Spannung wird deshalb der Regierungsentwurf erwartet. In diesem notar wird die Stellungnahme des Deutschen Notarvereins gegenüber dem Bundesjustizministerium auszugsweise abgedruckt (S. 147 ff.).

Über eine weitere Änderung auf dem Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts werden Sie unter dem Titel „Neufassung des § 54 EStDV“ (S. 156) informiert. Hier können Sie nachlesen, in welchen Fällen, der um einen neuen Absatz 4 ergänzte § 54 EStDV zukünftig die Anzeigepflichten des Notars bei Anteilsabtretungen und Kapitalmaßnahmen mit Auslandsberührung erweitert.

Traditionell finden alljährlich im Herbst der Bayerisch-Pfälzische Notartag und die Jahresversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat statt. Die Berichte hierüber geben einen eindrucksvollen Überblick sowohl über die den Notarstand auf nationaler wie internationaler Ebenen interessierenden zahlreichen berufspolitischen Fragen, die bestehenden sehr guten Kontakte zu Politik und Justiz, als auch über das lebendige gesellschaftliche Leben der Kolleginnen und Kollegen.

Das Gespräch mit dem rechtsuchenden Bürger führten die Notare auf dem Tag der Sachsen, aber auch an einem im Land Brandenburg wie auch im Landgerichtsbezirk Wuppertal praktizierten und sehr gut angenommenen Tag der offenen Tür (S. 144).

Der Deutsche Notarverein war auch im letzten Quartal 2006 wieder intensiv in die Rechtsberatung der Staaten auf dem Balkan eingebunden. Wie es um die Einführung des Notariats in Montenegro und in Bosnien und Herzegowina steht und welchen wertvollen Beitrag die deutschen Notare hierbei leisten, erfahren Sie in diesem notar auf den Seiten 174 ff.

Der Deutsche Notarverein vermittelt den seinen Mitgliedsverbänden angeschlossenen Notaren über seine Tochtergesellschaft DNotV GmbH besondere Konditionen bei berufsspezifischen Dienstleistungen (S. 189). So können wir Ihnen über einen Rahmenvertrag mit einem Versicherungskonzern nunmehr auch eine auf den Notar zugeschnittene Berufsunfähigkeitsversicherung zu besonderen Konditionen anbieten (S. 163 ff.).

Ihnen und Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeitern wünscht die Geschäftsstelle ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2007.

Herzlichst Ihre

Keslin Lüdecke-Glaser

Bayerisch-Pfälzischer Notartag 2006 in München

Notarassessor Oliver Portenhauser, Neu-Ulm

Die Landeshauptstadt München war in diesem Jahr bereits Schauplatz zahlreicher Großereignisse wie der Eröffnung der Fußballweltmeisterschaft und des Besuchs von Papst Benedikt XVI. Es wäre wohl etwas vermessen, die jährliche Mitgliederversammlung der bayerischen und pfälzischen Notarinnen und Notare, die heuer vom 20. bis 22. Oktober in München stattfand, damit zu vergleichen. Dennoch stellt der Bayerisch-Pfälzische Notartag immer wieder den gesellschaftlichen Höhepunkt des Jahres für die Vereinsmitglieder dar und bietet Gelegenheit zum fachlichen Erfahrungsaustausch mit Kollegen und Gästen.

Die am Freitagabend in München Eintreffenden Teilnehmer des Notartages mussten sich ein Beispiel an dem Engel Aloisius genommen haben, denn auch ihr erster Weg führte sie direkt ins Hofbräuhaus.

Der Begrüßungsabend im Festsaal desselben stand unter dem Motto „Justiz im Gespräch“.

Bei traditionellen bayerischen Schmankerln vom Buffet, heimischer Blasmusik und verschiedenen Schuhplattlervorführungen konnte man sich über aktuelle Themen zur Gesetzgebung und Rechtsprechung, zu wirtschaftlichen Entwicklungen, aktuellen Standesinterna und auch Privatem unterhalten.

Die musikalisch vom Spring Point Blasquartett umrahmte Festveranstaltung fand am Samstag Vormittag im Max-Josef-Saal der Residenz statt, welcher zu Zeiten des Königs als Fest- und Hochzeitssaal diente.

Der Vorsitzende des Notarvereins, Notar *Dr. Hans Wolfsteiner*, eröffnete den Bayerisch-Pfälzischen Notartag 2006 und freute sich, eine große Anzahl von Ehrengästen begrüßen zu können, wie gewohnt nicht um die eine oder andere Anmerkung verlegen. So verband er sein Willkommen an die anwesenden Richter am Bundesverfassungsgericht Professor *Dr. Siegfried Broß* und Professor *Dr. Udo Steiner* mit der Bitte, in der verfassungsrechtlichen Terminologie den Beruf des Notars nicht lediglich als „staatlich gebundenen Beruf“, sondern als „staatlichen Beruf“ zu qualifizieren, nicht zuletzt um auch gegenüber der europäischen Ebene deutlich zu machen, dass Notare Teil der Justiz und damit Teil öffentlicher Gewalt sind und eben nicht bloße freiberuflich agierende Dienstleister.

Die zahlreich anwesenden Vorsitzenden Richter und Richter am Bundesgerichtshof wies *Wolfsteiner* auf die nach wie vor ungelöste Problematik des Widerspruchs zwischen der Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Ablehnung der Grundbuchfähigkeit derselben hin. Hier sei gerade auch aus notarieller Sicht die Schaffung klarer und widerspruchsfreier Verhältnisse zwischen Sachen- und Grundbuchrecht wünschenswert.

Gegenüber den teilnehmenden Vertretern der unterinstanzlichen Gerichte im Übrigen und der Justizministerien drückte *Wolfsteiner* nochmals im Namen aller Notare seine Freude über das Ergebnis der Föderalismusreform aus und begründete die Wichtigkeit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Notariat mit dem Erfordernis bundesweit einheitlicher

Qualitätsstandards im Bereich des Notarwesens, welches insbesondere für den Vollzug des eben auch bundesweit einheitlichen Bürgerlichen Rechts Mitverantwortung trägt.

Ferner bekräftigte *Wolfsteiner* die Bereitschaft und die Fähigkeit der Notare zur Übernahme neuer Aufgaben von der Justiz, vor allem auch hinsichtlich des Nachlasswesens erster Instanz. Notare seien hierfür wegen der publikumsnahen Struktur des Notariats und ihrer fachlichen Kompetenz besonders geeignet.

Auch freute sich *Wolfsteiner*, Gäste aus Wissenschaft und Rechtsjournalismus, aus zahlreichen Notarkammern und -vereinen, Verbänden und Vereinigungen begrüßen zu können.

Wolfsteiner warnte, zum Verfassungsrecht zurückkehrend, vor dem fortschreitenden Bedeutungswandel der Grundrechte, insbesondere vor einer immer weitergehenden Einschränkung der Testierfreiheit der Bürger. Es gebe kein Verfassungsgebot zur immer weiteren Beschränkung der Testierfreiheit. *Wolfsteiner* sah die Notare in diesem Zusammenhang als Beauftragte zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Bürger.

In seinem Grußwort dankte der Amtschef im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Ministerialdirektor *Hans-Werner Klotz*, den bayerischen Notaren für ihre gute Arbeit und die damit verbundene Entlastung der Justiz und zeigte sich gegenüber einer Aufgabenübertragung in den vorgeschlagenen Bereichen positiv eingestellt. Was die Verteidigung des Staatsangehörigkeitsvorbehalts gegenüber der EU-Kommission betreffe, könnten die

Notare auf die uneingeschränkte Unterstützung der bayerischen Justiz zählen.

Als Vertreter des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt München übermittelte Bürgermeister *Zöller* die Grüße der Stadt und gewährte einen Einblick in die Diskussion der Kommunen und kommunalen Verbände über die Einbeziehung der Freiberufler in die Gewerbesteuerpflicht und äußerte die Befürchtung, dass diese Einbeziehung aus fiskalischen Gründen möglicherweise auch vor den Notaren nicht haltmache. Die Landeshauptstadt München spreche sich gegen eine Einbeziehung der Freiberufler in die Gewerbesteuerpflicht aus.

Im Mittelpunkt der Festveranstaltung stand der Vortrag von Notar *Dr. Gregor Basty*, München, zum Thema „Das Baurägerrecht – Bestandsaufnahme und Ausblick“.

Baurägervorhaben seien nicht nur die Neuerrichtung von Wohn- und Gewerbeobjekten, sondern auch Sanierungs- und Umbauvorhaben aller Art. Ein Drittel aller privat genutzten Bauwerke in Deutschland stammten vom Bauräger. Bei einer derzeitigen Wohnungsneubaurate von ca. 200.000 bis 300.000 Wohnungen im Jahr mit einem Volumen von 50 bis 60 Milliarden Euro habe daran auch die Baurägerbranche einen volkswirtschaftlich bedeutenden Anteil.

Der Gesetzgeber mit der MaBV und die notarielle Praxis mit dem sich an der MaBV orientierenden Grundaufbau eines Baurägervertrages haben einen seit Jahrzehnten im Wesentlichen funktionierenden Rahmen für eine möglichst weitgehende Absicherung des Erwerbers vor dem Verlust der wirtschaftlichen Potenz des Baurägers zu von den Vertragsparteien tragbaren Kosten geschaffen. Kernstück dieser Sicherung ist das an den Bauräger gerichtete Verbot, Vermögenswerte überhaupt vor Leistungserbringung entgegenzunehmen und das Gebot an denselben, eingenommene Gelder objektbezogen zu verwenden.

Gezahlt wird durch den Erwerber nur in Abschlägen, soweit sich auch annähernd ein Gegenwert in dem werdenden Bauwerk widerspiegelt, und nur bei daneben bestehenden Erwerbs- bzw. Ausfallsicherheiten in Form der notariellen Fälligkeitsmitteilung bzw. einer Rückzahlungsbankbürgschaft.

Die Rechtsprechung hatte und hat sich immer wieder mit diesem System zu beschäftigen, so beispielsweise auch mit der Zwangsvollstreckungsunterwerfung des Erwerbers hinsichtlich der Kaufpreiszahlung, welche in der früher praktizierten Form als nicht zulässig beurteilt wurde.

In der Diskussion steht immer wieder auch das Institut der Abnahme des Werkes. Nach Auffassung von *Basty* ist die Abnahme des Baus auch dann noch erforderlich, wenn das Objekt bereits vollständig fertiggestellt ist, da möglicherweise andernfalls die Wirkungen der Abnahme, insbesondere der Beginn der Verjährung der Gewährleistungsansprüche, nicht eintreten können.

In der Frage der Verjährung des Vergütungsanspruchs plädierte *Basty* für die Anwendung von § 196 BGB; diese 10-jährige Verjährungsfrist müsse erst recht für den Baurägervertrag gelten.

Das AGB-Recht sei stets bei der Beschränkung von Mängelrechten des Erwerbers im Auge zu behalten. Besondere Aufmerksamkeit müsse auch dem Verbot gewidmet werden, den Erwerber zu einseitigen Vorleistungen zu veranlassen. Dies könne beispielsweise auch schon dann eintreten, wenn die erste Rate generell mit 30% des Kaufpreises angesetzt würde. Zulässig sei dies nur, wenn der mitverkaufte Anteil an Grund und Boden den entsprechenden Gegenwert auch tatsächlich aufweise. In Regionen mit niedrigen Bodenwerten würde dies zu einer unzulässigen Vorleistung ohne Gegenwert führen.

Den Zweifeln an der Zulässigkeit von Abschlagszahlungen generell erteilte *Basty* aber eine klare Absage.

Zur Fallgestaltung der Zahlung gegen Bürgschaft wies *Basty* auf das OLG Karlsruhe hin, das gegen Stellung einer Bürgschaft Zahlungen auch unabhängig vom Baufortschritt für zulässig erachtet, da der Erwerber eine ausreichende Sicherheit erhalte. Eine Entscheidung des BGH sei zu dieser Frage bislang nicht ergangen, jedoch habe dieser in einer schriftlichen Stellungnahme angedeutet, dass diese Gestaltung möglicherweise unwirksam sei, da der Zahlung kein echter Gegenwert gegenüberstehe.

Basty verdeutlichte anhand dieser Beispiele, dass trotz 30-jährigen Bestehens der MaBV viele Zweifelsfragen noch nicht geklärt seien. Die divergierende Rechtsprechung des BGH hierzu schaffe zusätzliche Rechtsunsicherheit und für den Vertragsgestalter, der mit dem Baurägervertrag einen Massenvertrag entwirft, große Haftungsrisiken.

Als Fundamentalkritik bezeichnete *Basty* die in letzter Zeit immer wieder zu erlebenden Angriffe auf den klassischen Baurägervertrag.

Die (zunächst gewerberechtliche) Vorgabe der MaBV stehe, so die Kritik, im Widerspruch zum neuen § 632a BGB, der Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teile eines Werkes gegen Eigentumsverschaffung daran ermöglicht.

Basty erinnerte an die Intention des Gesetzgebers, für Unternehmer eine Möglichkeit zum schnelleren Einzug von Teilen des Werklohnes zu schaffen. Dem zuwider werde diese Vorschrift nun dazu herangezogen, das Gegenteil zu erreichen, sie nämlich unbesehen zum Leitbild für die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs des Baurägers zu machen mit der Folge, dass Abschlagszahlungen in der Praxis wohl ganz entfallen würden. Damit wäre die wirtschaftliche Machbarkeit des Baurägerprojektes insgesamt in Frage gestellt.

Weiterer Kritikpunkt sei die Vormerkung, die als akzessorisches Sicherungsmittel immer das Risiko ihres ersatzlosen

Wegfalls aufgrund Unwirksamkeit bzw. Unwirksamwerdens des Vertrages in sich trage, gerade auch, wenn der Erwerber aufgrund von Leistungsdefiziten des Bauträgers unbedacht den Rücktritt vom Vertrag erkläre. Ferner sei der Erwerber bei Eigentumsumschreibung erst ganz am Ende der Vertragsabwicklung ja stets zu (unzulässigen) Vorleistungen verpflichtet. *Basty* gab gegen diese Kritik zu bedenken, dass die erste Vorleistung überhaupt stets der Bauträger erbringe dadurch, dass sein Eigentum mit einer Vormerkung zugunsten des Erwerbers belastet werde.

Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Bauträgervertrages hätte nach *Bastys* Einschätzung diese Fundamentalkritik, würde sie sich durchsetzen, katastrophale Folgen. Für viele Bürger sei der Traum vom Eigenheim wirtschaftlich eben nur durch dieses Vertragsmodell mit der im Vergleich kostengünstigen Vormerkungseintragung zu verwirklichen.

Natürlich sei es notwendig, an Änderungen und Verbesserungen zu arbeiten. Die Notwendigkeit einer Überführung der betreffenden Inhalte der MaBV ins BGB müsse jedoch bezweifelt werden.

Das Vormerkungsmodell habe, wie auch vom Baugerichtstag jüngst angesprochen, mit der Anzahlung von 30% auf die erste Rate gerade beim Geschosswohnungsbau ihre Schwächen; hier sei weiter über Lösungen nachzudenken.

Ob Fertigstellungsbürgschaften oder zusätzliche Generalrückzahlungsgarantien der Globalgläubiger Alternativen darstellten, hinge von deren Finanzierbarkeit ab.

Basty fasste zusammen, dass zusätzliche Sicherheiten, wie sie auch ausgestaltet sein mögen, viel Geld kosteten und damit für den Erwerber gar nicht interessant seien, weil sie den Bauträgerkauf unbezahlbar machten. Eine „Vollkaskogestaltung“ sei vor diesem Hintergrund nicht wünschenswert, es sei vom Erwerber auch Eigenverantwortung gefordert.

Zum Abschluss der Festveranstaltung verabschiedete sich der scheidende Vorsitzende *Wolfsteiner* mit dankenden Worten von den Teilnehmern. Durch das Erreichen der Altersgrenze im kommenden Jahr sei es geboten, einen neuen Vereinsvorsitzenden zu wählen, der dem Verein als aktiver Notar vorstehe.

Am Abend fand traditionell der Gesellschaftsball mit Empfang, Abendessen und Tanz statt, in diesem Jahr im Hotel Bayerischer Hof.

Fortgesetzt wurde die Jahresversammlung am Sonntagvormittag mit einer Podiumsdiskussion unter der Leitung von Notar a. D. *Dr. Hermann Amann* zur Erörterung „Aktueller Entwicklungen im Grundstücks- und Immobilienrecht“.

Dabei wurden u. a. nochmals Meinungen zur vorbeschriebenen Funda-

mentalkritik am praktizierten Bauträgervertragsmodell ausgetauscht und ein Überblick gegeben über die aktuellen Reformvorhaben zum Wohnungseigentumsgesetz, soweit diese für die notarielle Praxis von Bedeutung sind.

In der anschließenden internen Mitgliederversammlung des Notarvereins dankte für den gesamten Vorstand und die Mitglieder Notar *Dr. Andreas Albrecht* dem scheidenden Vorsitzenden *Dr. Wolfsteiner* für seine herausragenden Verdienste für den Verein und die unvergleichliche Art, in der er das bayerische Notariat und das hauptberufliche Notariat insgesamt repräsentiert hat. Einstimmig wurde *Wolfsteiner* zum weiteren Ehrenvorsitzenden des Bayerischen Notarvereins gekürt.

Zum neuen Vereinsvorsitzenden gewählt wurde mit großer Mehrheit Notar *Dr. Winfried Kössinger*, München. Desse Stellvertreter sind Notar *Dr. Andreas Albrecht*, Regensburg, und Notar *Dr. Oliver Vossius*, München. Die weiteren bisherigen Vorstandsmitglieder wurden in ihren Ämtern bestätigt. Die Notarasessorinnen und ihre männlichen Kollegen sind nunmehr durch Notarassessor *Bernhard Weiß*, Schwabmünchen, im Vorstand vertreten (siehe auch den folgenden Beitrag).

Für Ehegatten und Partner bot der Notarverein während des Wochenendes wieder ein attraktives kulturelles Programm parallel zu den Fachveranstaltungen an.

GEBRÜDER WEISS & CIE. MÜNCHEN

seit  1830

älteste Spezialfirma für Notare

80469 München · Reichenbachstraße 18

Telefon 089-20156 42 · Fax 089-2013179

E-Mail: info@notarbedarf.com · <http://www.notarbedarf.com>

Vorstandswahlen im Bayerischen Notarverein

Notar Dr. Felix Odersky, Erlangen

Der Bayerische Notarverein e.V. hat auf seiner Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2006 turnusmäßig den Vorstand neu gewählt.

Notar Dr. Hans Wolfsteiner verzichtete auf eine Wiederwahl als Vorsitzender, da er im Lauf der Amtszeit des neuen Vorstands sein Amt als Notar niederlegen wird. Er wurde von der Mitgliederversammlung mit großem Beifall zum weiteren Ehrenvorsitzenden des Bayerischen Notarvereins – neben Notar Dr. Dr. Christian Schelker – gewählt. Wir hoffen, dass er, wie auch in seiner Funktion als Ehrenpräsident des Deutschen Notarvereins, noch lange die Arbeit beider Vereine unverändert voller Tatendrang unterstützen wird.

Zum neuen Vorsitzenden wurde sodann Dr. Winfried Kössinger gewählt, der seit dem Jahr 2000 in München amtiert. Kössinger studierte als Stipendiat der Stiftung Maximilianeum in München und Aix-en-Provence. Während des Referendariats war er wissenschaftlicher Assistent bei Professor Dr. Rupert Scholz, bei dem er auch promovierte. Die Assessorenzeit konnte er zeitweise in seiner Heimat in Kempten/Allgäu ableisten, bevor er 1989 zum Notar in Münchberg (Oberfranken) bestellt wurde. Von 1997 bis 2001 gehörte Kössinger dem Vorstand der Landesnotarkammer Bayern, seit 2002 dem Vorstand des Bayerischen Notarvereins an.

Als stellvertretende Vorsitzende wurden Notar Dr. Andreas Albrecht, der zugleich stellvertretender Präsident der Landesnotarkammer Bayern ist, und Notar Dr. Oliver Vossius, Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, gewählt.

Die weiteren Vorstandsmitglieder Dr. Bastian Endrulat als Schriftführer, Dr. Norbert Mayer als Schatzmeister (und Fortbildungsbeauftragter), Eva Brandt und Dr. Felix Odersky wurden wiedergewählt. Auf Vorschlag der Notarassessoren in Bayern und der Pfalz wurde schließlich Notarassessor Bernhard Weiß neu in den Vorstand berufen.



Einbanddecken für

Notar 2005 – 2006

Es besteht die Möglichkeit, für den **notar** der Jahrgänge 2005 – 2006 Einbanddecken zum Preis von Euro 8,00, zzgl. MwSt. und Versandkosten, zu bestellen.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bestellung an:

**DNotV GmbH, Kronenstr. 73/74,
10117 Berlin, Fax: 030/20 61 57 50,
E-Mail: kontakt@dnotv.de**

Jahresversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat in Perl-Nennig

Notarassessor Maximilian Frhr. v. Proff, Engelskirchen

Während der Mitgliederversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat wurde ein neuer Vorstand gewählt. Der langjährige Vereinsvorsitzende *Dr. Stefan Zimmermann* stellte sich nicht mehr zur Wiederwahl. Der neu gewählte Vorstand wird Anfang Februar aus seinen Reihen einen neuen Vorsitzenden wählen. Wir werden über die Veränderungen im Vorstand des Vereins für das Rheinische Notariat in der nächsten Ausgabe des *notars* berichten.

Der Verein für das Rheinische Notariat hielt seine diesjährige Jahresversammlung vom 10. bis zum 12. November 2006 im saarländischen Perl-Nennig ab. Dem terminlichen Zusammenfall mit dem Karnevalsbeginn zum Trotz kamen etwa 170 Gäste, Mitglieder und Begleitpersonen in das Mosel-Dreiländereck. Beim Begrüßungsabend im Landgasthaus „Zur Scheune“ konnten sich die zahlreichen bereits am Freitag eingetroffenen Teilnehmer in geselliger Runde auf die Tagung und den Veranstaltungsort, das um die mittelalterliche Burg Berg angeordnete Victor's Residenz Hotel, einstimmen.

Am Samstag begrüßte der scheidende Vereinsvorsitzende *Dr. Stefan*

Zimmermann im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung rund 150 Zuhörer zur Jahrestagung. Neben dem Staatssekretär im Justizministerium des Saarlands *Wolfgang Schild* hatten sich zahlreiche hochrangige Vertreter der Justiz, darunter der Präsident des Bundesfinanzhofes *Dr. h. c. Wolfgang Spindler*, mehrere Richter des Bundesgerichtshofes, Oberlandesgerichts- und Landgerichtspräsidenten sowie Amtsgerichtsdirektoren eingefunden. Auch ausländische Gäste aus Politik und Justiz waren anwesend, unter ihnen Repräsentanten aus dem benachbarten Lothringen. Aus dem Bereich des Notariats waren neben der Internationalen Union des Lateinischen Notariats, der Bundesnotarkammer

und zahlreichen deutschen Ländernotarkammern auch Notarkammern aus den Niederlanden und aus Frankreich – letzteres in Gestalt der derzeit mit Plänen zu einer Neuordnung des Nachfolgesystems konfrontierten Notarkammer Straßburg – vertreten.

Zimmermann begrüßte die Einführung eines Beurkundungserfordernisses für Vereinbarungen zum naheheulichen Unterhalt und Pläne zur Einführung einer notariellen Bescheinigung zum Gesellschafterbestand einer GmbH als Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit. Skeptisch zeigte er sich zu Überlegungen, eine „GmbH light“ mit vereinfachten Gründungsvoraussetzungen und ohne Stammkapital einzuführen. *Zimmermann* begrüßte aktuelle Überlegungen zu einer Aufgabenübertragung auf die Notare im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von welcher er sich eine Effizienzsteigerung erwartet. Er erinnerte daran, dass eine Entlastung der Justiz durch die Notariate bei einer Partikularisierung des Notariatswesens, wie sie mit der Föderalismusreform ursprünglich geplant war und nur dank intensiver Bemühungen insbesondere der Bundesnotarkammer sowie des Deutschen Notarvereins verhindert werden konnte, nicht möglich wäre. *Zimmermann* ging des weiteren auf das kürzlich von der EU-Kommission unter anderem gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren ein. Mit ihrer Auffassung, wonach der in § 5 BNotO verankerte Staatsangehörigkeitsvorbehalt gegen die Niederlassungsfreiheit des EG-



Das Auditorium beim Festvortrag. Von links nach rechts. Notar Dr. Hans-Christoph Schüller, Präsident der Rheinischen Notarkammer, Notar Dr. Ulrich Bracker, Präsident der Landesnotarkammer Bayern, und Dr. Hans Wolfsteiner, Ehrenpräsident des Deutschen Notarvereins, Professor Dr. Roland Rixecker, Präsident des OLG Saarbrücken, Dr. Reiner Lenke, Vorsitzender der Bundesanwälte beim Bundesgerichtshof

Vertrages verstoße, verkenne die EU-Kommission, dass der Notar ein Organ der Staatsgewalt ist und als Hoheitsträger bei der Ausübung seiner Beurkundungs-, Beglaubigungs- und Beratungstätigkeit von der Niederlassungsfreiheit ausgenommen ist. *Zimmermann* erinnerte daran, dass die Berufsqualifikationsrichtlinie einen Bereichsvorbehalt für Notare enthält und dass die Dienstleistungsrichtlinie den Beruf des Notars sogar ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt. Die EU-Kommission stelle letztlich die staatliche Gebührenordnung in Frage, welche jedoch zwingende Voraussetzung für eine geordnete notarielle Rechtsbetreuung sei. *Zimmermann* verwies auf Untersuchungen in den Niederlanden, wonach die Abschaffung der staatlichen Gebührenordnung kein Absinken der Gesamtkosten der Inanspruchnahme notarieller Tätigkeit zur Folge hatte. Er betonte nachdrücklich, dass die deutsche Kostenordnung sozial Schwache entlaste und sich so als bürgernah und verbraucherfreundlich erweise.

Der Staatssekretär im saarländischen Innenministerium *Wolfgang Schild* erinnerte in seiner Begrüßungsansprache an den auf die Zeit der napoleonischen Besatzung zurückgehenden französischen Einfluss auf das Rechtswesen im Saarland. Ein von saarländischen Volksvertretern ausgearbeiteter Verfassungsentwurf forderte bereits im Jahr 1817 eine Beibehaltung des Notariats lateinischer Prägung. Der Code Civil galt in Teilen des Landes bis ins Jahr 1973. Der Staatssekretär betonte mit Blick auf die aktuelle Diskussion um das Apothekenwesen, dass er die europarechtlichen Interpretationen des EU-Kommissars *Mc Creevy* teile, und deutete Zweifel am Staatsangehörigkeitsvorbehalt an.

In seinem mit Spannung erwarteten Festvortrag zum „Vertrauensschutz im Steuerrecht“ thematisierte der Präsident des Bundesfinanzhofes, *Dr. h.c. Wolfgang Spindler*, die Rechtssicherheit und damit ein auch den Notaren anvertrautes Gut. Das Vertrauen in den Rechtsstaat hat nach Einschätzung des Fest-

redners in den letzten Jahren durch Gesetzgebung mit steuerverschärfender Rückwirkung gelitten. Der Bundesfinanzhof reagiere auf solche Gesetzgebung zunehmend damit, das Bundesverfassungsgericht wegen verfassungsrechtlicher Zweifel anzurufen – allein innerhalb der letzten sechseinhalb Jahre in 14 Fällen. Die Vorhersehbarkeit und Kalkulierbarkeit der Steuerbelastung sei ein maßgebender Planungsfaktor der Steuersubjekte. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verlässlichkeit der Rechtsordnung als „eine Grundbedingung der freiheitlichen Verfassung“ bezeichnet. Der Referent sieht verfassungsrechtlichen Schutz durch das in Art. 20 GG verbürgte allgemeine Rechtsstaatsprinzip sowie die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und nach neuerer Judikatur auch das Eigentumsgrundrecht (Art. 14 GG) gewährt. Adressaten dieser Schutznor-



***Dr. h.c. Wolfgang Spindler,
Präsident des Bundesfinanzhofes,
während seines Festvortrages***

men seien der Steuergesetzgeber, die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung. Das Bundesverfassungsgericht unterscheide für den Bereich retroaktiver Gesetzgebung die grundsätzlich unzulässige echte, d. h. in abgeschlossene Sachverhalte der Vergangenheit eingreifende, von der grundsätzlich zulässigen unechten, an in der Vergangenheit liegende Sachverhalte anknüpfenden, diese jedoch nur für die Zukunft erfassenden Rückwirkung. Obwohl eine echte

Rückwirkung verfassungsrechtlich nur mit zwingenden Gründen des Gemeinwohls zu rechtfertigen sei, habe das Bundesverfassungsgericht in fünfzigjähriger Judikatur mit nur einer einzigen Ausnahme rückwirkende Steuergesetzgebung nicht beanstandet. Unechte Rückwirkung werde bereits hingenommen, wenn das Vertrauen des Steuerpflichtigen in den Fortbestand der alten Rechtslage weniger schutzbedürftig als das Gemeinwohlinteresse erscheint. Zum schwachen Schutz des Steuerpflichtigen trage die bisherige speziell zu den periodisch veranlagten Steuerarten (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) ergangene Judikatur des Bundesverfassungsgerichts bei. Auch wenn ein Steuerpflichtiger bereits eine Disposition getroffen hat, darf der Gesetzgeber danach während des laufenden Kalenderjahres nachträglich steuverschärfende Rechtsfolgen an den bereits vor Gesetzesverkündung abgeschlossenen Tatbestand knüpfen. Begründet werde dies mit der nach Auffassung des Referenten zweifelhaften Argumentation, dass die Steuer erst mit Ablauf des Veranlagungszeitraums entsteht. Der Präsident des obersten Finanzgerichts schlug vor, Gesetze nur noch mit Wirkung für die Zukunft zu erlassen und Ausnahmen nur noch bei andernfalls bedrohtem Staatshaushalt und nach Maßgabe schonender Übergangsregelungen zuzulassen. Soweit die Finanzverwaltung Adressatin von Schutznormen gegen staatlichen Besteuerungszugriff sei, komme dies insbesondere beim Schutz des Vertrauens in den Fortbestand bisheriger Steuerfestsetzungen, Zusagen und verbindlicher Auskünfte zum Ausdruck. Die Rechtsprechung schließlich habe das schutzwürdige Vertrauen des Steuerunterworfenen unter dem Gesichtspunkt des fairen Verfahrens zu wahren. Eine rückwirkende Rechtsprechungsänderung könne den gebotenen Vertrauensschutz verletzen, wenn der Bürger im Vertrauen auf den Fortbestand einer langjährigen bisherigen Judikatur Dispositionen getroffen hat. Wegen der Gewaltenteilung problematisch sei es in diesen Fällen, den Steuerpflichtigen mit dem Verweis auf Billigkeitsregelungen

der Finanzverwaltung abzufinden. Resümierend stellte der Festredner einen Vergleich mit einem ehrbaren Kaufmann an, der es sich nicht leisten könne, Vertrauen zu enttäuschen. Ihn solle sich der Staat zum Vorbild nehmen.

Nach einem Begleitprogramm, welches den Teilnehmern Gelegenheit bot, die Römische Villa in Nennig und das

Erlebniszentrum Villeroy & Boch in Mettlach zu besuchen, fand der traditionelle Galaabend im luxemburgischen Mondorf-les Bains statt. Nach einem Viergänge-Menü bot sich den rund 170 Gästen zu lateinamerikanischen und Rock'n Roll Liedern der Heidelberger Band Freddy Wonder Combo Gelegenheit zum Tanz. Eine von Notar *Dr. Karl-Oskar Schmittat* organisierte

und am E-Klavier begleitete Band rheinischer Notarassessoren trug unter großem Beifall der Gäste eine auf den Traum vom wunderbaren Notaramt gemünzte Variation von Gershwin's „It's wonderful“ und eine auf die Melodie von „Marmorstein und Eisen bricht“ gedichtete Hommage an den Rheinischen Notarverein und seinen scheidenden Vorsitzenden vor.

Personelle Veränderungen in der Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins

Zum 28. November 2006 ist Notarassessor *Dr. Jens Jeep* aus der Geschäftsführung des Deutschen Notarvereins ausgeschieden. Er ist mit Wirkung zum 29. November 2006 zum Notar in Hamburg bestellt worden. Dort ist er nunmehr im Notariat am Rathausmarkt Sozius von *Dr. Gerd H. Langhein*, Vorstandsmitglied des Deutschen Notarvereins. *Dr. Jeep* war seit dem 1. März

2004 für den Deutschen Notarverein tätig, zunächst in Berlin, später dann vor allem in Brüssel. Der Deutsche Notarverein dankt *Dr. Jeep* für sein außerordentlich wertvolles berufspolitisches Engagement. *Dr. Jeep* ist es gelungen, die von seinen Vorgängern in Brüssel geknüpften Kontakte zu erhalten und auszubauen. Besonders eingesetzt hat sich *Dr. Jeep* außerdem in den Diskussionen

über einen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (CFR), worüber auch im *notar* wiederholt berichtet wurde. Hier wird *Dr. Jeep* auch weiterhin den notariellen Berufsstand im Praktikernetzwerk vertreten. Der Deutsche Notarverein wünscht *Dr. Jeep* für sein Wirken als Notar in Hamburg alles Gute und hofft, dass er sich auch weiterhin berufspolitisch einbringen wird.

notar impressum:

Herausgeber:

Deutscher Notarverein
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Redaktion:

Notarassessorin Keslin Lüdecke-Glaser;
Notarassessor Andreas Schmitz-Vormoor;
Notar Dr. Thomas Schwerin;
Notarassessor Christian Steer;
Carola Vohnhof-Stolz

Kronenstraße 73/74
10117 Berlin
Telefon: +49(0)30/2061 57 40
Telefax: +49(0)30/2061 57 50
Email: kontakt@dnotv.de
http://www.dnotv.de

Verlag:

DNotV GmbH,
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Gestaltung und Abwicklung:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/98 98 20

Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/98 98 20

Erscheinungsweise:

vierteljährlich

Bezugspreise:

Für Mitglieder der angeschlossenen
Notarvereine kostenfrei.
Jahresabonnement: € 20,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Einzelheft: € 6,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Hinweise:

Alle Urheber-, Nutzungs- und
Verlagsrechte vorbehalten.
Namensbeiträge und Leserbriefe
geben nicht notwendig die Meinung
der Redaktion oder des Deutschen
Notarvereins wieder. Die Redaktion
behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

Notarassessorin *Keslin Lüdecke-Glaser* war bereits in der Zeit vom 12. Januar 2004 bis zum 19. August 2005 als Geschäftsführerin beim Deutschen Notarverein tätig (*notar* 2005, S. 110). Anschließend nahm sie Elternzeit. Der Deutsche Notarverein freut sich, dass Frau *Lüdecke-Glaser* zwischenzeitlich ihre Tätigkeit als Notarassessorin der Notarkammer Brandenburg wieder aufgenommen hat. Hauptsächlich wird Frau *Lüdecke-Glaser* bei Notarkollegen in Potsdam eingesetzt. Mit der Notarkammer Brandenburg wurde jedoch vereinbart, dass Frau *Lüdecke-Glaser* auf Anfrage auch für kürzere Zeiträume an die Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins abgeordnet werden kann. Eine aus Sicht des Deutschen Notarvereins optimale Lösung, können so doch Personalengpässe etwa wegen Urlaubs oder wegen Auslandsaufenthalten durch den Einsatz von Frau *Lüdecke-Glaser* überbrückt werden. Der Notarkammer Brandenburg sei für dieses flexible Entgegenkommen herzlich gedankt. ASV

Tag der Sachsen in Marienberg

Notarassessor Detlef Heins, Dresden

Vom 1. bis 3. September 2006 hatten sächsische Vereine, Verbände und die Politik Gelegenheit, sich in Marienberg beim Tag der Sachsen zu präsentieren. Der Sächsische Notarbund war unter der Organisation von Notar *Dr. Stephan Gergaut* in diesem Jahr mit einem Informationsstand vertreten, um

die Bürgernähe der Notare zu belegen. Insbesondere zum Thema „Vorsorgen mit Testament und Vollmacht“ wurde Informationsmaterial nachgefragt und das persönliche Gespräch mit den Notarinnen und Notaren gesucht, die den Stand betreuten. Neben unmittelbarem Bürgerkontakt als Bestandteil der

Öffentlichkeitsarbeit hat dieses Engagement den Effekt, dass Politiker sehen, wie die Notare auch für wirtschaftlich weniger attraktive Tätigkeiten „auf die Straße gehen“ und es für Bürger keine Hemmschwellen zu geben braucht, ihre Angelegenheiten mit notarieller Hilfe rechtssicher zu ordnen.

Tschechisch-Bayerisch-Sächsisches Notartreffen in Zwickau

Notarassessor Detlef Heins, Dresden

Gastgeber des jährlichen Notartreffens waren in diesem Jahr dem Turnus folgend die Notarkammer Sachsen und der Sächsische Notarbund, die für den 29. und 30. September 2006 nach Zwickau eingeladen hatten. Fast 40 Kolleginnen und Kollegen nutzten die Gelegenheit zu persönlichen Kontakten, fachlicher Weiterbildung und kulturellen Eindrücken.

Höhepunkt der Stadtführung durch Zwickau war der Besuch des Robert-Schumann-Hauses, das sich zum 150. Todesjahr *Schumanns* in besonderem Glanz zeigte. Der Museumsdirektor *Thomas Synofzik* begleitete die Gruppe selbst durch die Ausstellung und ließ durch sein Vorspiel auf historischen und modernen Instrumenten die Klaviermusik *Schumanns* unmittelbar fassbar werden: Die „Kinderszenen“ auf dem Flügel gespielt, auf dem *Clara Wieck*, seine spätere Frau, in Leipzig ihr Debüt gab – ein besonderes Erlebnis.

Thema des Fachprogramms war die grenzüberschreitende Vollmacht. Aus tschechischer Sicht referierte der Notarielle Konzipient Magister *Miroslav Stehlik*. Er stellte die Grundlagen des tschechischen Vollmachtsrechts dar und zog dabei Parallelen zum deutschen Recht und arbeitete Unterschiede heraus. Eine Besonderheit sind die Rechtsfolgen bei Vertreterhandeln, das von der Vollmacht nicht gedeckt ist. Überschreitet der Bevollmächtigte seine Befugnisse, muss der Vertretene dem Erklärungsempfänger unverzüglich mitteilen, dass er mit der Überschreitung der Befugnisse nicht einverstanden ist, ansonsten wird sein Einverständnis unwiderlegbar vermutet. Bei gänzlich vollmachtlosem Handeln – und dazu wird man auch eine offenkundige und gravierende Überschreitung der Vollmacht zählen müssen – muss der Vertretene das Geschäft hingegen unverzüglich billigen, wenn er sich dessen Rechtswirkungen zurechnen lassen will; bleibt er passiv, haftet nur sein vollmachtloser Vertreter. Ein auf Voll-

machten zugeschnittener Überblick über das Beurkundungsrecht rundete den Vortrag ab. Dabei ist hervorzuheben, dass das tschechische Recht wie das deutsche neben der beglaubigten Abschrift die Ausfertigung („Gleichschrift“) kennt, die die Gültigkeit eines Originals beansprucht. Den Vortrag für die deutsche Seite hielt Notarassessor *Detlef Heins*, der den Schwerpunkt auf das Internationale Privatrecht legte.

Am Samstagnachmittag schloss sich der thematische Rahmen mit einem Teil der neueren Zwickauer Stadtgeschichte: An den Beginn des Automobilbaus 1904 in Zwickau und dessen Geschichte erinnert das August-Horch-Museum. Von Militärfahrzeugen des 1. Weltkriegs über Luxuslimousinen der 20-er Jahre, die DDR-Autos – allen voran verschiedene Typen des Trabant – bis zum modernen Volkswagen werden Stücke gezeigt, die nicht nur technisch und ästhetisch begeistern, sondern auch Zeitgeschichte dokumentieren.

Erben und Vererben – Tag der offenen Tür der Notare im Landgerichtsbezirk Wuppertal

Notar Dr. Thomas Schwerin, Wuppertal

Am 25. Oktober 2006 von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr veranstalteten die Notare im Landgerichtsbezirk Wuppertal einen Tag der offenen Tür zum Thema „Erben und Vererben“. Insgesamt 33 Notare aus Wuppertal, Solingen, Remscheid, Haan, Heiligenhaus und Wülfrath nahmen an der von der Rheinischen Notarkammer initiierten Aktion teil.

Im Bereich der Rheinischen Notarkammer war die Veranstaltung eines Tages der offenen Tür ein Novum. Dementsprechend groß war die Spannung der Notare, wie die Resonanz sein würde. Vorankündigungen im lokalen Fernsehen (WDR Lokalzeit) und Radio (Radio Wuppertal, Radio RSG) sorgten ebenso wie Anzeigen in der

örtlichen Presse und Plakataktionen für ein gehöriges Maß an öffentlicher Aufmerksamkeit. So kam es, dass am Tag der offenen Tür ebendiese förmlich eingerannt wurde. Bis zu 80 Besucher haben einzelne Notare empfangen.

Der Andrang zeigte, dass das Thema wohl gewählt war. Was den einzelnen Besucher erwartete, unterschied sich von Notar zu Notar. Während einige Notare kurze Einzelgespräche anboten, bildeten andere meist kleine Gruppen und gaben nach einer allgemeinen Einführung Gelegenheit für Fragen. Ein Ziel der öffentlichkeitswirksamen Aktion war es, den Bürgern mögliche Schwellenängste vor einem Notarbesuch zu nehmen. Dies ist gelungen.

Der Informationsbedarf war groß und vielfältig. Fragen nach dem gesetzlichen Erbrecht, insbesondere zum Ehegattenerbrecht, und zum Pflichtteilsrecht standen im Vordergrund, daneben erbschaftsteuerliche Erwägungen. Weitgehend unbekannt war, dass eine notarielle Verfügung von Todes wegen einen Erbschein überflüssig machen kann.

Auch in der Kollegenschaft wurde der Tag der offenen Tür überwiegend positiv bewertet. In den Kammerbereichen der neuen Bundesländer sind Tage der offenen Tür längst Tradition. Auch im Rheinland hat man nun erste ermutigende Erfahrungen hiermit gemacht. An eine Fortsetzung ist gedacht.

Tag der offenen Tür in den Notariaten des Landes Brandenburg

Notarin a. D. Karin Bencze, Geschäftsführerin der Notarkammer Brandenburg, Potsdam

Die Notarinnen und Notare des Landes Brandenburg haben, wie auch in den Jahren zuvor, fast alle am 23. Oktober 2006 ihre Kanzleien für die Bürger geöffnet (von 83 Notarstellen im Land haben lediglich fünf Amtsinhaber nicht daran teilgenommen).

Die Resonanz war territorial sehr unterschiedlich, bedingt auch durch die von den Notaren genutzte Möglichkeit der Werbung für diesen Tag durch entsprechende Anzeigenschaltung in der örtlichen Presse. Manche Notare mussten ihre Tür wegen zu großem Andrang schließen (30 Besucher und mehr), um den bereits in den Räumen anwesenden Besuchern gerecht werden und entsprechend über den angekündigten Themenkomplex informieren zu können. Andere Notare hatten lediglich zwi-

schen ein bis zu vier interessierte Besucher zu verzeichnen. Die örtliche Presse und auch Antenne Brandenburg haben über den Tag der offenen Tür und den Themenkomplex Erbrecht berichtet.

Der Tag der offenen Tür drehte sich dieses Jahr um die aktive Gestaltung des Erbrechts und die Frage, ob Mann oder Frau vererben oder lieber verschenken sollte. Viele Bürger fragen sich: Soll mein Vermögen erst nach meinem Tod auf die Erben übergehen oder verteile ich es besser zu Lebzeiten mit „warmer Hand“?

Egal wie groß oder klein das Vermögen, die Antwort auf diese Frage ist vor dem Hintergrund der konkreten persönlichen Situation zu suchen. Die Notarinnen und Notare haben insbesondere zu

diesem Themenkomplex beraten. Selbstverständlich konnten und wurden auch Fragen zu anderen Rechtsbereichen gestellt, die je nach Besucherandrang entweder sofort oder aber in einem vereinbarten späteren Termin einer Klärung zugeführt worden sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das rechtsuchende Publikum den Tag der offenen Tür bei den Notaren des Landes gut annimmt und es schon eine Tradition darstellt, im Herbst eines Jahres die Türen für das allgemeine Publikum für einige Stunden zu öffnen. Der Themenbereich Erbrecht hat dabei absolute Priorität, aber es werden auch Fragen zu den komplexen Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuerverfügung sowie im Bereich des Familienrechts behandelt.

Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben

Das letzte Quartal eines jeden Jahres ist rechtspolitisch traditionell ereignisreich, da nach der parlamentarischen Sommerpause viele Projekte wieder aufgenommen oder neu begonnen werden. Nachfolgend ein Überblick über die aktuell anstehenden Themen:

1. GmbH-Reform

Das MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen) stellt aus der Sicht des notariellen Berufsstandes die sehr gelungene Vorlage für eine vom Parlament zu beschließende GmbH-Reform dar. Auch der Deutsche Juristentag, der vom 19. bis zum 22. September in Stuttgart tagte, stellte sich in seiner wirtschaftsrecht-

lichen Abteilung hinter den vom Bundesjustizministerium unter der Regie des zuständigen Referenten Professor *Dr. Ulrich Seibert* ausgearbeiteten Referentenentwurf (die Beschlüsse des Deutschen Juristentages sind im Internet abrufbar unter www.djt.de). Die wesentlichen Inhalte des MoMiG haben wir in den vergangenen Heften bereits dargestellt (*notar* 2006, 50 und 97). In diesem Heft können Sie nun auch die gegenüber dem Bundesjustizministerium abgegebene Stellungnahme des Deutschen Notarvereins auszugsweise nachlesen (S. 147 ff.).

Derzeit wird mit Spannung auf den Regierungsentwurf gewartet. Trotz sehr guter Argumente bläst den Notaren von Seiten der Wirtschaft ein rauher Wind ins Gesicht. Dort wird De-

regulierung und Liberalisierung großgeschrieben, ohne die Folgen gerade für die kleineren und mittleren Unternehmen zu bedenken. Für diese würden sich nämlich die Rechtsberatungskosten bei einer Schwächung des Notars im GmbH-Recht eher erhöhen. Es ist kaum davon auszugehen, dass die in den letzten beiden Heften vorgestellten notariellen Kosten (*notar* 2006, 53 ff., 100 f., abrufbar auch unter www.dnotv.de) von anderen Anbietern am Rechtsberatungsmarkt bei vergleichbarer Qualität unterboten werden. Gelegenheit zur Diskussion der Rolle des Notars im Gesellschaftsrecht wird auf der fünften Tagung Berufspolitik des Deutschen Notarvereins bestehen, die am 26./27. Januar in Leipzig stattfinden wird (Anmeldeformular auf S. 190).

Vorratsgesellschaften schnell und sicher

Wir haben die richtige GmbH oder GmbH & Co. KG für Sie und Ihre Mandanten:

- ✓ **Die Gesellschaft steht in der Regel zur sofortigen Verfügung.**
- ✓ **Die Gesellschaft ist ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen.**
- ✓ **Das Stammkapital ist nur um die Gründungskosten gemindert.**
- ✓ **Die Gesellschaft hat keine Tätigkeit nach Gründung entfaltet.**
- ✓ **Reservierung heute, Beurkundung morgen bei einem Notar Ihrer Wahl.**

Der Kauf einer Vorratsgesellschaft ist Vertrauenssache

Dafür garantieren wir:

Die DNotV GmbH, das Serviceunternehmen des Deutschen Notarvereins.

Bitte wenden Sie sich an:

DNotV GmbH
Kronenstraße 73/74 · 10117 Berlin
Tel.: 030/20 61 57 40 · Fax: 030/20 61 57 50
E-Mail: kontakt@dnotv.de · www.dnotv.de

Musterkaufvertrag, Fragebogen etc. werden auf Anfrage umgehend übersandt oder per E-Mail übermittelt. Einen ausführlichen Leitfaden und alle sonstigen Unterlagen finden Sie auch unter www.dnotv.de/vorrat.

3. Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Über die Stellungnahme des Deutschen Notarvereins zum FGG-Reformgesetzentwurf der Bundesregierung haben wir im letzten Heft (*notar* 2006, 97 ff.) ausführlich berichtet.

Zwischenzeitlich hat der Deutsche Notarverein zusätzlich zu zwei weiteren Aspekten des Reformvorhabens Stellung nehmen können. Aus systematischen Gründen möchte das Bundesministerium der Justiz weitere Regelungsbereiche in das zukünftige FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) integrieren. Dabei handelt es sich einmal um die bisher im BGB angesiedelten Vorschriften über das Erbscheinsverfahren sowie die Eröffnung letztwilliger Verfügungen und weiter um das in der ZPO geregelte Aufgebotsverfahren. Der Deutsche Notarverein hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgeschlagene Verlagerung von Regelungskomplexen. In den abgegebenen Stellungnahmen wird jedoch deutlich gemacht, dass es durch die Verlagerung nicht zu unbeabsichtigten Änderungen der Verfahren kommen darf. Im Zusammenhang mit den Aufgebotsverfahren wurde zur Erleichterung der notariellen Kaufvertragspraxis vorgeschlagen die bisher zwingende sechsmonatige Frist bei verlorengegangenen Grundpfandrechtsbriefen zukünftig flexibler auszugestalten und dem Gericht ein größeres Ermessen bei der Bestimmung der Aufgebotsfrist einzuräumen.

Das Bundesministerium der Justiz wertet derzeit noch die umfangreichen zur FGG-Reform eingegangenen Stellungnahmen aus. Mit einem Regierungsentwurf dürfte erst im Laufe des kommenden Jahres zu rechnen sein. Auch das FGG-Reformgesetz wird Gegenstand der vom Deutschen Notarverein veranstalteten fünften Tagung Berufspolitik sein (Anmeldeformular auf S. ***).

4. Änderung des § 54 EStDV – neuer Absatz 4

Im Rahmen des vom Gesetzgeber verabschiedeten Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (**SEStEG**) ist § 54 EStDV um einen neuen Absatz 4 ergänzt worden, der die steuerlichen Anzeigepflichten der Notare in Fällen mit Auslandsberührung moderat erweitert. Die noch im Regierungsentwurf enthaltene umfangreiche und wenig praxistaugliche Erweiterung der Anzeigepflicht konnte in einer gemeinsamen Initiative der Bundesnotarkammer und des Deutschen Notarvereins abgewendet werden. Erste Hinweise für die notarielle Praxis zu der Änderung des § 54 EStDV finden Sie auf S. 156. Das Gesetz ist vom Bundestag (9. November 2006) mit Zustimmung des Bundesrates (24. November 2006) beschlossen und am 12. Dezember 2006 verkündet worden. Der neue § 54 Abs. 4 EStDV ist ab 1. Januar 2007 anzuwenden.

5. Elektronisches Handels- und Unternehmensregister

Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (**EHUG**), über das wir wiederholt ausführlich berichtet hatten (*notar* 2005, 146 und *notar* 2006, 11), ist zwischenzeitlich verabschiedet worden und tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Damit liegt nunmehr die gesetzliche Grundlage für die Umstellung der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister auf den elektronischen Betrieb vor.

Berufspolitisch wäre es nun wichtig, die elektronische Registeranmeldung nach § 12 HGB n.F. zu einem Erfolgsmodell zu machen. Dazu haben sich in den vergangenen Monaten fast alle Notare und ihre Mitarbeiter in intensiven Schulungen mit den neuen

Softwareprogrammen vertraut gemacht und diese Programme im Probebetrieb mit den zuständigen Handelsregistern getestet. Dies zeigt die Innovationskraft der deutschen Notare und stärkt deren Rolle in anderen derzeit anstehenden Reformprojekten wie etwa der Modernisierung des GmbH-Rechts. An dieser Stelle sei deshalb an alle Kolleginnen und Kollegen appelliert, sich persönlich für einen erfolgreichen Start der elektronischen Registeranmeldung einzusetzen.

Ab dem 1. Januar 2007 startet schließlich unter www.unternehmensregister.de auch das elektronische Unternehmensregister, über das publikationspflichtige Daten eines Unternehmens online abgerufen werden können. Über das Unternehmensregister wird ebenfalls der Zugang zu den Daten der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister möglich sein.

6. Aufgabenverlagerung auf Notare

Nachdem sich die Länder auf der Justizministerkonferenz im Frühjahr im Bereich des Nachlasswesens für eine Aufgabenverlagerung auf Notare ausgesprochen haben, fanden zwischenzeitlich Abstimmungsgespräche der Länder mit den Rechtspolitikern der Bundesebene sowie dem Bundesjustizministerium statt. Von Bundesseite gibt es zum Teil erhebliche Vorbehalte gegen die von den Ländern gewünschte weitgehende Verlagerung von bisher gerichtlichen Kompetenzen auf Notare. Möglicherweise wird daher zukünftig auch über kleinere Lösungen diskutiert werden. Es wird damit gerechnet, dass die Länder demnächst über den Bundesrat eine Gesetzgebungsinitiative starten werden.

7. Unterhaltsrechtsänderungsgesetz

Im Rechtsausschuss hat eine Anhörung zur geplanten Änderung des Unterhaltsrechts stattgefunden. Dabei zeigten sich die befragten Experten

weitgehend einig. Die wesentlichen Zielvorstellungen der vorgesehenen Änderungen wurden begrüßt. Lediglich in den Details kamen die Experten zu abweichenden Bewertungen. Die beabsichtigte Einführung der notariellen Beurkundungspflicht für die vor einer Ehescheidung getroffene nacheheliche Unterhaltsvereinbarung (§ 1585c BGB n.F.) wurde nicht thematisiert. Insgesamt ist hier wohl bald mit einer Verabschiedung des Änderungsgesetzes zu rechnen.

8. Reform der Notarkosten

Ein wegen der Diskussionen um die Föderalismusreform lange Zeit „auf Eis“ liegendes Thema wurde im vergangenen Monat vom Bundesjustizministe-

rium wieder aufgegriffen: die Reform der Notarkosten. Da der Bund weiterhin für die Notarkosten zuständig bleibt, konnte nunmehr zum ersten Mal die bereits in der letzten Legislaturperiode zusammengestellte Expertenkommission zum Kostenrecht tagen. In dieser vom Bundesjustizministerium geleiteten Expertenkommission sitzen Vertreter der Landesjustizverwaltungen sowie der notariellen Berufsverbände (Bundesnotarkammer, Deutscher Notarverein und Deutscher Anwaltverein). Einzelheiten zu den Reformüberlegungen können derzeit noch nicht berichtet werden.

9. Notariat in Baden-Württemberg

Es sind immer noch keine Details über die geplante Reform des Notari-

ats in Baden-Württemberg bekannt geworden. Zielvorstellung ist die Einführung eines freiberuflichen Notariats im gesamten Land Baden-Württemberg. Zwar soll im Landesjustizministerium bereits ein konkretes Umsetzungskonzept vorliegen, dies ist aber bislang der Öffentlichkeit noch nicht vorgestellt worden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. ASV

Alle vorstehend genannten Stellungnahmen des Deutschen Notarvereins sind auf dessen Homepage (<http://www.dnotv.de>) veröffentlicht.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins

Das Bundesministerium der Justiz hat am 7. Juni 2006 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vorgelegt. Mit dem Gesetzentwurf soll das GmbH-Recht behutsam modifiziert und an aktuelle Herausforderungen angepasst werden. Den Entwurfstext finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.bund.de). Angesichts der Bedeutung des Gesetzgebungsvorhabens für den notariellen Berufsstand soll nachfolgend die Stellungnahme des Deutschen Notarvereins zu dem Referentenentwurf auszugsweise abgedruckt werden. Die Auszüge beziehen sich dabei auf die aus notarieller Perspektive besonders wichtigen Punkte, die in der rechtspolitischen Diskussion weiter zu verfolgen sein werden. Die Stellungnahme erläutert zunächst, dass es einen Bedarf zur Schaffung alternativer Rechtsformen neben der modernisierten GmbH nicht gibt (Ziffer I.). Ferner wird erläutert, wie das Verfahren der GmbH-Gründung weiter beschleunigt werden kann (Ziffer IV.). Außerdem wird die in der rechtspolitischen Diskussion vereinzelt vorgeschlagene Gründung mit Mustersatzungen als für die Praxis nicht tauglich abgelehnt (Ziffer V.). Anschließend wird zum Beurkundungserfordernis bei Geschäftsanteilsabtretungen Stellung genommen und dabei insbesondere der neu einzuführende gutgläubige Erwerb von Geschäftsanteilen erörtert (Ziffer VI.). Abschließend folgt dann die Zusammenfassung der Ergebnisse (Ziffer VIII.). Der Stellungnahme war als Anhang die gemeinsame Untersuchung der Bundesnotarkammer und des Deutschen Notarvereins zu den Notarkosten bei GmbH-Anteilsabtretungen beigelegt (abgedruckt in *notar* 2006, 53 ff., 100 f.) Den gesamten Text der Stellungnahme finden interessierte Leser unter www.dnotv.de. Mit einem Regierungsentwurf wird voraussichtlich Anfang kommenden Jahres zu rechnen sein.

I. Vorbemerkungen

1. Bedarf zur Reform des GmbHG

Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) ist eine notwendige, mutige und gelungene Maßnahme zur Behebung der gegenwärtigen Schwächen des GmbH-Rechts. Das GmbHG war und ist eine wirtschaftsrechtliche Erfolgsgeschichte. Hierfür sprechen die gegenwärtig rund 900.000 eingetragenen GmbHs, und hieran können die Markterfolge der seit kurzem auch in Deutschland zur Verfügung stehenden Konkurrenz durch ausländische Gesellschaftsformen, insbesondere durch die englische *private limited company (limited)*, nichts ändern.

Mit diesen einleitenden Bemerkungen sind bereits die zwei wichtigsten Aspekte angedeutet, die eine nicht nur punktuelle, sondern weitreichende Modernisierung des GmbH-Rechts erforderlich erscheinen lassen, damit die GmbH in einem immer vielfältiger werdenden Markt der Rechtsformen auch in Zukunft die erste Wahl des deutschen Mittelstands bleibt. Die Notwendigkeit gesetzgeberischen Handelns ergibt sich zum einen durch die Europäisierung des Gesellschaftsrechts und den dadurch stetig gewachsenen Reformdruck. Zum anderen hat sich das GmbH-Recht, wengleich es bis zum heutigen Tag die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs noch zu befriedigen vermochte, unter manchen Gesichtspunkten in eine Richtung entwickelt, die ein gesetzgeberisches Gegenlenken erforderlich erscheinen lässt. Diese Fehlentwicklungen haben ganz unterschiedliche Wurzeln. Teilweise hat die Rechtsprechung die Samen für aus heutiger Sicht diskussionswürdige Schöpfungen wie z. B. das hochkomplexe Kapitalerhaltungsrecht gestreut. Andererseits hat der Rechtsverkehr bestehende Schwächen aufgezeigt, etwa im Rahmen der sog. „Firmenbestattungen“.

Der Deutsche Notarverein begrüßt ausdrücklich, dass der vorgelegte Referentenentwurf in erster Linie auf die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMUs) abgestimmt ist. Zwar bedienen sich auch große Unternehmen der Rechtsform der GmbH, insbesondere in Konzernstrukturen. Das darf jedoch nicht den Blick darauf verstellen, dass die ganz überwiegende Mehrheit der gegenwärtig rund 900.000 GmbHs die rechtliche Plattform für den Betrieb eines KMU bildet. Die Reform ist daher nicht an den Wünschen einiger Großunternehmen zu orientieren, sondern an den Interessen der Mittelständler.

2. Bedarf zur Schaffung alternativer Rechtsformen

Die erschöpfende Erneuerung des GmbH-Rechts wird den zahlreichen in die Diskussion gebrachten Alternativmodellen die Grundlage entziehen. Unter diesen Vorschlägen sind beispielsweise die „Unternehmensgründungsgesellschaft“ bzw. die „Unternehmergesellschaft“ zu nennen, also haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaften unterhalb der GmbH, oder Konstrukte, nach denen die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung für sämtliche Gesellschafter einer Personengesellschaft („Kommanditgesellschaft ohne Komplementär“) oder für natürliche Personen („Kaufmann mit beschränkter Haftung“) bereit stehen soll. Diesen Vorschlägen, um nur einige zu erwähnen, ist gemein, dass sie in vielen Eckpunkten große Ähnlichkeiten mit der GmbH aufweisen und mit der Motivation in die Diskussion gebracht wurden, einzelnen Schwächen des bestehenden GmbH-Rechts abzuwehren. Sofern diese Alternativvorschläge Mitverantwortung dafür tragen, dass das BMJ sich zu einem mutigen und umfassenden Reformvorhaben entschlossen hat, haben sie zur rechtspolitischen Debatte einen wertvollen Beitrag geleistet. Einen Marktbedarf wird es für sie nach der Erneuerung des GmbH-Rechts durch das MoMiG indes nicht mehr

geben. Dies wurde auch von der wirtschaftsrechtlichen Abteilung des 66. Deutschen Juristentages in Stuttgart so gesehen. Nahezu einstimmig hat sich der Juristentag gegen die Schaffung von alternativen Gesellschaftsformen neben der durch das MoMiG modernisierten GmbH ausgesprochen.

(...)

IV. Genehmigungsbedürftiger Gesellschaftszweck

1. Verfahrensbeschleunigung

Im Falle eines genehmigungsbedürftigen Unternehmensgegenstandes erfolgt die Eintragung einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft ins Handelsregister gegenwärtig nur gegen Vorlage der erforderlichen Genehmigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG, § 37 Abs. 4 Nr. 5 AktG). Dies kann, wie auf S. 43 f. der Begründung ausgeführt wird, zu einem nur durch Vorbescheide lösbaren rechtlichen Zirkelschluss führen, den Gesellschafter in die Gefahr der Unterbilanzhaftung bringen und ihn dadurch in letzter Konsequenz motivieren, wahrheitswidrig einen erlaubnisfreien Gesellschaftszweck anzugeben. Die Verpflichtung zur Vorlage der Genehmigung stellt in der Praxis vielfach das quantitativ bedeutsamste Verzögerungselement dar. Es ist nicht ungewöhnlich, wenn sich die Eintragungsdauer hierdurch von einer auf acht Wochen verlängert, ohne dass die Gesellschafter, das Registergericht oder der Notar hierauf Einfluss hätten. Der Deutsche Notarverein begrüßt daher ausdrücklich, dass sich der Gesetzgeber dieses Problems annimmt. Zugleich regt der Deutsche Notarverein an, § 37 Abs. 4 Nr. 5 AktG in entsprechender Weise zu ändern. Die Problematik stellt sich bei AGs in derselben Weise. Diese Maßnahme wird das Eintragungsverfahren in vielen Fällen beschleunigen.

2. Rechtsfolge

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die gewissermaßen vorläufig eingetragene Gesellschaft von Amts wegen gelöscht werden kann, wenn die erforderliche Genehmigung nicht binnen einer Frist von i. d. R. drei Monaten nachgereicht werden kann. Die Löschung einer GmbH ist grundsätzlich nur möglich, wenn das Liquidationsverfahren abgeschlossen oder die Gesellschaft vermögenslos ist. Beides wird nach Ablauf der Frist zur Vorlage der Genehmigung nicht der Fall sein. Die Löschung ist daher nicht die geeignete Rechtsfolge. Die Gesellschaft müsste, wie jede sonstige Gesellschaft, bei der später noch Vermögen auftaucht, eine Nachtragsliquidation durchführen. Die Nachtragsliquidation ist aber als Reparaturinstrument nach vorschneller Löschung gedacht. Wenn ersichtlich Vermögen vorhanden ist, sollte allenfalls die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung eines Liquidators von Amts wegen zur Eintragung gelangen können.

Zudem wird die sofortige Löschung unverhältnismäßig sein. Es gibt Genehmigungen, wie z. B. nach § 32 KWG, wo das Verfahren mindestens sechs Monate dauert. Das Registergericht wird also zunächst um Sachstandsbericht bitten, sodann die Löschung androhen, evtl. ein Zwangsgeld festlegen und erst dann löschen können. Blicke es beim Vorschlag des Entwurfs, würde die Belastung der Registergerichte steigen.

3. Weitergehender Reformvorschlag

Überdies wäre zu überdenken, ob es überhaupt einer neuen Sanktionsmöglichkeit bedarf. Das Wirtschaftsverwaltungsrecht hält de lege lata ausreichend Sanktionsmittel für den Fall ungenehmigter erlaubnispflichtiger Tätigkeiten bereit. Der Gesellschaftsgründer könnte das Unternehmen auch als nicht eingetragener Einzelkaufmann führen. Gegebenenfalls müsste über belastbarere Rechtsgrundlagen für ein Lösungsersuchen der Verwaltungsbe-

hörde an das Registergericht nachgedacht werden. Das öffentliche Gewerberecht und das Handelsregisterrecht verfolgen gänzlich unterschiedliche Zielsetzungen. Wenn der Gesetzgeber nun das begrüßenswerte Projekt aufgreift, diese Materien zu entkoppeln, könnte er dabei noch einen Schritt weiter gehen und die § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG, § 37 Abs. 4 Nr. 5 AktG ersatzlos streichen. Wenn eine Gesellschaft nach heutigem Recht die erforderliche Genehmigung zunächst erteilt bekommt, sodann ins Handelsregister eingetragen wird und die Genehmigung Jahre später widerrufen wird, sind das öffentliche Gewerberecht und das Registerrecht ausreichend gerüstet, hierauf zu reagieren. Ebenso könnte der Fall behandelt werden, in dem die Genehmigung gar nicht erst erteilt wird. Der zuständigen Verwaltungsbehörde müsste hier nur die Möglichkeit offenstehen, bei Nichterteilung der Genehmigung von sich aus die Löschung zu beantragen.

V. Mustersatzungen

1. Allgemeines

KMUs sind hinsichtlich ihrer Gesellschafterstruktur und ihrer Arbeitsweise im operativen Geschäft oft ähnlich beschaffen. Von daher ist es nicht immer erforderlich, dass jede einzelne Satzungsregelung individuell formuliert wird. So wird beispielsweise bei einer Gesellschaft, die mit 5 Mitarbeitern Malerarbeiten verrichtet und deren Alleingesellschafter zugleich Geschäftsführer ist, die Frage nach der Form der Ladung zu einer Gesellschafterversammlung keine bedeutende Rolle spielen. Ein gewisses Maß an Standardisierung ist nicht zu beanstanden und unter Gesichtspunkten der Ökonomie sogar wünschenswert. Es gibt Rechtsordnungen, deren nationales Pendant zur GmbH auf der Grundlage einer Mustersatzung gegründet werden kann, was dann durch einen reduzierten Prüfungsumfang bei der Registereintragung prämiert wird. Prominente Beispiele hierfür sind die *Table A* des englischen *Com-*

panies Act oder die spanische *Sociedad de Responsabilidad Limitada Nueva Empresa*.

2. Eignung für KMUs

Der Deutsche Notarverein begrüßt, dass sich der Referentenentwurf dennoch gegen die Mustersatzung entschieden hat. Gegen Mustersatzungen sprechen folgende Gesichtspunkte:

Mustersatzungen sind entweder so vereinfacht, dass sie nur eine kleine Zahl der Fälle treffen (z. B. Einmann-GmbH, in die auf Dauer kein weiterer Gesellschafter aufgenommen werden soll) oder so ausführlich, dass ihre Formulierungen für einen Großteil der Fälle wieder nicht passen (z. B. die englische *Table A* zum *Companies Act*). Aus diesem Grund entscheidet sich selbst die britische *Company Law Reform* gegen eine einheitliche Mustersatzung und will nach dem Grundsatz „think small first“ mehrere Satzungen anbieten. Dann aber entsteht wieder Beratungsaufwand für die Entscheidung zwischen diesen Satzungen.

Fehler in staatlicherseits zur Verfügung gestellten Mustersatzungen führen – ähnlich wie im Produkthaftungsfall – zu einem Serienschaden mit erheblichen Auswirkungen. Die Gestaltungsverantwortung ist daher außerordentlich hoch. Letztlich wird bei Fehlern wohl ein Reparaturgesetz erforderlich sein.

Mustersatzungen werden in der Praxis nicht wegen ihrer Geeignetheit gewählt. Dies zu unterstellen wäre ein deutlicher Ausdruck von Missachtung gegen die Kautelarjurisprudenz als solche. Gewählt werden sie in der – oftmals begründeten – Hoffnung, dadurch rasch eine Registereintragung zu erlangen. Unzulänglichkeiten der Mustersatzung werden dann dadurch ausgeglichen, dass parallel zu ihr eine schuldrechtliche Konsortialvereinbarung zwischen den Gesellschaftern geschlossen wird. Das „*Shareholders'*

Agreement“ der englischen Rechtspraxis ist ein typisches Beispiel für diese Folge. Im Gegensatz zur Satzung steht die Konsortialvereinbarung jedoch nicht über das Handelsregister zur Verfügung; der für die Kapitalgesellschaft kennzeichnende Schutz des Rechtsverkehrs durch Publizität wird so unterlaufen. Zudem führt ein Konsortialvertrag auch zu erhöhtem Beratungsaufwand, und zwar sowohl bei seiner Konzeption als auch, wenn Anteile an der Gesellschaft übertragen werden, da neben der reinen Anteilsübertragung mindestens der Beitritt des Erwerbers zur Konsortialvereinbarung erforderlich ist, eventuell auch eine Vereinbarung über das Ausscheiden des Veräußers aus dieser, seine Freistellung von Verpflichtungen hieraus und die Einhaltung schuldrechtlicher Veräußerungsbeschränkungen.

Das System eines dispositiven „*default set*“ im Gesetz ist daher der Mustersatzung letztlich auch rechtsökonomisch überlegen. Abweichende Regelungen in der Satzung sind nur punktuell erforderlich und können daher mit wenig Aufwand auf die Bedürfnisse der Gesellschafter hin fokussiert werden. Die außerordentlich geringe Zahl von Gerichtsentscheidungen zur Inhaltskontrolle von Satzungen (im Gegensatz zu Personengesellschaftsverträgen) belegt zudem die ökonomische Effizienz des Erfordernisses notarieller Beurkundung in diesem Bereich eindrucksvoll.

Hierzu ist anzumerken, dass in einfach gelagerten Fällen die Beratung und Entwurfsfertigung für den oder die Unternehmensgründer nur einen geringen Zeit- und Kostenaufwand zur Folge hat. Dieser Stellungnahme ist als Anlage eine gemeinsame Untersuchung der Bundesnotarkammer und des Deutschen Notarvereins zu den Notarkosten bei Geschäftsanteilsabtretungen beigelegt. Auf den letzten beiden Seiten dieser Anlage finden sich einige Modellrechnungen zu den typischen Notarkosten bei Gründung einer GmbH nach

gegenwärtigem Recht. Wie daraus zu ersehen ist, kann eine GmbH inklusive Handelsregisteranmeldung und Schreibaufgaben beim Notar ab ca. EUR 125,00 gegründet werden. Die möglichen Einsparungspotentiale stehen daher in keinem günstigen Verhältnis zu den Gefahren, die der unbedachte Einsatz von Mustersatzungen birgt. Gerade die Gründer von KMUs würden im Gründungsstadium vielmehr auf eine rechtliche Beratung verzichten oder müssten diese bei anderen Rechtsberatern (vermutlich teurer) einkaufen.

Schließlich stellen die Notarkosten nur einen Teil der Gründungskosten dar, so dass der Verzicht auf eine notarielle Beurkundung keinesfalls zu einer Unternehmensgründung zum Nulltarif führen würde. Als weitere Gründungskosten wären etwa Gerichtskosten (Handelsregister), die Veröffentlichungskosten (typischerweise rund EUR 300,00 bis EUR 400,00) oder auch die kurz nach der Gründung bereits anfallenden Kosten für die Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer zu nennen.

VI. Gesellschafterliste und gutgläubiger Erwerb

Mehr Transparenz ist eine zeitgemäße und in den meisten Fällen vernünftige Alternative zu engmaschigeren Regelungen. Mehr Transparenz ist daher eine der, wenn nicht die wichtigste Rahmenzielsetzungen des vorgelegten Referentenentwurfs. Ein wichtiges Instrument zur Herstellung dieser Transparenz ist die Gesellschafterliste. Der Deutsche Notarverein begrüßt das Streben nach mehr Transparenz.

1. Bedeutung der Gesellschafterliste im Innenverhältnis

Die Gesellschafterliste wird durch § 16 Abs. 1 GmbHG-E beträchtlich aufgewertet. Im Verhältnis zur Gesell-

schaft gilt demnach nur noch derjenige als Gesellschafter, der als solcher in der zum Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste eingetragen ist. Diese Regelung bedeutet aus zweierlei Gründen eine beträchtliche Verschärfung der bisherigen Rechtslage.

a) Wegfall des Anzeigerechts des Erwerbers

Die Gesellschafterliste kann nur vom Geschäftsführer oder im Falle des § 40 Abs. 1 Satz 2 GmbHG-E vom Notar eingereicht werden, wohingegen die Anzeige nach § 16 Abs. 1 GmbHG de lege lata von unterschiedlichen Personen, insbesondere auch vom Erwerber eines Geschäftsanteils vorgenommen werden kann. Diese Verengung ist aber die notwendige Folge der Aufwertung der Gesellschafterliste. Sie ist auch unter Berücksichtigung der Rechte des Erwerbers nicht bedenklich.

Im Regelfall wird dem Erwerb eines Geschäftsanteils eine Beurkundung vorausgehen. Dann ist der Notar gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 GmbHG-E zur Einreichung einer aktuellen Gesellschafterliste verpflichtet, ebenso wie dies bereits nach heutigem Recht der Fall ist. Der Notar ist zur Einreichung der Gesellschafterliste erst berechtigt und verpflichtet, wenn die Anteilsabtretung wirksam geworden ist. Dies kann den Notar vor schwierige Aufgaben und hohe Haftungsrisiken stellen, insbesondere wenn die Anteilsabtretung bedingt ist. Beispiele: Die Wirksamkeit der Abtretung ist durch vollständige Kaufpreiszahlung bedingt. Der Verkäufer verweigert inzwischen jede Mitwirkung. Der Käufer kann nur Überweisungsaufträge und eigene Kontoauszüge vorlegen. Ob und auf welchem Empfängerkonto tatsächlich und unwiderruflich eine Gutschrift erfolgt ist, kann im Einzelfall schwer zu beurteilen sein. Weiteres Beispiel: Die Abtretung erfolgt unter der Bedingung der kartellrechtlichen Unbedenklichkeit. Die Kartellbehörde erteilt dann aber nur einen

nicht der Bestandskraft fähigen *Comfort Letter* oder eine Genehmigung unter Auflage. Der Notar ist hier mehr noch als bisher gefordert, etwaige Bedingungen an klar zu beurteilende Tatsachen zu knüpfen, da die Absendung der Gesellschafterliste infolge der gewachsenen Bedeutung derselben eine neue rechtliche Qualität bekommt. Die Notare sind bereit und in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen. Sie ist vergleichbar mit den Aufgaben, die Notare beispielsweise im Rahmen der Vollzugsüberwachung bei Immobilienkaufverträgen wahrnehmen.

In Fällen, in denen die neue Gesellschafterliste nur vom Geschäftsführer, nicht aber von einem Notar eingereicht werden kann, beispielsweise bei Erwerb eines Geschäftsanteils von Todes wegen oder bei der Einziehung oder im Wege der Versteigerung, sind die Interessen des neuen Gesellschafters ebenfalls angemessen gewahrt. Der neue Gesellschafter hat gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 GmbHG-E einen Anspruch gegen den Geschäftsführer auf Einreichung einer aktuellen Gesellschafterliste. In Fällen, in denen der Erwerb unter den Beteiligten unstreitig ist, wird der Geschäftsführer i. d. R. keinen Anlass haben, dieser Verpflichtung nicht nachzukommen. Ist hingegen die Gesellschafterstellung streitig, wird sich eine gerichtliche Klärung der Frage und ggf. die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes ohnehin kaum vermeiden lassen.

b) Konstitutive Wirkung der Gesellschafterliste

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 16 Abs. 1 GmbHG-E kommt der eingereichten Gesellschafterliste für das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter konstitutive Wirkung zu. Diese Regelung ist zwar ein sehr effektives Druckmittel zur möglichst raschen Einreichung einer aktuellen Liste. Jedoch schießt die Regelung aus Sicht des Deutschen Notarvereins in der vorgelegten Fassung übers Ziel hinaus.

Nach der Abtretung von Geschäftsanteilen möchten die neuen Gesellschafter häufig zu einer Gesellschafterversammlung zusammentreten. Praktisch häufig ist der Fall, dass sämtliche Anteile an einer GmbH vom bisherigen Alleingesellschafter und Geschäftsführer an den Erwerber veräußert werden, der in unmittelbarem Anschluss an den Erwerb (oft in derselben oder unmittelbar folgenden Urkunde) die Satzung ändern und sich selbst zum Geschäftsführer bestellen möchte. Dies ist nach bisherigem Recht problemlos möglich. Die Anzeige nach § 16 Abs. 1 GmbHG erfolgt in der Urkunde und wird von dem noch amtierenden bisherigen Geschäftsführer entgegengenommen.

Dieses alltägliche Anliegen der Parteien könnte nach der vorgesehenen Neufassung des § 16 GmbHG-E nicht ohne weiteres gelöst werden, da der Erwerber bis zur Einreichung der Gesellschafterliste nicht berechtigt ist, Beschlüsse zu fassen. Der scheidende Gesellschafter wird nicht immer bereit sein, die gewünschten Änderungen noch vor der Veräußerung durchzuführen, da er damit im Verhältnis zum Notar und zum Registergericht Kostenschuldner würde.

Zudem erschwert die Anknüpfung des Rechtserwerbs an die Einreichung der Liste die Kaufpreissicherung beim Anteilskauf. Der Verkäufer hat bereits die Gegenleistung erhalten, die den Käufer als Erwerber ausweisende Liste ist noch nicht beim Handelsregister eingereicht.

Eine Lösung des Problems wäre die Anknüpfung der Wirksamkeit der Anteilsübertragung im Verhältnis zur Gesellschaft an die Unterzeichnung (nicht die Einreichung) des Bestätigungsvermerks nach § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG-E durch den Notar. § 16 Abs. 1 könnte hierzu um folgenden Satz 3 ergänzt werden:

„§ 16. Rechtsstellung bei der Übertragung von Geschäftsanteilen

(1) (...) ³Ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 ein Notar zur Einreichung einer Gesellschafterliste verpflichtet, so gilt abweichend von Satz 1 im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Gesellschafter, der in der aktuellen vom Notar gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 bestätigten Gesellschafterliste verzeichnet ist.

(2) (...)“

Durch diese Ergänzung bliebe die konstitutive Wirkung der Gesellschafterliste unberührt. Da der Notar den Bestätigungsvermerk unter die neue Gesellschafterliste dann unterzeichnen darf und muss, wenn die Rechtsänderung dinglich wirksam geworden ist, er dann aber auch zur unverzüglichen Einreichung beim Registergericht verpflichtet ist, würde das Anliegen des Referentenentwurfs, die Gesellschafterliste aufzuwerten und dadurch für mehr Transparenz zu sorgen, nicht in Frage gestellt. Der Erwerber könnte sein Anliegen dennoch wie bislang in einem einzigen Notartermin erledigen. Unnötige Verzögerungen und Mühen blieben dem Erwerber erspart.

In den Fällen, in denen keine Notarbestätigung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG-E erfolgt, etwa beim Erwerb von Todes wegen, bliebe es bei der vorgesehenen Regelung des § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG-E, wonach die Gesellschafterrechte erst mit Einreichung der neuen Liste ausgeübt werden können.

2. Übertragung von Geschäftsanteilen

a) Beurkundungserfordernis

Der Deutsche Notarverein begrüßt, dass entgegen teilweise sehr aggressiv und reklamehaft vorgetragener Forderungen die Formvorschriften der §§ 15 Abs. 3, 4 GmbHG aufrechterhalten bleiben. Die Beteiligung des Notars sorgt für ein hohes Maß an Rechtssicherheit bei niedrigen Transaktionskosten.

Wie bereits zum Thema Mustersatzung ausgeführt, dient die GmbH in erster Linie als gesellschaftsrechtliche Plattform für mittelständische Unternehmen. Diese haben weder eine eigene Rechtsabteilung, noch werden sie laufend durch eine große Kanzlei mit spezialisierten M&A-Anwälten betreut. Unternehmen dieses Zuschnitts haben einen Steuerberater für die Lohn- und Finanzbuchhaltung und einen Anwalt, der säumige Kunden mahnt und in arbeitsrechtlichen Fragen berät. Wenn die Übertragung eines Geschäftsanteils ansteht, ist der Notar im Regelfall der einzige Berater, der hierin Routine hat.

Diese Routine ist wichtig, denn gar so einfach, wie Kritiker des bestehenden Formerfordernisses oft glauben machen wollen, sind Geschäftsanteilsabtretungen keineswegs. So erlebt man in der notariellen Praxis etwa häufig primär steuerlich motivierte Vertragsentwürfe, die vom Notar dann im Hinblick auf ihre zivilrechtliche Ausgewogenheit ergänzt und überarbeitet werden. Dabei kann insbesondere, wie bereits ausgeführt, der Bestimmtheitsgrundsatz bei rechtlich selbständigen Stammeinlagen in der Hand ein und desselben Gesellschafters Probleme bereiten. Diese werden durch die vorgesehene Stückelung zu EUR 1,00 und die Übernahme mehrerer Einlagen bei Gründung nicht geringer. Die Formulierung praktisch handhabbarer Bedingungen für den dinglichen Rechtsübergang und die Einreichung der neuen Gesellschafterliste sind ebenfalls ohne qualifizierten Rechtsrat nicht zu bewerkstelligen.

Der Notar ist für diese Aufgabe nicht nur ideal geeignet. Er ist zugleich am kostengünstigsten. Da die Kosten für die Beurkundung einer Geschäftsanteilsabtretung vom Verkehrswert des Anteils abhängen, kann eine belastbare Aussage zu den Kosten nur durch eine flächendeckende statistische Erhebung gewonnen werden. Die Bundesnotarkammer und der Deutsche Notarverein haben von April bis Juli 2006 deshalb alle deutschen

Notare (hauptberufliche Notare und Anwaltsnotare) befragt, wie viele Geschäftsanteilsabtretungen sie im Jahr 2005 in welcher Wertkategorie beurkundet haben. Auf einer sehr breiten Datenbasis (Rücklauf teilweise über 80 %, s. Anlage) und ohne signifikante regionale Unterschiede zeigte sich, dass knapp die Hälfte der Anteilsabtretungen EUR 120,00 oder weniger und nur rund 10 % der Abtretungen mehr als EUR 400,00 gekostet haben, jeweils zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer. Kein hierfür einigermaßen qualifizierter Rechtsanwalt würde solche Transaktionen zu ähnlich günstigen Preisen begleiten. Die Gebührenstaffelung der Kostenordnung gewährleistet kleinen und mittleren Unternehmen konkurrenzlos günstige Preise. Eine für die Parteien lästige Formalität ist die Beteiligung des Notars allenfalls in einer verschwindend geringen Anzahl von Transaktionen, die von Anfang bis Ende von internationalen Großkanzleien betreut werden, und auch bei diesen Abtretungen erfüllt der Notar eine wichtige, wenn gleich anders gelagerte Funktion. Es ist nur zu begrüßen, dass der Referentenentwurf die bestehenden mittelstandsfreundlichen Strukturen nicht zugunsten einer undifferenziererten Deregulierungswelle geopfert hat, die jede Formvorschrift unter den Generalverdacht nutzloser Bürokratie stellt.

Die eben bereits angedeutete andere Funktion des Beurkundungserfordernisses des § 15 Abs. 3, 4 GmbHG besteht in der Bekämpfung der Geldwäsche und der Steuerhinterziehung. Der Notar muss bei jeder Beurkundung einer Geschäftsanteilsabtretung die Personalien der Beteiligten festhalten sowie weitere Angaben wie Personalausweisnummer. Zudem muss er gemäß § 54 EStDV eine Anzeige an das zuständige Finanzamt (Körperschaftssteuerstelle) erstatten. Die Anzeigepflicht des § 54 EStDV wird in Kürze voraussichtlich beträchtlich ausgeweitet werden. Sie ist für die Finanzverwaltung die wichtigste Erkenntnisquelle für die Erhebung von

Steuern nach § 17 EStG. Auch unter dem Gesichtspunkt der effektiven Steuererhebung ist es zu begrüßen, dass das MoMiG an § 15 Abs. 3, 4 festhält.

b) Gutgläubiger Erwerb

aa) Allgemeines

Der Deutsche Notarverein begrüßt die Grundsatzentscheidung, künftig den gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen zu ermöglichen. Die Vorteile liegen auf der Hand. Gegenwärtig ist vor dem Erwerb eines Geschäftsanteils eine langwierige und kostspielige Due Diligence vielfach unentbehrlich. Da die Gesellschafterliste keine verlässliche Auskunft über den Gesellschafterstand bietet, ist es erforderlich, alle Erwerbsvorgänge bis hin zur Gründung der Gesellschaft zurückzuverfolgen und auf ihre Rechtswirksamkeit zu überprüfen. Trotz des oft erheblichen Zeit- und Kostenaufwands sind die Ergebnisse vielfach unbefriedigend. Der Grund hierfür liegt nicht in eher theoretischen Risiken wie der möglichen Geschäftsunfähigkeit eines Beteiligten einer vorangegangenen Veräußerung. Praktisch relevanter sind Probleme wie die oft schwer mit Gewissheit zu klärende Frage der wirksamen Vertretung ausländischer juristischer Personen oder die Möglichkeit, dass z. B. aufgrund eines bislang nicht aufgefundenen privatschriftlichen Testaments von einer unzutreffenden Erbfolge ausgegangen wird. Da es keine Möglichkeit der Ersitzung oder Heilung gibt, können solche Störfaktoren unter Umständen auch dann noch ein Erwerbshindernis bilden, wenn sie Jahrzehnte in der Vergangenheit liegen. Das einzige wirksame Instrumentarium, für einen rechtlich abgesicherten Erwerb zu sorgen, ist die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs.

bb) Interessen des wahren Gesellschafters

Der gutgläubige Erwerb steht für Immobilien und bewegliche Sachen seit jeher zur Verfügung und hat sich dort bewährt. Der Schutz des guten

Glaubens gehört zur den großen Leistungen des deutschen Zivilrechts. Die offensichtliche Gefahr beim gutgläubigen Erwerb besteht darin, dass der wahre Berechtigte einen endgültigen Rechtsverlust erleidet und auf bereicherungsrechtliche Ansprüche gemäß § 816 BGB mit den allseits bekannten Schwächen beschränkt ist. Die Interessen des wahren Rechtsinhabers und die des Erwerbers sind dadurch in Ausgleich zu bringen, dass der gutgläubige Erwerb an einen hinreichend verdichteten Rechtsscheinträger anknüpfen und der wahre Rechtsinhaber leicht realisierbare Möglichkeiten an die Hand bekommen muss, diesen Rechtsschein zu zerstören.

Die vom Referentenentwurf vorgesehene Anknüpfung an eine drei Jahre unwidersprochen gebliebene Gesellschafterliste bringt diesen strukturellen Interessengegensatz gelungen zum Ausgleich. Die über drei Jahre hinweg unwidersprochen gebliebene Gesellschafterliste ist als Rechtsscheinträger zwar noch nicht dem unrichtigen Grundbuch ebenbürtig, wohl aber dem freiwillig aufgegebenen Besitz an einer beweglichen Sache. Vor diesem Hintergrund wäre jedoch zu überlegen, ob auf Erwerberseite außer der (praktisch seltenen) positiven Kenntnis des Erwerbers von der Unrichtigkeit der Gesellschafterliste auch – wie bei der Fahrnis gemäß § 935 Abs. 2 BGB – die grob fahrlässige Unkenntnis den gutgläubigen Erwerb ausschließen sollte (Formulierungsvorschlag s. unten).

Andererseits ist zu überdenken, ob die Zerstörung des Rechtsscheins durch Widerspruch wirklich durch die bloße, nicht auf Plausibilität überprüfte Behauptung von jedermann möglich sein soll. Es ist zu bedenken, dass nach § 16 Abs. 3 Satz 1 GmbHG-E jeder, auch der geschäftliche Konkurrent oder gar jemand, der in keinerlei wie auch immer geartetem Bezug zur Gesellschaft steht oder stand, die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs vereiteln kann. Der Er-

werber wird dadurch vor die Wahl gestellt, das Risiko einzugehen oder eine zeit- und kostenintensive Due Diligence durchzuführen. Wenn der Widersprechende auch sonst nichts erreicht, kann er damit wenigstens die Gesellschaft und den Veräußerer in Misskredit und Sorge bringen. Es ist zu erwarten, dass vor größeren Transaktionen § 16 Abs. 3 Satz 1 GmbHG-E zum beliebten Werkzeug für verbitterte ehemalige Mitarbeiter, radikale Globalisierungsgegner etc. wird, Sand ins Getriebe zu streuen. Es sollte daher in Anlehnung an § 899 Abs. 2 BGB der Widerspruch nur möglich sein, wenn entweder der Inhaber des vom Widerspruch betroffenen Anteils zustimmt oder eine entsprechende einstweilige Verfügung ergangen ist, in der zumindest summarisch geprüft wird, ob Zweifel an der Richtigkeit der Gesellschafterliste bestehen. Wie in § 899 Abs. 2 BGB sollte es ausreichen, dass der Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht wird, also die möglicherweise bestehende materielle Berechtigung des Widersprechenden. Der im Rahmen einer einstweiligen Verfügung normalerweise glaubhaft zu machende Verfügungsgrund, also die Eilbedürftigkeit, muss wie in § 899 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht glaubhaft gemacht werden, da die abstrakte Gefahr des Rechtsverlusts im Wege des gutgläubigen Erwerbs als typisierter Verfügungsgrund ausreicht.

Die mit dem Erfordernis einer einstweiligen Verfügung verbundenen Kosten sind vor dem Hintergrund der Wirkung des Widerspruchs und des Missbrauchspotentials hinnehmbar. Ein Formulierungsvorschlag lautet:

„§ 16. Rechtsstellung bei der Übertragung von Geschäftsanteilen.

(1) (...)

(2) (...)

(3) *!Zugunsten desjenigen, der einen Geschäftsanteil oder ein Recht daran durch Rechtsgeschäft erwirbt,*

gilt der Inhalt der Gesellschafterliste insoweit als richtig, als die den Geschäftsanteil betreffende Eintragung im Zeitpunkt des Erwerbs seit mindestens drei Jahren unrichtig in der Gesellschafterliste enthalten und kein Widerspruch zum Handelsregister eingereicht worden ist. ²Ein Widerspruch kann entweder von demjenigen eingereicht werden, dessen Geschäftsanteil betroffen ist, oder er kann aufgrund einer einstweiligen Verfügung erhoben werden. ³Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, dass eine Gefährdung des Rechts des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird. ⁴Der Erwerb ist ausgeschlossen, wenn dem Erbwerber die Unrichtigkeit der Gesellschafterliste bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.“

cc) Gesellschafterliste

Die vorgeschlagene Neufassung des § 40 Abs. 1 GmbHG-E ist zu begrüßen. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gesellschafterliste eine erhebliche Aufwertung erfährt, sie insbesondere zum Anknüpfungspunkt des gutgläubigen Erwerbs wird. Der vorgeschlagene Wortlaut des § 40 Abs. 1 GmbHG-E enthält jedoch einige Formulierungen, die Anlass zu Unklarheiten geben könnten.

In § 40 Abs. 1 Satz 2 GmbHG-E ist vorgesehen, dass der Notar die Gesellschafterliste „in Vertretung“ der Geschäftsführer einzureichen hat. Dies könnte dahingehend verstanden werden, dass der Notar die Zustimmung der Geschäftsführer benötigt oder diese bei Meinungsverschiedenheiten dem Notar Vorgaben zum Inhalt der Gesellschafterliste machen könnten. Dies ist offensichtlich nicht gewollt. Die gesteigerte Bedeutung der Gesellschafterliste, insbesondere im Rahmen des gutgläubigen Erwerbs, setzt vielmehr voraus, dass der Notar als unabhängiges Organ der vorsorgenden Rechtspflege die Gesellschafterliste in eigener Verantwortung erstellt. Die Worte „in Vertretung“ sollten daher durch den Begriff „anstelle“ er-

setzt werden (vollständiger Formulierungsvorschlag für § 40 Abs. 1 GmbHG s. unten).

Weiterhin fällt eine Abweichung im Wortlaut von § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG und § 40 Abs. 1 Satz 2 GmbHG-E auf. Nach Satz 2 hat der Notar die neue Gesellschafterliste „unverzüglich nach (...) Wirksamwerden“ der Rechtsänderung einzureichen. Die gesetzliche Bestimmung des Zeitpunkts ist wegen der konstitutiven Wirkung in § 16 Abs. 1 GmbHG-E wichtig. Insbesondere im Falle noch nicht eingetretener aufschiebender Bedingungen darf der Notar die Gesellschafterliste keinesfalls unverzüglich nach der Beurkundung einreichen. In den Fällen, in denen die Gesellschafterliste von den Geschäftsführern selbst eingereicht wird, beispielsweise also im Falle einer Auslandsbeurkundung oder im Falle des Gesellschafterwechsels von Todes wegen, gilt mit Blick auf § 16 Abs. 1 GmbHG-E nichts anderes. Daher sollte auch § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG um die Wörter „unverzüglich nach Wirksamwerden der Veränderung“ ergänzt werden (vollständiger Formulierungsvorschlag für § 40 Abs. 1 GmbHG s. unten).

Im Übrigen begrüßt der Deutsche Notarverein, dass die vom Notar gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG-E abzugebende Richtigkeitsbestätigung darauf abstellt, dass „aus den ihm vorliegenden Unterlagen nichts ersichtlich ist, was die Richtigkeit der Liste in Frage stellt.“ Eine positive Bestätigung der Richtigkeit ist vielfach nicht möglich. Auch bei einer umfangreicher Due Diligence steht am Ende meist nur der Befund, dass nichts gefunden werden konnte, was gegen die Richtigkeit der Gesellschafterliste spricht. Der Notar würde mit unkalkulierbaren und nicht im Verhältnis zu den Gebühren stehenden Haftungsrisiken belastet, wenn er weitergehende Bestätigungen abgeben müsste.

§ 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG-E gibt dem Notar, in Anlehnung an § 54

GmbHG, den Wortlaut der Richtigkeitsbestätigung weitgehend vor. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass auch Fälle denkbar sind, in denen Zweifel an der Richtigkeit der Gesellschafterliste bestehen, die Beteiligten aber nach Belehrung durch den Notar an ihrem Beurkundungsersuchen festhalten. Dabei ist nicht nur an Fälle zu denken, in denen die Parteien sich über jede Vernunft hinwegsetzen. Bedeutend naheliegender ist etwa der Fall, dass ein Widerspruch gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG-E zum Handelsregister eingereicht worden ist, Veräußerer und Erwerber diesen aber für offensichtlich unbegründet halten. Noch besser nachvollziehbar wird die Motivation der Parteien, wenn der (stichhaltige) Widerspruch einen anderen als den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteil betrifft. Wenn man § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG-E wörtlich nimmt, „muss“ der Notar auch in diesem Fall – letztlich wahrheitswidrig – bestätigen, dass „nichts ersichtlich ist, was die Richtigkeit der Liste in Frage stellt“. Es muss dem Notar hier die Möglichkeit eröffnet werden, eine wahrheitsgemäße Bestätigung abzugeben. Die Alternative wäre die vollständige Versagung der Amtstätigkeit mit der Folge, dass die Richtigkeit der Beteiligungsverhältnisse im Verfahren nach § 15 BNotO geprüft werden müsste – mit Sicherheit ist das nicht die richtige Verfahrensart, da hieran nur der die die Bestätigung begehrende Partei beteiligt ist. Unter Berücksichtigung der oben angeregten Änderungen könnte § 40 Abs. 1 GmbHG daher wie folgt gefasst werden:

„§ 40. Liste der Gesellschafter.

(1)¹Die Geschäftsführer haben nach jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung unverzüglich nach Wirksamwerden der Veränderung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der letzteren so-

wie der Betrag [und die laufende Nummer (zum Hintergrund dieser Ergänzung siehe oben Ziffer III. 3. b)] der von einem jeden derselben übernommenen Stammeinlage ersichtlich sind, zum Handelsregister einzureichen. ²Hat ein Notar an Veränderungen nach Satz 1 mitgewirkt, so hat er unverzüglich nach deren Wirksamwerden die Liste anstelle der Geschäftsführer zum Handelsregister einzureichen. ³Ist die Liste durch den Notar einzureichen, so muss sie mit seiner Bescheinigung versehen sein, dass er an den Veränderungen mitgewirkt und die geänderte Liste den Geschäftsführern übermittelt hat, die übrigen Eintragungen mit dem Inhalt der bisherigen Liste übereinstimmen und aus den ihm vorliegenden Unterlagen nichts ersichtlich ist, was die Richtigkeit der Liste in Frage stellt; verbleibende Zweifel hat der Notar in der Bescheinigung zu vermerken.

(2) (...)“

Wenn der oben in Ziffer VI. 2. b) bb) unterbreitete Vorschlag aufgegriffen werden sollte, in Anlehnung an § 935 Abs. 2 BGB bereits bei grob fahrlässiger Unkenntnis von Bösgläubigkeit auszugehen, dann wird bei negativer Notarbescheinigung im Regelfall ein gutgläubiger Erwerb ausgeschlossen sein. Dies wäre stimmig, denn wenn die Bescheinigung des Notars der Gesellschafterliste zu mehr Gewicht verhelfen soll und dies neben der dreijährigen Wartefrist eine tragende Rechtfertigung für die Einführung des gutgläubigen Erwerbs ist, muss der Notar auch die Möglichkeit haben, diese Bekräftigung zu versagen und späteren gutgläubigen Erwerb damit im Regelfall verhindern, wenn er als unabhängiges Organ der vorsorgenden Rechtspflege Zweifel an der Richtigkeit der Liste hat, sie aufgrund einer Beurkundung aber erstellen und einreichen muss.

(...)

VIII. Zusammenfassung

Das Recht der GmbH ist reformbedürftig. Hierfür sind sowohl der gewachsene Konkurrenzdruck durch ausländische Gesellschaftsformen verantwortlich als auch nationale Fehlentwicklungen wie das hypertrophe Kapitalschutzrecht oder die Möglichkeit, durch „Firmenbestattung“ ein geregelt Insolvenz- oder Liquidationsverfahren zu vermeiden. Der Referentenentwurf des MoMiG wird dieser schwierigen Aufgabe gerecht. Der Entwurf greift alle bestehenden Problemkreise auf und führt sie einer mutigen und gelungenen Lösung zu. Die zahlreichen in die rechtspolitische Debatte eingeführten Alternativen, wie die Unternehmergesellschaft oder der Kaufmann mit beschränkter Haftung, werden nach einer gelungenen Reform des GmbH-Rechts entbehrlich (hierzu Ziffer I.).

Der Deutsche Notarverein begrüßt die Aufgabe der Sitztheorie. Aufgrund der EuGH-Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit kann diese für Ausländergesellschaften nicht mehr angewendet werden und hat sich dadurch zu einem einseitigen Wettbewerbsnachteil für die GmbH und AG entwickelt (hierzu Ziffer II.).

Die Beibehaltung eines gesetzlichen Mindeststammkapitals ist aus Sicht des Deutschen Notarvereins richtig. Es erfüllt weiterhin eine wichtige Funktion im Gläubigerschutzsystem. Die gegenwärtige Höhe von EUR 25.000,00 sollte beibehalten werden. Keinesfalls sollten die im Referentenentwurf vorgesehenen EUR 10.000,00 unterschritten werden. Die entschlossene Entrümpelung des Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsrechts und die rechtsformneutrale Verlagerung der Materie ins Insolvenzrecht sind zu begrüßen. Das Nebeneinander von Gesetzes- und Richterrecht hat zu einem unübersichtlichen, wenig stringenten und unter Gesichtspunk-

ten des Gläubigerschutzes ineffizienten System geführt, das mit punktueller Gegensteuerung nicht wieder in gerade Bahnen zu zwingen ist. Die gelungene Neuordnung mit wenigen Generalklauseln ermöglicht nun auch international gebräuchliche Instrumente der Corporate Finance wie insbesondere das Cash Pooling im Rahmen des allgemeinen Kapitalschutzrechts, ohne hierfür sperrige und fehleranfällige Spezialregeln zu schaffen (hierzu Ziffer III.).

Es ist zu begrüßen, dass künftig bei erlaubnispflichtigem Unternehmensgegenstand die Vorlage der Genehmigung nicht mehr Voraussetzung für die Handelsregistereintragung sein soll. Dies wird zu einer deutlichen Beschleunigung der Gesellschaftsgründung führen und zugleich die unglückliche Vermengung des öffentlichen Gewerberechts mit dem Registerrecht lockern. Leider bleibt der Entwurf dabei auf halber Strecke stehen. Aus Sicht des Deutschen Notarvereins besteht hier Raum für weitergehende Veränderungen (hierzu Ziffer IV.).

Der Referentenentwurf verzichtet auf die Beifügung einer Mustersatzung, deren Verwendung zu einem reduzierten Prüfungsumfang des Registergerichts führen könnte. Diese Entscheidung ist richtig, da auch bei vermeintlich einfachen Konstellationen ein Grundbedarf für Beratung besteht. Der damit verbundene Zeit- und Kostenaufwand ist im Vergleich zum sonstigen Aufwand einer Unternehmensgründung (Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, IHK-Beiträge) auch ohne Mustersatzung unerheblich (hierzu Ziffer V.).

Die Aufwertung der Gesellschafterliste sorgt für mehr Transparenz und ist daher ebenso zu begrüßen wie die darauf aufbauende Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs. In Detailfragen bestehen aus Sicht des Deut-

schen Notarvereins jedoch Verbesserungsmöglichkeiten:

- Die geplante konstitutive Wirkung der Gesellschafterliste für das Innenverhältnis sollte dahingehend ergänzt werden, dass bei Beteiligung eines Notars der Erwerber seine Gesellschafterrechte bereits ab Unterzeichnung der Bestätigung nach § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG-E durch den Notar ausüben kann. Alltägliche Vorgehensweisen wie die Gesellschafterversammlung im unmittelbaren Anschluss an den Anteilerwerb müssten sonst in zwei separaten Terminen wahrgenommen werden.
- Die vorgesehene Bescheinigung des Notars unter die neue Gesellschafterliste darf nicht als einzigen gesetzlich möglichen Inhalt die Bestätigung vorsehen, dass der Notar keine Zweifel an der Richtigkeit hat. Wenn solche Zweifel bestehen, muss der Notar diese auch zum Ausdruck bringen können.
- Bösgläubigkeit des Erwerbers sollte nicht erst bei positiver Kenntnis der Unrichtigkeit, sondern bereits bei grob fahrlässiger Unkenntnis angenommen werden. Andererseits sollte die Möglichkeit, durch Einreichung eines Widerspruchs gutgläubigen Erwerb auszuschließen, nicht ohne Plausibilitätsprüfung jedermann offenstehen, sondern der parallelen Regelung im Immobiliarsachenrecht angepasst werden (zu allem Ziffer VI.).

Die vorgesehenen Regelungen zur Missbrauchsbekämpfung sind uneingeschränkt zu begrüßen. Sie versprechen Abhilfe gegen die Praktiken von „Firmenbestattern“. Dabei wahren die vorgesehenen Neuerungen das nötige Augenmaß und laufen nicht Gefahr, auch redliche Gesellschaften zu treffen (hierzu Ziffer VII.).

Neufassung des § 54 EStDV

Hinweise für die Praxis

Wie in diesem Heft in der Rubrik „Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben“ berichtet (S. 146), plante das Bundesministerium der Finanzen, im Rahmen des SEStEG (Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften) die Anzeigepflichten des Notars nach § 54 EStDV zu erweitern. Eine weitreichende Ausdehnung der Anzeigepflichten, die bei jeder Anteilsabtretung und Kapitalmaßnahme eine Anzeige an die Wohnsitzfinanzämter sämtlicher Anteilseigner vorgesehen hatte, konnte durch eine gemeinsame Initiative der Bundesnotarkammer und des Deutschen Notarvereins verhindert werden. Weiter war vorgesehen, dass der Notar bei einer Beurkundung in ausländischer Sprache eine beglaubigte Übersetzung der Urkunde zum Finanzamt einreichen sollte. Auch dieses Vorhaben konnte abgewendet werden. Als Kompromisslösung hat sich nun folgender Vorschlag ergeben, der den notariellen Arbeitsalltag nur maßvoll belasten und dennoch den nachvollziehbaren Interessen der Finanzverwaltung Rechnung tragen sollte.

Hintergrund der Ergänzung des § 54 EStDV um einen Absatz 4 ist die in § 6 Außensteuergesetz (AStG) geregelte Wegzugsbesteuerung. Verlagert eine natürliche Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins EU-Ausland (Fortfall der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland), soll eine etwaige Steuer nach § 17 EStG zum Zeitpunkt des Wegzuges zwar erhoben, aber sodann bis zur tatsächlichen Anteilsveräußerung gestundet werden. Entsprechend hat die Finanzverwaltung ein Interesse daran, von allen späteren Veräußerungen Kenntnis zu erlangen, an denen Anteilseigner mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland beteiligt sind.

Dem § 54 EStDV wird daher folgender Absatz 4 angefügt:

„Im Falle der Verfügung über Anteile an einer Kapitalgesellschaft durch einen Anteilseigner, der nicht nach § 1 Abs. 1 des [Einkommensteuer-]Gesetzes unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist zusätzlich bei dem Finanzamt Anzeige zu erstatten, das bei Beendigung einer zuvor bestehenden unbeschränkten Steuerpflicht des Anteilseigners oder bei unentgeltlichem Erwerb dessen Rechtsvorgängers nach § 19 der Abgabenordnung für die Besteuerung des Anteilseigners zuständig war.“

Dies bedeutet für den Notar zunächst, dass in den praktisch häufigsten Fällen alles beim Alten bleibt. Insbesondere in folgenden Fällen ist daher weiterhin nur die Anzeige an das Körperschaftsteuerfinanzamt der Gesellschaft erforderlich:

- Gründung,
- Kapitalerhöhung oder -herabsetzung,
- Umwandlung,
- Auflösung,
- Veräußerung eines Anteils durch eine natürliche Person, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist,
- Veräußerung eines Anteils durch eine juristische Person.

Die zusätzliche Anzeige an das letzte Wohnsitzfinanzamt des Veräußerers ist künftig jedenfalls in folgender Konstellation erforderlich: Der Veräußerer hat den Anteil bei der Gründung übernommen oder später gekauft (originärer oder entgeltlicher derivativer Vorerwerb). Der Veräußerer ist jetzt nicht mehr unbeschränkt steuerpflichtig. Er war es jedoch zum Zeitpunkt des Erwerbs. Dieser Fall bereitet bei der Auslegung des neuen § 54 Abs. 4 EStDV wenig Schwierigkeiten.

Gewisse Unklarheiten ergeben sich jedoch in Fällen, in denen der nicht unbeschränkt steuerpflichtige Veräußerer

den Anteil ohne Gegenleistung abgetreten bekommen hat, also in Fällen des unentgeltlichen derivativen Erwerbs. Der Formulierung des § 54 Abs. 4 EStDV n. F. lässt sich hier nicht mehr eindeutig entnehmen, ob in diesen Fällen gegenüber dem Finanzamt des Rechtsvorgängers oder demjenigen des Veräußerers anzuzeigen ist. Einzelheiten sollten in diesen eher seltenen Fällen mit der Finanzverwaltung besprochen werden. Sinnvoll dürfte möglicherweise sogar eine Abstimmung zwischen den Notarkammern und den Finanzverwaltungen sein.

ASV/CS

Der Notar muss sich künftig über erweiterte Anzeigepflichten Gedanken machen, wenn er eine Geschäftsanteilsabtretung beurkundet und der Veräußerer eine natürliche Person mit ausländischem Wohnsitz ist. § 54 Abs. 4 EStDV n. F. sieht neben der bereits bisher erforderlichen Anzeige an das Körperschaftsteuerfinanzamt eine zusätzliche Anzeige an das Finanzamt des betroffenen Anteilseigners vor.

Um alle erforderlichen Informationen einzuholen, könnte in diesen Fällen der Vertragsentwurf als Merkposten um folgende Sätze ergänzt werden: *„Ich war nie in Deutschland steuerpflichtig. / Ich war früher in Deutschland steuerpflichtig und dort zuletzt in ... wohnhaft. / Ich habe den Geschäftsanteil unentgeltlich von Herrn/Frau ... erworben, der / die damals in ... wohnhaft war.“*

Der neue § 54 Abs. 4 EStDV ist ab dem 1. Januar 2007 anzuwenden.

Große Mehrheit für den Bachelor in Jura

Experten sprechen sich für grundlegende Reform der Juristenausbildung aus

Notar Dr. Johannes Beil, Hamburg



Forum Rechtsberatung, Hartmut Kilger, Präsident des DAV und Peter Ströbel, Vorsitzender des Ausbildungsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer

Beim prominent besetzten Ersten Hamburger Symposium zur Juristenausbildung am 18. November 2006 war sich die große Mehrheit der über 100 Teilnehmer aus Wirtschaft, Wissenschaft und Justiz einig, dass die aktuelle Ausbildung nicht mehr optimal auf den Arbeitsmarkt vorbereitet und dringend einer Reform bedarf.

Insbesondere von den Vertretern der anwaltlichen, wirtschaftlichen und richterlichen Praxis wurde im Hamburger Ziviljustizgebäude eine Rückbesinnung auf die juristische Methodik, das wissenschaftliche Handwerkszeug und ein breites Allgemeinwissen gefordert. „Die Grundlagen sind viel wichtiger als eine zu frühe Spezialisierung“, sagte *Dr. Alexander von Kuhlberg*, Leiter der Rechtsabteilung der Berenberg Bank. Anstoß für die Reform-Diskussion ist der europäische „Bologna-Prozess“, der eine Umstellung der Studiengänge auf die Abschlüsse Bachelor und Master vorsieht.

Sebastian Mock von der Universität Hamburg wies in seinem rechtsvergleichenden Einführungsvortrag darauf hin, dass praktisch alle europäischen Länder mit Ausnahme Deutschlands diese aufeinander auf-

bauenden Studiengänge eingeführt hätten, wenngleich nicht mit einem völlig einheitlichen System. Dieses sei jedoch von „Bologna“ auch gar nicht gefordert, erläuterte *Mock*, insbesondere sei es nicht zwingend, einen nur dreijährigen Bachelor von einem zweijährigen Master folgen zu lassen. Zulässig und sinnvoll sei auch ein 4+1-Modell.

Deutschland droht den Anschluss zu verlieren

Mock warnte davor, eine nur halbherzige Umstellung durchzuführen und altes und neues System nebeneinander laufen zu lassen. Dies habe in Italien zu großen Problemen geführt. Wolle man den Anschluss an die europäische Entwicklung, insbesondere bei der Frage der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland, nicht verlieren, sollte man auch in Deutschland auf den Zug aufspringen und Bachelor- und Master-Abschlüsse auch in



Professor Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt, Präsident der Bucerius Law School



Das Plenum

den Rechtswissenschaften einführen. Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichtes *Wilhelm Rapp* zeigte sich ebenfalls offen für die neuen Studiengänge, wies im Hinblick auf die oft mangelnde Allgemeinbildung der Studienanfänger jedoch zugleich darauf hin, dass „auch Bologna das nicht richten kann, was Pisa nicht geschafft hat.“

Die Einführung gestufter Studiengänge in der Juristenausbildung haben die deutschen Justizminister bisher einstimmig abgelehnt. Jüngst hat jedoch Nordrhein-Westfalens Justizministerin *Roswitha Müller-Piepenkötter* von dieser Haltung Abstand genommen und auf die Notwendigkeit einer Reform und die damit verbundenen Chancen hingewiesen. Insbesondere müssten sinnvolle Umsetzungsmodelle diskutiert werden: „Solange wir in einer totalen Abwehrhaltung verharren, können wir keinen Einfluss darauf nehmen, den Bologna-Prozess und seine innerdeutsche Umsetzung zu gestalten“.

Diese Stimmen mehren sich nun auch in der Anwaltschaft. "Es darf nicht sein, dass die deutsche Juristenausbildung sich abkoppelt von der europäischen Entwicklung", so der Präsident des Deutschen Anwaltvereins *Hartmut Kilger*. "Sich der Diskussion über eine Umstellung des Jurastudiums auf Bachelor- und Masterstudiengänge zu verweigern, wäre fatal." Auch die Bundes-

rechtsanwaltskammer steht einer Reform nun nicht mehr ablehnend gegenüber, wusste *Peter Ströbel*, Mitglied im Ausschuss Reform der Anwaltsausbildung der BRAK, zu berichten.

Bachelor statt Erste Prüfung

Diese Um- und Aufbruchstimmung wurde nun in Hamburg bestätigt. So war die ganz große Mehrheit der Teil-

nehmer davon überzeugt, dass statt des bisherigen 1. Staatsexamens (bzw. der neuen sogenannten „Ersten Prüfung“) der "Bachelor of Laws" das wissenschaftliche Studium an der Uni beendet und die Absolventen optimal auf den Berufseinstieg jenseits der klassischen Juristenberufe vom Richter bis zum Anwalt vorbereiten sollte. Wer sich spezialisieren wolle, nicht notwendig juristisch, könne dies in einem anschließenden Master-Studium tun. Lediglich drei von über 100 Teilnehmern waren der Ansicht, die aktuelle Ausbildung sei so gut, dass jetzt über eine weitere Reform nicht mehr diskutiert werden müsse.

Ebenso eindeutig fiel das Votum der Teilnehmer aus dem ganzen Bundesgebiet, darunter Vertreter aus elf verschiedenen Landesjustizministerien bzw. -prüfungsämtern, für die Beibehaltung eines Staatsexamens als Zugangsvoraussetzung zu den reglementierten juristischen Berufen aus, das aber strenger als die heutige Prüfung sein müsse. Nur so könne die Qualität der juristischen Beratung und Streitentscheidung



das Abschlusspodium von links nach rechts: Sebastian Trabhardt, Rechtsanwalt und Regionalbeauftragter des Forum Junge Anwaltschaft in Hamburg; Dr. Jens Jeep, Hamburgischer Notar; Professor Dr. Wolfgang Ewer, Vizepräsident des DAV; Friedrich-Joachim Mehmel, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen Hamburg; Peter Ströbel, Rechtsanwalt und Vorsitzender des Ausbildungsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer; Richard Bühler, Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen; Wilhelm Rapp, Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts und Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes



*Claudia Conrad, Geschäftsführerin des Hamburgischen Anwaltvereins,
Dr. Jens Jeep, Hamburgischer Notar*

durch Anwälte und Richter für die Bevölkerung gesichert werden.

Kein Schmalapurjurist

Entscheidend sei jedoch, dass der Bachelor-Absolvent kein "Schmalapurjurist" werde, was durch die richtige Gestaltung und Dauer des Studiums verhindert werden kann und sollte. „Aber ebenso wenig wie BMW nur den 7-er baut, sollten wir uns nur auf den Volljuristen konzentrieren. Und ebenso wenig, wie der 3-er ein schlechtes Auto ist, ist der Bachelor-Jurist ein schlechter Jurist“, fasste die Ziele der Reform der angehende Hamburger Notar und Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins *Dr. Jens Jeep* zusammen. Jeep stellte im Hauptvortrag der Tagung das von ihm mitentwickelte „4-Stufen-Modell“ zur Reform der Juristenausbildung vor. Er plädierte dafür, sich zuerst über die gemeinsamen Interessen im Hinblick auf die Juristenausbildung zu verständigen und nicht gleich mit festen Positionen gegeneinander anzutreten.

Einig seien sich nach *Jeeps* Auffassung praktisch alle Beteiligten, dass die Ausbildung nur besser und nicht schlechter werden dürfe, die breite Grundausbildung wichtiger sei als eine zu frühe Spezialisierung, zu viele Ab-

solventen zwar formal die „Befähigung zum Richteramt“ hätten, alle Prüfer jedoch der Ansicht seien, dass diese materiell gar nicht vorliege, die Ausbildung daher speziell für diese Gruppe von Absolventen zu lang dauere und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt aufgrund des fortgeschrittenen Alters und der dennoch schlechten Examensnote besonders düster aussehen. *Jeep* erkannte auch den Wunsch der Anwaltschaft an, die Zahl der „Anwälte aus Verlegenheit“ zu reduzieren, und nannte die Sorge der Rechtspolitiker verständlich, kein langes Referendariat für eine so große Zahl von Juristen in der bisherigen Form finanzieren zu können.

Das 4-Stufen-Modell

Mit dem 4-Stufen-Modell stellte *Jeep* dann eine mögliche Lösung vor, die all diesen Interessen gerecht werde und zugleich die Qualität der juristischen Ausbildung weiter verbessere. Er trennt strikt zwischen der Frage des rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums nebst Abschluss und der Zugangsvoraussetzung zu den reglementierten juristischen Berufen wie Richter, Rechtsanwalt oder auch Notar. Nach seinem Vorschlag endet ein vierjähriges wissenschaftliches Studium mit dem Bachelor, der aufgrund studien-

begleitender Prüfungen erworben wird, also die Studierenden von Anfang an zu vollem Einsatz anregt und ihre Leistungen schon im Studium honoriert. Gerade die wissenschaftlichen Grundlagenfächer würden so mit der ihnen zustehenden Aufmerksamkeit bedacht. 30% der für den Bachelor zu erbringenden Leistungen müssten danach jedoch keine juristischen Pflichtfächer sein, sondern könnten nach Wahl des Studierenden aus dem ganzen Bereich denkbarer Bachelor-Module stammen, von juristischen Spezialthemen über Sprachen, wirtschaftswissenschaftliche oder philosophische Kurse bis hin zu naturwissenschaftlichen Einführungen. Der Bachelor solle so zu einem Abschluss werden, mit dem der Einstieg in Managementtätigkeiten ebenso gelingt wie der Beginn einer Karriere als Steuerberater, selbständiger Unternehmer oder auch Bürovorsteher in einem Notariat. Zugleich lege er jedoch auch für den Volljuristen die theoretische Basis der späteren Tätigkeit, für die immer auch ein über juristische Fragen hinausgehendes Verständnis der Welt erforderlich sei.



Dr. Johannes Beil, Hamburgischer Notar, Gerd Uecker, Vorstandsmitglied des Hamburgischen Anwaltvereins

Wer allerdings Notar, Richter oder Anwalt werden wolle, der soll nach *Jeeps* Vorschlag ein noch anspruchsvolleres Staatsexamen auf dem grundsätzlichen Niveau der jetzigen zweiten Staatsprüfung ablegen, mit leichten Abstrichen in der Tiefe, nicht jedoch in der Breite und nicht in Bezug auf die Fähigkeiten. 12 Klausuren, darunter

auch mindestens eine aus dem Bereich der Rechtsgestaltung, sollen sicherstellen, dass die Absolventen wirklich die „Befähigung zur Richterschaft, zur Anwaltschaft und zum Notariat“ erworben haben. Verglichen mit heute werden dieses Examen weniger Absolventen bestehen, während die anderen jedoch nicht mit leeren Händen in die Berufswelt entlassen werden, da sie bereits einen qualifizierten Hochschulabschluss erlangt haben.

Der Volljurist muss weiterhin Staatsexamen und Referendariat bestehen

Zum Volljuristen fehlt als dritte Stufe nach diesem Modell ein nur noch einjähriges Referendariat, in dem wiederum große Wahlfreiheit herrscht, allerdings je eine Station verpflichtend bei Gericht und bei einem Anwalt. Daneben absolvieren die Referendare Sitzungsdienst bei der Staatsanwaltschaft. Die Rechnung sei einfach, so *Jeep*: Nur noch 70% der angehenden Volljuristen absolvieren nur noch 50% der bisherigen praktischen Ausbildungszeit, so dass die Kosten auf 35% des bisherigen Volumens sinken. Nimmt man dann noch die Einsparungen im Bereich der Strafverfahren hinzu, da die Staatsanwälte im Bereich der Kleinkriminalität praktisch nicht mehr vor Gericht erscheinen müssen, werde deutlich, wie kostensparend dieses Modell sei, ohne die systemimmanenten Nachteile einer Spartenausbildung zu haben, wie sie bisher von den Justizministern und dem DAV in Betracht gezogen wurde.

Die vierte Stufe wäre ein einjähriges Masterstudium, das der individuellen Spezialisierung im In- oder Ausland dient und die bisherige, nach Ansicht von *Jeep* viel zu frühe Schwerpunktbildung bereits im dritten Studienjahr ersetzt: „Der Einheitsjurist ist gerade kein Spezialist, so dass auch das (Pflicht-) Wahlfach im Examen entfallen sollte“, erläutert *Jeep* den Sinn der späten und damit berufsnahen Spezialisierung. Vorteil für die Hochschulen sei die Profilbildung und die Möglichkeit, durch

kostenpflichtige Masterstudiengänge Einnahmen zu generieren. Die Professoren würden nur noch mit motivierten und interessierten Studierenden zusammenarbeiten.

Dieses 4-Stufen-Modell, das auf ein weiteres Staatsexamen nach dem Referendariat verzichtet, weil dieses die praktische Ausbildung nur behindere und zu „Tauchstationen“ führe, stieß auf großes Interesse der Symposiumsteilnehmer, zumal es all die Argumente der Justizminister berücksichtigt, die vor Jahresfrist zu der vorläufigen Ablehnung des Bologna-Prozesses im Bereich der Juristenausbildung geführt hatten.



Friedrich-Joachim Mehmel, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (AsJ) Hamburg

Jobs für Bachelor-Absolventen

Verworfen wurde im Workshop Wirtschaft und in der Abschlussdiskussion des Hamburger Symposiums auch die bisher von den Justizministern vertretene These, der Arbeitsmarkt habe keine Aufgaben für Juristen ohne Staatsexamen und es müssten solche Aufgaben erst erfunden werden: „Das Leben ist viel bunter, als wir Juristen uns das vorstellen können“, brachte es ein Teilnehmer auf den Punkt. Die Berufschancen seien vielfältig und in der Konkurrenz mit allen anderen Geisteswissenschaftlern stünden juristische Absolventen, zumal wenn sie im Rahmen der Ausbildung tatsächlich über den fachlichen Tellerrand geblickt hätten, besonders gut da.

Viele Gegenstimmen äußerten sich zum sogenannten Spartenmodell,

das der DAV jüngst vorgeschlagen hatte. Danach würden die angehenden Anwälte eine zweijährige Spartenausbildung bei einem Ausbildungsanwalt absolvieren, die dann mit einem Staatsexamen ende. Kritik wurde vor allem an der Auswahl der angehenden Anwälte geübt, die dann weniger von der objektiven fachlichen Eignung und mehr von der Zahl persönlicher Kontakte abhängen. Auch seien Bachelor-Noten nur eingeschränkt vergleichbar, ganz im Gegensatz zu dem von *Jeep* vorgeschlagenen länderübergreifend organisierten Staatsexamen.

Fazit: Bologna als Chance für die Juristenausbildung

Erstmals wurde nun in Hamburg der Bologna-Prozess als Chance begriffen, die international angesehene juristische Ausbildung in Deutschland weiter zu verbessern. Die Politik wurde eindringlich aufgefordert, das Thema nicht mehr auf die lange Bank zu schieben. Weiter wurde angemahnt, dass es dabei nicht nur um die Form, sondern auch um die Inhalte der Ausbildung und die Didaktik der Wissensvermittlung gehen müsse.

Die Veranstalter, der Hamburgische Anwaltverein und die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (AsJ) wollen die Diskussion um die Reform der Juristenausbildung weiter betreuen. Als erster Schritt wurde unter der Adresse www.reformder-juristenausbildung.de eine Homepage ins Internet gestellt, auf der alle Informationen zum Thema und alle diskutierten Modelle ausführlich vorgestellt werden. Im nächsten Jahr soll auf einem Folgesymposium an den Erfolg des ersten Treffens angeknüpft werden.

Friedrich-Joachim Mehmel, der Vorsitzende der AsJ, zog eine positive Bilanz des Symposiums: „Die Botschaft an die Politik ist eindeutig: Die Chancen, die mit Bachelor und Master für die Juristenausbildung eröffnet werden, müssen jetzt genutzt werden.“

**Der Deutsche Notarverein lädt ein zur fünften Tagung Berufspolitik:
Der Notar im System der Rechtsberufe
am 26. und 27. Januar 2007 in Leipzig, Renaissance Hotel.**

Tagungsprogramm:

Freitag, den 26. Januar 2007

10:00 Uhr **Eröffnung**

Notar *Dr. Stefan Zimmermann*, Präsident des Deutschen Notarvereins, Köln

Grußworte

Alfred Hartenbach, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, Berlin
Geert Mackenroth, Sächsischer Staatsminister der Justiz, Dresden

10:45 Uhr **Kooperation und Wettbewerb der rechtsberatenden Berufe im Familien- und Erbrecht**

Leitung: Notar *Dr. Stefan Zimmermann*, Präsident des Deutschen Notarvereins, Köln
Referenten: Rechtsanwalt und Notar *Dr. Max Braeuer*, Vorsitzender des Ausschusses für Familien- und Erbrecht der Bundesnotarkammer, Berlin
VorsRiOLG Professor *Dr. Gerd Bruder Müller*, Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstags, Karlsruhe
Rechtsanwältin *Dr. Ingrid Groß*, Vorsitzende des Familienrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins, Augsburg
MDgtn *Dr. Birgit Grundmann*, Unterabteilungsleiterin am Bundesministerium der Justiz, Berlin

11:45 Uhr Kaffeepause

12:15 Uhr **Kooperation und Wettbewerb der rechtsberatenden Berufe im Familien- und Erbrecht (Fortsetzung)**

13:30 Uhr Mittagessen

15:00 Uhr **Wie viel Notar braucht das Gesellschaftsrecht?**

Leitung: Notar *Dr. Oliver Vossius*, Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, München
Referenten: Professor *Dr. Walter Bayer*, Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtsanwalt *Dr. Jochen Vetter*, Rechtsanwälte Hengeler Mueller, Düsseldorf
Notar *Thomas Wachter*, Osterhofen (ab 2007 München)
RiAG *Klaus Wiedemann*, Leiter des Segments freiwillige Gerichtsbarkeit am Amtsgericht Hamburg

16:15 Uhr Kaffeepause

16:45 Uhr **Wie viel Notar braucht das Gesellschaftsrecht (Fortsetzung)?**

17:45 Uhr Zwischenbilanz

20:00 Uhr **Geselliger Abend in „Auerbachs Keller“, Leipzig**

Samstag, den 27. Januar 2007

10:00 Uhr **Die Berufsbilder im Wandel: neue Herausforderungen durch das Rechtsdienstleistungsgesetz**

Leitung: Notar *Dr. Hans Wolfsteiner*, Ehrenpräsident des Deutschen Notarvereins, München
Referenten: MdB Rechtsanwalt und Notar *Klaus Uwe Benneter*, Berlin
Notar *Martial Feurer*, Präsident der Kommission für internationale Beziehungen des Conseil supérieur du notariat, Paris
MR *Dr. Kurt Franz*, Referatsleiter am Bundesministerium der Justiz, Berlin
Notar *Dr. Timm Starke*, Mitglied im Ausschuss für notarielles Berufsrecht der Bundesnotarkammer, Bonn
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer *Dr. Horst Vinken*, Präsident der Steuerberaterkammer Düsseldorf, Duisburg
Rechtsanwalt *Frank Johnigk*, Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

11:00 Uhr Kaffeepause

11:30 Uhr **Die Berufsbilder im Wandel: neue Herausforderungen durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (Fortsetzung)**

12:30 Uhr **Vorstellung der Thesen und Resümee**

14:00 Uhr Mittagessen im Hotel

Tagungsort: Renaissance Leipzig Hotel
Großer Brockhaus 3, 04103 Leipzig
Tel.: 0341/12920; Fax: 0341/1292125
Freitag, 26. Januar 2007, 10:00 – 18:30 Uhr
Samstag, 27. Januar 2007, 09:00 – 14:00 Uhr

Abendprogramm: Geselliger Abend im Restaurant „Auerbachs Keller“, Grimmaische Strasse 2-4, 04109 Leipzig.
Für die Teilnehmer fallen für das Abendprogramm keine weiteren Kosten an. Für jede zusätzliche Begleitperson fällt ein Beitrag in Höhe von € 30,00 an.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Eine verbindliche Anmeldung richten Sie bitte bis zum 10. Januar 2007 an den **Deutschen Notarverein, Kronenstraße 73/74, Telefon 030/20 61 57 40, Fax 030/20 61 57 50, E-Mail: kontakt@dnotv.de**. Die Teilnahmegebühr beträgt für Notarassessoren € 90,00, für alle übrigen Teilnehmer € 190,00. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung und eine Rechnung.

Im **Tagungshotel** (reserviert bis **14. Dezember 2006**, EZ: € 100,00, DZ: € 117,00, inkl. Frühstück u. MwSt.) stehen begrenzte Zimmerkontingente für die Teilnehmer zur Verfügung. Übernachtungskosten sind im Seminarpreis nicht enthalten. Die Teilnehmer werden gebeten, die Reservierung unter dem Stichwort „Deutscher Notarverein“ unmittelbar bei dem vorstehenden Hotel selbst vorzunehmen. Bitte beachten Sie die Reservierungsfrist des Hotels.

* Das Anmeldeformular finden Sie in diesem Heft auf S. 190

Berufsunfähigkeit – ein hohes Risiko

Wolfgang Regel, von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH, Frechen

Im Rahmen der Service-Arbeit der DNotV GmbH für die in den Notarbünden und Notarvereinen organisierten Mitglieder ist eine neue Rahmenvereinbarung mit der HDI-Gerling Lebensversicherung AG über eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen worden. Diese Versicherung sowie das damit zusammenhängende Produkt wird nachfolgend von Wolfgang Regel vorgestellt. Zu weiteren Serviceleistungen der DNotV GmbH siehe auch in diesem Heft S. 189.

Die Arbeitskraft ist das Kapital, mit dem jeder Berufstätige seinen Lebensstandard finanziert und für die Zukunft vorsorgt. Dies ist unabhängig davon, ob er als Arbeitnehmer, als Selbständiger oder Freiberufler tätig ist.

Alle Erwerbstätigen tragen ein Risiko gemeinsam: Sie können ihre Arbeitskraft – zum Beispiel durch einen Unfall oder eine Krankheit – ganz oder teilweise verlieren. Hiervon sind Jahr für Jahr in der Bundesrepublik Deutschland mehr als 200.000 Menschen betroffen. Bereits jeder vierte Bundesbürger kann heute aus gesundheitlichen Gründen seinen Beruf nicht mehr bis zum Rentenalter ausüben. Die wichtigsten Ursachen hierfür sind Schäden an Wirbelsäule und Gelenken, seelische Erkrankungen, Herz-Kreislauf-Krankheiten und Tumore. Nur ca. 10 % aller Fälle von Berufsunfähigkeit gehen auf Unfälle im privaten oder beruflichen Bereich zurück.

Neben dem Verlust der Gesundheit führt dieses Schicksal häufig auch in die Armut, denn ca. 80 % der Erwerbstätigen sind für diesen Fall nur unzureichend abgesichert.

Die Berufsunfähigkeitsversicherung ist neben der beruflichen und privaten Haftpflichtversicherung die wichtigste Absicherung. Die Berufsunfähigkeitsversicherung bietet zwar keinen Schutz vor dem Verlust der Arbeitskraft, mildert jedoch die finanziellen Folgen.

Versorgungswerk

Über die Versorgungswerke der Notare ist lediglich die Basisversorgung für den Fall der Berufsunfähigkeit sichergestellt. Die private Berufsunfähigkeitsversicherung schließt hier die Versorgungslücke zwischen dem Nettoarbeitseinkommen und der Versorgungswerkrete.

Eine Rentenleistung aus dem Versorgungswerk erhält zudem nur der Notar, der sein Amt niederlegt oder ruhen lässt. Die zusätzliche Versorgung über eine private Berufsunfähigkeitsversicherung leistet die volle vereinbarte Rente bereits ab einer ärztlich festgestellten Beeinträchtigung der Berufsfähigkeit von 50 % und zwar unabhängig von einer Amtsniederlegung.

Rahmenvereinbarung mit der DNotV GmbH

Die DNotV GmbH hat durch Vermittlung der von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH mit der HDI-Gerling Lebensversicherung AG mit Beginn 1. November 2006 einen Rahmenvertrag (Sondersammelvertrag) geschlossen.

Die HDI-Gerling Lebensversicherung AG ist eine Verschmelzung der Gerling Konzern Lebensversicherung AG und der HDI-Lebensversicherung AG. Die neue Versicherungsgesellschaft gehört zum Talanx-Konzern, der drittgrößten Versicherungsgruppe in Deutschland, welche im Mai 2006 die Gerling-Gesellschaften übernommen hat.

Über diesen Rahmenvertrag können Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notassessoren, die einem der Mitgliedsverbände des Deutschen Notarvereins angeschlossen sind, zu besonderen Vergünstigungen Berufsunfähigkeitsversicherungsverträge abschließen. Familienangehörige fallen ebenfalls unter den begünstigten Personenkreis.

Das Risiko der Berufsunfähigkeit kann neben einer reinen Berufsunfähigkeitsversicherung auch durch eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung innerhalb einer Lebens- oder Rentenversicherung abgedeckt werden.

Die besonderen Vorteile eines Kollektivvertrages – gegenüber einem Abschluss als Einzelvertrag beim Versicherer direkt – liegen neben einer Beitragersparnis vor allem in einer vereinfachten Risikoprüfung anhand einer verkürzten Gesundheitserklärung. Auf einem einseitigen Antragsvordruck sind lediglich 5 Gesundheitsfragen zu beantworten, sofern die monatliche Berufsunfähigkeitsrente den Betrag von 1.250,00 nicht übersteigt. Dabei beziehen sich die Gesundheitsfragen auf den Zeitraum von nur 5 Jahren vor Vertragsabschluss.

Monatsrenten über dem Betrag von 1.250,00 können ebenfalls zu einem vergünstigten Beitrag vereinbart werden, wenn detailliertere Gesundheitsfragen beantwortet werden.

Das Leistungsspektrum der Berufsunfähigkeitsversicherung gemäß Rahmenvereinbarung im Überblick:

- **Umfassende Sicherheit:**
Die Berufsunfähigkeitsversicherung gemäß Rahmenvereinbarung bietet rund um die Uhr und weltweit Versicherungsschutz.
- **Rentenzahlung:**
Ab einer Beeinträchtigung der Berufsfähigkeit von mindestens 50 % wird die vereinbarte Rente gezahlt.
- **Prämienbefreiung:**
Mit der ersten Rente wegen Berufsunfähigkeit entfällt die weitere Prämienzahlung zum Versicherungsvertrag. Dies gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezuges.
- **Leistungen bei Pflegebedürftigkeit:**
Auch für Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit (ab 3 Punkten) wird die vereinbarte Rente gezahlt.
- **Leistungserhöhung durch Gewinnbeteiligung:**
Bereits ab Versicherungsbeginn profitiert der Versicherte von einer Gewinnbeteiligung, denn die Leistungen aus der Gewinnbeteiligung werden zur Reduzierung des Beitrages (Abzug des Sofortüberschusses) verwendet. Tritt die Berufsunfähigkeit ein, so erhöht sich die vereinbarte Rente noch um eine Zusatzrente aus der Gewinnbeteiligung.
- **Keine Frist zur Meldung der Berufsunfähigkeit:**
Die Berufsunfähigkeitsversicherung gemäß Rahmenvereinbarung kennt keine Meldefristen, so dass selbst eine spät vorgenommene Mitteilung über den Eintritt der Berufsunfähigkeit keinen Einfluss auf den Leistungsbeginn hat.
- **Nichtbefolgung ärztlicher Anordnungen:**
Es ist grundsätzlich die persönliche Entscheidung des Versicherten, ob

den ärztlichen Anordnungen (insbesondere Therapien oder Operationen) zur Minderung der Berufsunfähigkeit Folge geleistet wird. Der Versicherer kann lediglich einfache Maßnahmen der medizinischen Grundversorgung anordnen.

- **Taggenaue Abrechnung der Leistungen:**
Der Versicherte erhält – auch rückwirkend – ab dem ersten Tag der Berufsunfähigkeit die Versicherungsleistung.
- **Dauer der Berufsunfähigkeit:**
Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn nach ärztlicher Prognose mit einer voraussichtlichen Dauer von wenigstens 6 Monaten zu rechnen ist. Selbst wenn Art und Umfang der Gesundheitsstörungen eine Berufsunfähigkeit von voraussichtlich 6-monatiger Dauer zunächst nicht erwarten lassen, diese tatsächlich aber eingetreten ist, so erfolgt die Rentenleistung ab dem ersten Tag des 6-Monatszeitraums.

- **Verweisung:**
Bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit verzichtet die HDI-Gerling Lebensversicherung AG gemäß Rahmenvereinbarung auf jede Form der Verweisung. Für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit ist ausschließlich der Beruf maßgeblich, der bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübt wurde, und zwar so, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war. Der Versicherer verweist nicht auf eine andere Tätigkeit, die der Versicherte aufgrund seiner Fähigkeiten und Kenntnisse ausüben könnte.

Berechnungsbeispiel zum Rahmenvertrag:

Die Prämientabelle für eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente von 1.250,00 bis zum 60. Lebensjahr ist auf dieser Seite abgedruckt.

Abweichend von der in der Tabelle aufgeführten Vertragsdauer kann der Versicherungsschutz auch bis zum Schlussalter 65 Jahre vereinbart werden.

Risikogruppe A (Notare, Notarinnen)				
Männer			Frauen	
Monatsprämie		Beitrittsalter	Monatsprämie	
Brutto	abzüglich Sofortdividende	(Versicherungsjahr abzügl. Geburtsjahr)	Brutto	abzüglich Sofortdividende
66,68 €	41,34 €	30 Jahre	73,14 €	45,35 €
67,90 €	42,10 €	31 Jahre	75,37 €	46,73 €
69,19 €	42,90 €	32 Jahre	77,65 €	48,14 €
70,56 €	43,75 €	33 Jahre	79,95 €	49,57 €
72,03 €	44,66 €	34 Jahre	82,25 €	50,99 €
73,62 €	45,64 €	35 Jahre	84,55 €	52,42 €
75,33 €	46,70 €	36 Jahre	86,87 €	53,86 €
77,03 €	47,76 €	37 Jahre	89,21 €	55,31 €
78,68 €	48,78 €	38 Jahre	91,60 €	56,79 €
80,30 €	49,79 €	39 Jahre	94,04 €	58,30 €
81,91 €	50,78 €	40 Jahre	96,49 €	59,82 €
83,53 €	51,79 €	41 Jahre	98,41 €	61,01 €
85,13 €	52,78 €	42 Jahre	100,75 €	62,46 €
86,64 €	53,72 €	43 Jahre	102,96 €	63,84 €
88,07 €	54,60 €	44 Jahre	104,98 €	65,09 €
89,42 €	55,44 €	45 Jahre	106,75 €	66,18 €
90,76 €	56,27 €	46 Jahre	108,24 €	67,11 €
92,10 €	57,10 €	47 Jahre	109,35 €	67,80 €
93,37 €	57,89 €	48 Jahre	109,92 €	68,15 €
94,48 €	58,58 €	49 Jahre	109,78 €	68,06 €
95,20 €	59,02 €	50 Jahre	108,70 €	67,39 €

Die Überschussbeteiligung (Sofortdividende) basiert auf den derzeit gültigen Gewinnanteilsätzen. Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht für die gesamte Vertragsdauer garantiert werden.

Das Antragsverfahren

Die Abwicklung des Antragsverfahrens wird von der von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH durchgeführt. Ebenso wird die Vertragsverwaltung durch den Versicherungsmakler übernommen und die Kundenbetreuung während der Vertragsdauer und im Leistungsfall sichergestellt.

Die Kontaktdaten lauten:
von Lauff und Bolz,
Versicherungsmakler GmbH,
Herrn Wolfgang Regel,
Bartmannstr. 32, 50226 Frechen,
Tel.: 02234/95354-0,
E-Mail: info@vonlauffundbolz.de

Der Versicherungsvertrag kommt ohne Mitwirkung der DNotV GmbH als Rahmenvertragspartner direkt zwischen dem Versicherer und der versicherten Person als Versicherungsnehmer zustande. Die DNotV GmbH stellt nur den Rahmenvertrag mit den vereinbarten Vergünstigungen zur Verfügung. In das konkrete Antragsverfahren ist die DNotV GmbH nicht eingebunden. Es werden auch keine einzelvertraglichen Daten zwischen dem Versicherer und der DNotV GmbH ausgetauscht. Der Versicherer erstellt für die DNotV GmbH in regelmäßigen Zeitabständen lediglich eine Namensaufstellung aller Versicherungsnehmer und der zugehörigen Vertragsanzahl.

Die Stellung der versicherten Person als Versicherungsnehmer und die individuelle Bezugsberechtigung werden im einzelnen Versicherungsvertrag dokumentiert. Je versicherte Person wird ein Versicherungsschein ausgefertigt.

Die Prämienzahlung erfolgt durch Lastschrift direkt zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Bei einem Ausscheiden der versicherten Person aus dem nach Sondersammelvertrag begünstigten Personenkreis kann der Versicherungsvertrag als Einzelversicherung ohne erneute Risikoprüfung zum Normalbeitrag fortgeführt werden.

Verfassungsrechtliche Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten im Familien-, Erb- und Gesellschaftsrecht

Symposium des Rheinischen Instituts für Notarrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Johannes Gsänger, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Rheinischen Institut für Notarrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Das Rheinische Institut für Notarrecht, gegründet am 1. Januar 2006, ist das fünfte der durch die Kooperation zwischen Deutscher Notarrechtlicher Vereinigung e. V. und einzelnen Universitäten entstandenen Notarinstitute. Laut Satzung hat es sich der Aufgabe verschrieben, die Verbindung von Rechtswissenschaft und notarieller Praxis zu vertiefen und für die Ausbildung der Juristen fruchtbar zu machen. Dies soll unter anderem durch die regelmäßige Veranstaltung von Seminaren, Symposien und öffentlichen Vorträgen geschehen. Die am 4. November 2006 im Festsaal der Universität Bonn abgehaltene erste Notartagung beschäftigte sich mit Fragen der Einwirkung von Grundrechten auf die Arbeit des Rechtsgestalters im Zivilrecht, wobei

insbesondere die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den Bereichen des Familien-, Erb- und Gesellschaftsrechts zur Sprache kam. Die sehr gut frequentierte Veranstaltung wurde moderiert von Professor *Dr. Gerhard Otte*, Bielefeld und Professor *Dr. Rainer Kanzleiter*, Würzburg (Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.).

Nach einleitenden Grußworten *Kanzleiters* sowie der Einführung durch den geschäftsführenden Vorstand Professor *Dr. Mathias Schmoekel*, Bonn, beschäftigte sich der „Grundsatzvortrag Rechtsgestaltung und Grundrechte“ von Professor *Dr. Wolfgang Durner*, Bonn, mit der Rechtsprechung des BVerfG zum Ein-

fluss verfassungsrechtlicher Normen auf Rechtsgeschäfte des Privatrechts seit der frühen Entscheidung in Sachen „Lüth“. Die staatliche Verpflichtung, Grundrechte zu schützen, folgt nach *Durner* unmittelbar aus Art. 1 Abs. 3 GG. Allerdings sei dadurch noch keine Erkenntnis über die Wirkung zwischen Privaten zu gewinnen. Von allen im Laufe der Zeit entwickelten Modellen verdiene die Theorie der mittelbaren Drittwirkung eindeutig den Vorzug. Der Staat müsse wegen der Unantastbarkeit der Menschenwürde seine dem Einzelnen gegenüber bestehende Schutzpflicht auch im Privatrechtsverkehr verwirklichen, damit die Grundrechte nicht entwertet würden. Das BGB diene als Sonderrecht mithin dazu, Grundrechte der Privatrechts-



Professor Dr. Hermann Nehlsen referierte über verfassungsrechtliche Grenzen letztwilliger Heiratsklauseln

subjekte zu verwirklichen und Eingriffe zu unterbinden, was maßgeblich durch die Generalklauseln geschehe. Abschließend sprach *Durner* sich für restriktive Maßstäbe im Sinne einer klaren Begrenzung verfassungsrechtlicher Einflüsse im Privatrecht aus. Da die Korrektur privatautonomer Entscheidungen durch Verfassungsrecht zu vermehrter Rechtsunsicherheit und einer Aushöhlung des Gewaltenteilungsprinzips führen könne, wie anhand der im Ergebnis sehr unterschiedlichen Bürgerschafts-Entscheidungen zu sehen sei, müsse stets gewährleistet sein, dass zuvor eine sorgfältige Prüfung der Schutzpflicht erfolge und der Vorrang des einfachen Rechts beachtet werde. Nur wenn privatrechtliches Handeln zu schlechthin unerträglichen Ergebnissen führe, sei eine Bereinigung anhand grundgesetzlicher Maßstäbe statthaft.

Im Anschluss referierte Professor *Dr. Hermann Nehlsen*, München, über die „Einwirkung von Grundrechten auf

die Gültigkeit von Verfügungen von Todes wegen am Beispiel von Heiratsklauseln“. Er vertrat hierbei die Auffassung, dass das hohe Gut der Testierfreiheit durch die „Hohenzollern“-Entscheidung des BVerfG (1 BvR 2248/01) und andere Fälle aus der jüngeren Rechtsprechung in Gefahr zu geraten drohe, da keine ernsthafte Reflexion zu der Frage stattfindet, ob eine Wiederverheiratsklausel tatsächlich in die durch Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistete Eheschließungsfreiheit eingreife. Zwar sei nicht in Abrede zu stellen, dass eine erbrechtliche Potestativbedingung das Verhalten des potentiellen Erben nachhaltig beeinflussen oder gar steuern könne. Es sei jedoch nicht Aufgabe des Verfassungsrechts, den mündigen Bürger, von welchem das Menschenbild des Grundgesetzes schließlich ausgehe, vor jedweder Art von Verführung oder Einflussnahme zu bewahren. Es käme doch auch niemand ernsthaft auf den Gedanken, demjenigen Arbeitgeber, der einen Anderen durch Inaussichtstellen eines verlockend hohen Geldbetrages zu einem Berufswechsel zu verleiten trachte, einen Verstoß gegen die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG vorzuwerfen. Auch dem Erben sei in aller Regel zuzumuten, dem durch die testamentarische Bedingung auf ihn ausgeübten Druck standzuhalten oder ihm unter Inkaufnahme der damit verbundenen Konsequenzen zu erliegen.

Ein weiterer Tagungsabschnitt war der neueren Rechtsprechung zu den sogenannten Behindertentestamenten gewidmet. Richter am BGH *Roland Wendt* beleuchtete in seinem Vortrag „Das Behindertentestament – Ein Auslaufmodell?“ insbesondere das Spannungsfeld zwischen erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und sozialrechtlicher Gesetzgebung. Im Grundsatz seien sämtliche Gestaltungsmöglichkeiten, die das Erbrecht zulasse, auch gegenüber den Sozialhilfeträgern zulässig, sofern nicht zwingende sozialrechtliche Normen entgegenstünden. Der Erblasser, welcher das Modell des klassischen Behindertentestaments wähle, verfolge damit das Ziel, die Nachlasssubstanz in der Familie

des Behinderten zu erhalten und den Sozialhilfeträger von jedem lebzeitigen oder postmortalen Zugriff auf die Vorteile des Nachlasses auszuschließen. Der BGH habe bereits im Rahmen seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1990 (BGHZ 111, 36) das Motiv des Erblassers, seinem behinderten Kind Vermögenswerte zuzuwenden, die über die Leistungen nach BSHG hinausgingen, ausdrücklich gebilligt, sofern nicht gegen das Pflichtteilsrecht oder § 138 BGB verstoßen werde. Dem sei uneingeschränkt zuzustimmen, da ein solches Handeln der sittlichen Verantwortung von Eltern für ihre Kinder entspreche und nicht gegen die Subsidiarität der Sozialhilfe gemäß § 2 BSHG, § 9 SGB I verstoße. An dieser Beurteilung habe sich auch durch die neueren einschlägigen Senatsentscheidungen aus 2004 und 2005 im Ergebnis nichts geändert. Das Sozialrecht erhalte zwar anerkannter Maßen das Nachrangigkeitsgebot, nicht aber ein Verbot, Anordnungen zur Verbesserung der Lebenssituation von Behinderten zu treffen. Der nach wie vor auf Seiten der Sozialhilfeträger existierende Ungeist, Sittenwidrigkeit bereits dann zu bejahen, wenn die Subsidiarität der Sozialleistung einmal nicht voll zum Tragen komme, gehöre „schleunigst zurück in die Flasche“.

Professor *Dr. Gerhard Otte*, Bielefeld, machte in seinem Beitrag „Offene Fragen testamentarischer Schiedsgerichtsbarkeit“ auf die vielfältigen, jedoch in der Praxis wenig genutzten Möglichkeiten des Erblassers aufmerksam, mittels testamentarischer Klausel die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts für die nach dem Erbfall auftretenden Streitigkeiten zu begründen. Da sich die Möglichkeit einer letztwilligen Schiedsklausel, welche keine Auflage gemäß § 1940 BGB darstelle, aus der Testierfreiheit des Erblassers ergebe, sei letztlich schiedsfähig, was testierfähig sei. Dies gelte insbesondere hinsichtlich aller Streitigkeiten, welche die Erbfolge und die Testamentsauslegung betreffen. Umgekehrt bezeichne die Grenze der verfassungsrechtlich garantierten Testierfrei-

heit auch die Schranken der Schiedsfähigkeit. So unterfielen Pflichtteilsansprüche naturgemäß nicht dem Spruch des Schiedsgerichts. Auch über sämtliche Bereiche, welche zur Zuständigkeit des Nachlassgerichtes gehörten wie beispielsweise das Erbscheinsverfahren oder andere Belange der freiwilligen Gerichtsbarkeit, könne der Erblasser nicht durch Schiedsklausel disponieren. *Otte* äußerte abschließend den Wunsch, dass von der Möglichkeit einer letztwilligen Schiedsklausel in Zukunft häufiger Gebrauch gemacht werde. Schließlich könne das Schiedsverfahren in der Praxis für sämtliche Beteiligte erhebliche Vorteile mit sich bringen. Voraussetzung sei allerdings, dass man einen geeigneten Schiedsrichter finde. Die Einsetzung des Testamentsvollstreckers als Schiedsrichter sei, wenn auch nicht per se unzulässig, höchst unzweckmäßig, da dieser zumeist Partei des Rechtsstreits sei und somit dem Spruchkörper in diesen Fällen nicht zur Verfügung stehe.

Anmerkung der Redaktion: Als Schiedsgericht kann insbesondere der „Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH“ testamentarisch bestimmt werden. Einzelheiten und Musterchiedsklauseln finden Sie unter www.dnotv.de, wenn Sie dort den Link „Schiedsgerichtshof“ anklicken.

Die „Vorsorgevollmachten im internationalen Rechtsverkehr am Beispiel Deutschlands und Österreichs“ waren Gegenstand des Vortrags von Professor *Dr. Brigitta Jud*, Salzburg. Die Referentin berichtete zunächst über die durch das in diesem Jahr verabschiedete Sachwalterrechts-Änderungsgesetz (SWRÄG) eintretenden Änderungen. Ab 2007 werde auch das österreichische Zivilrecht in §§ 248 ff. ABGB n. F. das Institut einer Vorsorgevollmacht festschreiben. Besonderheit im Vergleich zum deutschen Recht sei, dass ein Genehmigungsvorbehalt auch bei umfassenden Vollmachten nicht bestehe. Auch seien die Former-



Offene Fragen testamentarischer Schiedsgerichtsbarkeit waren Gegenstand des Vortrags von Professor Dr. Gerhard Otte

fordernisse wesentlich strenger, da die Vollmacht nach ihrer Errichtung vor einem Rechtsanwalt oder Notar im „Österreichischen Zentralen Vertretungsregister“ (ÖZVG) einzutragen sei. Bedenklich an der Novelle sei vor allem die sogenannte „Wunschermittlungspflicht“ des Betreuers gemäß § 248h Abs. 1 ABGB. Hier sei in der Praxis viel Konfliktpotential vorhanden, da es häufig vorkomme, dass der Wille des Vollmachtgebers sich mit dem Eintritt des Betreuungsfalles wesentlich geändert habe. Auf der anderen Seite bringe die Neuregelung erhebliche Vorteile mit sich. Die zwingende Eintragungspflicht gewährleiste volle Transparenz hinsichtlich des Bestandes von Betreuungsvollmachten und schütze so die Rechtssicherheit. Sinnvoll sei etwa auch die Gutgläubensvorschrift des § 284h Abs. 2 ABGB, welche der Beschleunigung des Privatrechtsverkehrs diene. Trotz des im Einzelfall bestehenden Verbesserungsbedarfs, könne im Ergebnis von einer gelungenen Reform des Betreuungsrechts gesprochen werden.

Das Symposium schloss mit einem Vortrag zum Thema „Vertragsfreiheit und Grundrechte im Gesellschaftsrecht“, gehalten von Notar a. D. *Dr. Adolf Reul*,

Würzburg. Ausgehend von Art. 9 GG als verfassungsrechtlicher Grundlage setzte er sich zunächst mit den Grenzen der Vereinigungsfreiheit auseinander. So habe das BVerfG schon früh herausgestellt, dass kraft einfachen Rechts der freie Zusammenschluss von Gesellschaftern und die Schaffung neuer Gesellschaftsformen beschränkt werden könnten. Typengesetzlichkeit und Rechtsformzwang stellten aber darüber hinaus auch eine Erweiterung der Vereinigungsfreiheit des Privatrechtssubjekts dar, da dieses grundsätzlich einen durch den Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Gesellschaftstyp nach seinen unternehmerischen Vorstellungen auswählen könne. Zu beobachten sei jedenfalls, dass die Bedeutung der Grundrechte für die Privatrechtsordnung stetig zugenommen habe. So zeige beispielsweise die „Handelsvertreter-Entscheidung“ (BVerfGE 89, 214), dass privatrechtliche Verträge, welche zur strukturellen Unterlegenheit einer Partei führten, nicht mehr ohne weiteres einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhielten. Diese „Implementierung des Öffentlichen Rechts im Privatrecht“, gegründet auf eine staatliche Schutzpflicht zur Durchsetzung der Rechte des Schwächeren, habe zur Folge, dass der Rechtsgestalter vermehrt im Rahmen seiner Beratungstätigkeit auf ausgewogene Vertragsgestaltungen auch jenseits der §§ 138, 242 BGB hinwirken müsse. Dies sei jedoch ohnehin Kernaufgabe notarieller Tätigkeit. Auch in Grenzfällen wie beispielsweise einem Gesellschaftsvertrag, welcher zu Lasten eines Gesellschafters von dem Grundsatz der vollen Abfindung abweiche, könne durch sorgfältige Beratung der Parteien Grundrechtskollisionen vermieden und ein rechtssicheres Vertragswerk geschaffen werden. Letztlich seien Grundrechte nach wie vor Freiheitsrechte des Einzelnen und keine Schutzrechte.

Die lebhafteste Diskussion der zahlreichen Teilnehmer nach jedem Vortrag und am Rande der Veranstaltung verdeutlicht die hohe Aktualität der Thematik. Die Vorträge werden demnächst im Rahmen eines Tagungsbandes veröffentlicht.

Die neuesten Entwicklungen in der Haftung des Notars unter besonderer Berücksichtigung von steuerlichen Belehrungspflichten

Kolloquium des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin

Rechtsanwältin Nicola Teubner Oberheim, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Notarrecht

Am 24. November 2006 veranstaltete das Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin ein weiteres wissenschaftliches Kolloquium (wir berichteten bereits im *notar* 2006, S. 93). Diesmal wurden die neuesten Entwicklungen in der Notarhaftung mit einem besonderen Fokus auf steuerliche Belehrungspflichten von den Standpunkten Wissenschaft, Rechtsprechung und Haftpflichtversicherung aus beleuchtet und diskutiert.

Die halbtägige Veranstaltung fand im Audimax der Humboldt-Universität mit ca. 100 Teilnehmern statt. Das Auditorium bestand hauptsächlich aus Anwaltsnotar/innen und Notar/innen, es fanden sich aber auch interessierte

Jurist/innen aus den Bereichen Wissenschaft und Justiz. Die Moderation der Diskussion übernahmen Notar *Dr. Stefan Zimmermann*, Präsident des Deutschen Notarvereins sowie Notar Professor *Dr. Rainer Kanzleiter*, Vorsitzender der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung.

Nach einem Grußwort begann Professor *Dr. Rainer Schröder* mit seinem Vortrag: „Die Pflicht des Notars zur Belehrung über steuerliche Folgen notariell beurkundeter Willenserklärungen und zur steueroptimierten Urkundsgestaltung“. *Schröder*, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, privates Bau- und Immobilienrecht sowie neuere und neueste Rechtsgeschichte an der Humboldt-

Universität und geschäftsführender Vorstand des Instituts für Notarrecht, stellte zunächst die grundlegende Problematik der Notarhaftung wegen der Verletzung von steuerlichen Belehrungspflichten dar: Zwar ist der Notar nach der ständigen Rechtsprechung des BGH weder Steuer- noch Wirtschaftsberater des Mandanten. Gleichwohl hat der BGH in mehreren Einzelfällen eine Pflicht der Notare zur Beachtung einiger steuerlicher Konstellationen gesehen und bei deren Außerachtlassung eine Amtspflichtverletzung angenommen. Um die hieraus entstehende Unsicherheit zu beschreiben, zitierte *Schröder Reithmann*:

„Im einzelnen ist der Umfang der Hinweispflicht zweifelhaft. Sicher ist nur, dass bei ihrer Verletzung Schadensersatzansprüche entstehen.“

Im Folgenden stellte *Schröder* die von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Kriterien dar, um diese dann als wenig überzeugend und konsistent zu verwerfen. Deswegen sieht *Schröder* die Notwendigkeit eines neuen Ansatzes zur verlässlichen Bestimmung der Amtspflichtigkeit. In Anlehnung an *Luhmann* und *Köndgen* gewinnt *Schröder* diesen Ansatz aus den wechselseitigen Erwartungen, namentlich der soziologischen Erwartung an die Berufsrolle des Notars. Die abstrakte Rolle des „pflichtbewussten Durchschnittsnotars“ mit all seinen Standards, Berufs-, insbesondere Fortbildungs- und Unterrichtspflichten begründete eine berechtigte Erwartung, dass eine Belehrung auch



Aufmerksame Zuhörer im Audimax der Humboldt-Universität.

über steuerliche Folgen jedenfalls nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen werden könne. *Schröder* schloss mit dem Hinweis, dass angesichts der zahlreichen Entscheidungen des BGH, die trotz restriktiver Grundeinstellung eine Haftung des Notars wegen der Verletzung einer Pflicht zur steuerlichen Belehrung bejahen, in Zukunft ein Abrücken des BGH von seiner restriktiven Einschätzung möglich erscheine. Deswegen werde sich der Stand der Notare in Zukunft mit dieser Problematik verstärkt beschäftigen müssen.

Nach einer angeregt geführten Diskussion zu *Schröders* Thesen, folgte die Darstellung *Dr. Bernhard Kapsa* zur „jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Notarhaftungsrecht“. *Kapsa* gehört dem III. Senat des BGH an, welcher seit 2001 für die Notarhaftung zuständig ist. Er räumte zunächst ein, dass die Rechtsprechung des BGH nicht systematisch sei. Dies sei u. a. darauf zurückzuführen, dass nur noch sehr wenige Revisionen zugelassen werden. In seiner Darstellung behandelte er die Rechtsprechung des BGH zur Notarhaftung des vergangenen Jahres. Der BGH hatte zum einen über die Verletzung von Amtspflichten – Beurkundung, Rechtsbelehrung, Urkundenvollzug, Verwahrungsgeschäfte/Anderkonten – zu befinden. Weitere Fälle betrafen die anderweitige Ersatzmöglichkeit, d. h. die subsidiäre Haftung des Notars sowie die Verjährung und die Beweislast. Die anschließende, sehr intensive Diskussion, drehte sich schwerpunktmäßig um die Belehrungspflichten, insbesondere bezüglich ungesicherter Vorleistungen. Hier zeigte sich eine große Unsicherheit im Auditorium hinsichtlich der Reichweite der Belehrungspflicht. *Kapsa* machte deutlich, dass sich die Belehrungspflicht nicht darauf beschränken könne, auf die Ungesicherheit der Vorleistung hinzuweisen. Vielmehr muss der Notar konkrete Vorschläge zur Sicherung der Vorleistung, die vernünftigerweise in Betracht kommen, in die Urkunde aufnehmen.



Die Referenten: (von links nach rechts) Professor Dr. Rainer Schröder, Heinz Schlee, Dr. Stefan Zimmermann und Dr. Bernhard Kapsa

Es folgte der Vortrag „Aktuelle Fragen der Notarhaftung aus der Sicht des Berufshaftpflichtversicherers“ von *Heinz Schlee*. *Schlee* ist Abteilungsdirektor der Allianzversicherungs-AG in München und dort für Fragen der Notarhaftung zuständig. In seinem sehr anregend gehaltenen Vortrag hob er hervor, dass mehr als ein Drittel der gemeldeten Notarhaftungsfälle auf dem Vorwurf beruhen, nicht ausreichend belehrt zu haben. Bei genauerem Hinsehen handele es sich dabei häufig jedoch um ein Dokumentationsdefizit, wenn nämlich die tatsächlich erfolgte Belehrung nicht in die Urkunde aufgenommen worden sei. Auch *Schlee* ging dann insbesondere auf die Problematik der ungesicherten Vorleistungen ein. Es folgten Ausführungen zum Erfordernis der nahezu umfassenden Rechtskenntnis des Notars und zu den immer wieder problematischen Notaranderkonten und Notarbestätigungen. Schließlich wies er noch auf eine Besonderheit des deutschen Versicherungsrechts hin: Gemäß dem hier

geltenden Verstoßprinzip haftet der Versicherer für alle Fälle, die während der Laufzeit der Versicherung des Notars verursacht wurden, auch wenn diese wie oft im Falle von Testamenten erst Jahrzehnte später zum Tragen kommen (und der Notar a. D. schon längst nicht mehr versichert ist.) In der nun von *Kanzleiter* moderierten Diskussion gaben *Kapsa* und *Schlee* auf vielfältige Fragen hin weitere nützliche Hinweise zur Vermeidung einer Haftung.

Hervorzuheben ist an dieser rundum gelungenen Veranstaltung die Intensität und Qualität der Diskussion. Es wurde deutlich, wie groß in der Praxis die Unsicherheit über den Umfang der Amtspflichten – insbesondere zur steuerlichen Belehrung – tatsächlich ist. Dadurch konnten die Teilnehmer aber auch das Gefühl mit nach Hause nehmen, dass zwischen den verschiedenen juristischen Systemen Wissenschaft, Praxis und Justiz ein möglicherweise fruchtbarer Austausch stattgefunden hat.

Nachrichten aus Brüssel

Kommission greift lateinisches Notariat an

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gab am 12. Oktober 2006 bekannt, dass sie die seit geraumer Zeit ruhenden **Vertragsverletzungsverfahren** gegen die Bundesrepublik Deutschland und sechs weitere Mitgliedstaaten wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts für Notare wieder aufgreifen möchte. Zudem beabsichtigt die Kommission, gegen neun der neu beigetretenen Mitgliedstaaten entsprechende Verfahren einzuleiten. Insgesamt sind nun 16 Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat betroffen.

Im Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 226 EG kann die Kommission einen Mitgliedstaat vor dem EuGH verklagen, der durch nationale Rechtsvorschriften den EG-Vertrag oder sekundäres Europarecht verletzt. Das Verfahren des Art. 226 EG sieht drei Stufen vor. Zunächst teilt die Kommission dem Mitgliedstaat in einem Mahnschreiben den Streitgegenstand und ihre Rechtsauffassung hierzu mit. In einem zweiten Schritt gibt die Kommission eine sogenannte mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der dem Mitgliedstaat eine Frist zur Behebung der Vertragsverletzung gegeben wird. Nach Fristablauf kann die Kommission schließlich den EuGH anrufen. Stellt dieser eine Verletzung fest, hat der betroffene Mitgliedstaat sie zu beseitigen. Andernfalls könnte die Kommission im äußersten Fall in einem neuerlichen Verfahren vor dem EuGH die Festsetzung eines Zwangsgelds gegen den säumigen Mitgliedstaat gemäß Art. 228 EG beantragen. In dem vorliegenden Verfahren wurde das Mahnschreiben bereits im Jahr 2000 versandt. Seit einem von der Verfahrensordnung an sich nicht vorgesehenen ergänzenden Mahn-

schreiben aus dem Jahr 2002 ruhte das Verfahren. Nun griff die Kommission das Verfahren wieder auf und übermittelte die mit Gründen versehene Stellungnahme an die Bundesrepublik Deutschland. Der nächste Schritt wäre die Klageerhebung vor dem EuGH, mit der möglicherweise im Frühjahr 2007 zu rechnen ist. Das Urteil ist nicht vor 2008 zu erwarten.

Gemäß § 5 BNotO darf zum Notar nur bestellt werden, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Nach Ansicht der Kommission stellt dies eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit des Art. 43 EG dar. Zudem, so die Kommission weiter, habe die Bundesrepublik Deutschland durch ihre Weigerung, den Staatsangehörigkeitsvorbehalt für Notare aufzuheben, die Diplomanerkennungsrichtlinie nicht vollständig umgesetzt.

In rechtlicher Hinsicht wird Streitentscheidend sein, ob deutsche Notare öffentliche Gewalt im Sinne des Art. 45 EG ausüben. Denn in diesem Fall wären sowohl die primärrechtliche Niederlassungsfreiheit als auch deren Konkretisierung durch die Diplomanerkennungsrichtlinie auf Notare unanwendbar. Der EuGH hat in den 70er-Jahren in der Rechtssache *Reyners* entschieden, dass nur Tätigkeiten, die „unmittelbar und spezifisch“ mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt befasst sind, öffentliche Gewalt im Sinne des Art. 45 EG darstellten. Dies ist nach Ansicht der Kommission im Falle des Notariats nicht gegeben, da der Notar – anders als der Spruchrichter – keine Entscheidung treffen und gegen den Willen einer Partei erzwingen könne.

Das Bundesministerium der Justiz wird in den nächsten Wochen hierzu gegenüber der Kommission Stellung nehmen. Das Bundesministerium der

Justiz teilt inhaltlich die Rechtsauffassung des Deutschen Notarvereins, die dieser in einer neuerlichen Stellungnahme darlegte. Die Stellungnahme ist auf der Internetseite des Deutschen Notarvereins unter www.dnotv.de abrufbar.

Der Deutsche Notarverein legt zunächst dar, dass es in dem Verfahren nur vordergründig um den Staatsangehörigkeitsvorbehalt für Notare geht. Vielmehr geht es der Kommission darum, eine Grundsatzentscheidung zum Verhältnis der freiwilligen Gerichtsbarkeit Deutschlands und den europarechtlichen Grundfreiheiten zu erwirken. Denn im Falle eines EuGH-Urteils im Sinne der Kommission wird das gesamte notarielle Berufs-, Verfahrens- und Kostenrecht an den Grundfreiheiten des EG-Vertrags zu messen sein. Es wurde von zahlreichen betroffenen Mitgliedstaaten erwogen, den Staatsangehörigkeitsvorbehalt für Notare aufzugeben und damit das Verfahren zu erledigen. Es zeichnete sich jedoch ab, dass ein abgestimmtes Vorgehen aller 16 betroffenen Mitgliedstaaten nicht realisierbar sein wird. Solange auch nur ein Staat an dem Staatsangehörigkeitsvorbehalt für Notare festhält und damit das Grundsatzurteil des EuGH zur Frage der Anwendbarkeit der Grundfreiheiten auf den Notarberuf zu erwarten ist, scheint es vorteilhaft, sich Einflussnahmemöglichkeiten auf den Verfahrensverlauf nicht aus der Hand nehmen zu lassen. Daher entschloss sich das Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Deutschen Notarvereins, die Aufgabe des Staatsangehörigkeitsvorbehalts als kurzfristig bequeme Option nicht weiter zu verfolgen.

Wie der Deutsche Notarverein in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz darlegt, krankt die Ansicht der Kommission in erster Linie an einer fehlerhaften Be-

standsaufnahme des Systems der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der darin vom Notar wahrgenommenen Aufgabe. Bekanntlich können notarielle Urkunden einen Vollstreckungstitel darstellen und insofern das Gerichtsurteil ersetzen. Weiterhin binden öffentliche Urkunden den Spruchrichter im Rahmen der Beweiswürdigung, was die Rolle des Notars als „Richter im Vorfeld“ unterstreicht. Weiterhin sorgt der Notar für einen ausgewogenen Inhalt der Urkunden, indem er rechtswidrige oder unredliche Beurkundungsersuchen ablehnen muss und die Parteien – auch gegen ihren Willen oder gegen den Willen des anderen Urkundsbeitrags – über nachteilige Rechtsfolgen und mögliche Alternativen belehrt. Die hoheitliche Natur der Tätigkeit deutscher Notare kommt schließlich in der Befugnis zum Ausdruck, eigene Gebührenforderungen für vollstreckbar zu erklären. Die standesamtlichen Befugnisse bayerischer Notare zur Beurkundung eingetragener Lebenspartnerschaften sind ein weiterer Beleg für die hoheitliche Ausgestaltung des Notarberufs in Deutschland. All dies verkennt die Kommission, wenn sie in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme den Notar als bloßen Schriftführer der Urkundsparteien darstellt.

Weiterhin zeigt der Deutsche Notarverein in seiner Stellungnahme auf, dass die Kommission Art. 45 EG zu eng auslegt. Die Kommission verengt öffentliche Gewalt im Bereich der Rechtspflege auf die streitentscheidende Tätigkeit des Spruchrichters und die anklagende Tätigkeit des Staatsanwalts. Diese Auslegung, die letzten Endes auch diverse richterliche Aufgaben im Bereich des Grundbuch-, Register- und Nachlasswesens ausklammert, findet keine Stütze in der Rechtsprechung des EuGH. Die von der Kommission fortwährend zitierte Äußerung des EuGH in der Rechtssache *Reyners*, wonach nur „unmittelbare und spezifische“ Ausübung öffentlicher Gewalt unter den Vorbehalt des Art. 45 EG fällt, erging vor einem gänzlich anderen Hinter-

grund und trägt in keiner Weise die von der Kommission vertretene Verengung. Von Bedeutung erscheint in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2003, in der über die Zulässigkeit eines Staatsangehörigkeitsvorbehalts für spanische Kapitäne zu befinden war. Der EuGH hielt dafür, dass die polizeilichen, standesamtlichen und notariellen Notbefugnisse eines Kapitäns grundsätzlich geeignet seien, dessen Tätigkeit als hoheitlich und damit den Grundfreiheiten entzogen zu qualifizieren. Der EuGH schränkte diese Äußerung in der Weise ein, dass eine Einordnung des Kapitäns als Hoheitsträger weiter voraussetze, dass von diesen Befugnissen auch tatsächlich in quantitativer nicht unerheblicher Weise Gebrauch gemacht werden müsse. Diese Einschränkung dürfte im Falle des Notars jedoch keine Fragen aufwerfen, da deutsche Notare nahezu ausschließlich Aufgaben der Beurkundung und Beglaubigung wahrnehmen und der damit untrennbar verbundenen Beratung, Entwurfsfertigung und Vollzugstätigkeit.



In rechtlicher Hinsicht spricht Vieles für die Auffassung des Bundesministeriums der Justiz und des Deutschen Notarvereins. Zudem ist in unterschiedlichen Wertungen des Sekundärrechts zum Ausdruck gebracht worden, dass die Tätigkeit des Notars auch aus europarechtlicher Perspektive als hoheitlich zu bewerten ist. An vorderster Stelle ist hier die Berufsqualifikationsrichtlinie zu nennen, die bereits

im Oktober 2007 die nach Auffassung der Kommission verletzte Diplomanerkennungsrichtlinie ablösen wird. Die Berufsqualifikationsrichtlinie stellt in den Erwägungsgründen klar, dass die Richtlinie die „Anwendung des Art. 45 EG unberührt lässt, insbesondere auf Notare“. Auch wenn sekundärrechtliche Vorschriften den Anwendungsbereich des Primärrechts nicht beeinflussen können, so kann die Berufsqualifikationsrichtlinie dennoch zu einer Bestandsaufnahme auf tatbestandlicher Seite herangezogen werden.

Die Hauptgefahr dürfte nach alledem darin bestehen, dass der EuGH die zur Rede stehenden Rechtsfragen entgegen der vom EG-Vertrag vorgegebenen Dogmatik in einer Gesamtschau beurteilt und die Frage nach der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit des Staatsangehörigkeitsvorbehalts nicht sauber von der Frage trennt, ob Notare hoheitliche Aufgaben im Sinne des Art. 45 EG wahrnehmen. Das europarechtliche Reizpotential des Staatsangehörigkeitsvorbehalts dürfte ein schwer einschätzbares Risiko mit möglicherweise weitreichenden Konsequenzen bilden. Nach gegenwärtigem Sachstand scheint das Risiko einer EuGH-Entscheidung zum grundsätzlichen Verhältnis des Notarberufs zu den europarechtlichen Grundfreiheiten jedoch kaum mehr zu vermeiden zu sein.

Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments beschließt EPG-Initiative

Einige Jahre nach der Einführung der SE möchte der Europäische Gesetzgeber dieser nun eine kleine Schwester an die Seite stellen. Die **Europäische Privatgesellschaft** soll das Pendant zur nationalen GmbH werden. Wie im vergangenen Heft des *notars* (S. 122) berichtet, bemüht sich insbesondere MdEP *Klaus-Heiner Lehne* um das Projekt. Als wissenschaftliche Diskussionsgrundlage die-

nen bislang im Wesentlichen zwei Verordnungsentwürfe. Der eine stammt von PD Dr. *Christoph Teichmann* und verfolgt einen liberalen Ansatz. Der Teichmann-Entwurf regelt wenig, kaum etwas davon indispositiv, und will das meiste einer Mustersatzung überlassen. Formvorschriften sind nicht vorgesehen. Demgegenüber bemüht sich ein von Notar *Dr. Oliver Vossius* erarbeiteter Entwurf um eine reibungsfreie Eingliederung der EPG in das nationale Verfahrens- und Registerrecht. In diesem Entwurf wird daher beispielsweise hinsichtlich der Gesellschaftsgründung, Anteilsabtretung und Satzungsänderung auf das nationale GmbH-Recht verwiesen. Im Übrigen verfolgt auch dieser Entwurf das Ziel, die EPG möglichst abschließend auf europäischer Ebene zu regeln.

Da das Initiativrecht im europäischen Gesetzgebungsverfahren ausschließlich der Kommission zusteht, behilft sich das Europäische Parlament mit sogenannten Initiativberichten. Hierin fordert das Parlament die Kommission dazu auf, sich mit einem bestimmten Thema zu befassen und einen entsprechenden Verordnungsvorschlag zu erarbeiten. Auf Betreiben *Lehnes* befindet sich gegenwärtig ein Initiativbericht zur EPG im parlamentarischen Verfahren. Dieser wurde im November mit einigen Änderungen im Rechtsausschuss (JURI) angenommen. Bei Erscheinen dieser Ausgabe des *notars* wird der Initiativbericht voraussichtlich auch vom Plenum angenommen sein. Dies ist für die Sitzungswoche vom 11. bis 14. Dezember vorgesehen, wobei mit inhaltlichen Änderungen nicht gerechnet wird.

Die Kommission wird in dem Initiativbericht aufgefordert, einen Entwurf einer EPG-Verordnung zu erarbeiten. Dieser soll eine abgeschlossene europäische Regelung zum Inhalt haben und keine Verweise auf nationales Gesellschaftsrecht enthalten. Dies gilt auch für Fragen der Gründungsförmlichkeiten, der Anteilsabtretung und der Satzungsänderung. Daneben soll

der Verordnungsentwurf eine Mustersatzung zur Verfügung stellen. Die Bemühungen des Deutschen Notarvereins und anderer Verbände, keine solche Zielsetzung in den Initiativbericht aufzunehmen, hatten leider keinen Erfolg. Im Falle einer europäischen Regelung etwa der Gründungsförmlichkeiten ist nicht damit zu rechnen, dass notarielle Beurkundung vorgeschrieben wird.

Anzumerken ist, dass beim Initiativbericht naturgemäß ein visionärer Ansatz verfolgt wird, da das Parlament davon ausgeht, dass die Berücksichtigung nationaler Besonderheiten im weiteren Gesetzgebungsverfahren früh genug eingefordert wird. Das Bundesministerium der Justiz unterstützt grundsätzlich die Einführung der EPG. Es befürwortet auch den Ansatz der abgeschlossenen europäischen Regelung. Der Deutsche Notarverein wird sich in den kommenden Monaten bemühen, auf nationaler Ebene dafür zu sensibilisieren, dass eine EPG dieser Prägung abzulehnen ist. Das MoMiG verfolgt den erfreulichen Ansatz, die GmbH zu modernisieren und im internationalen Wettbewerb zu stärken, ohne sich hierbei kompromisslos dem „race to the bottom“ anzuschließen und die GmbH weitgehend der Limited anzunähern, die in Deutschland zunehmend als „Schmuddelkind“ wahrgenommen wird. Es bleibt zu hoffen, dass der deutsche Gesetzgeber dafür gewonnen werden kann, sich auch auf europäischer Ebene gegen eine weitgehende Übernahme angelsächsischer Standards auszusprechen. Die Verhandlungen im Rat dürften sich ohnedies schwierig gestalten, da in der für die EPG in Betracht kommenden Verfahrensart Einstimmigkeit erforderlich sein wird.

„Ehler-Bericht“ äußert sich kritisch zu Festgebühren

Die Generaldirektion Wettbewerb erstattet regelmäßig Bericht über die

Wettbewerbssituation bei den freien Berufen. Darin kommt sie u. a. zu dem Befund, dass auch bei den Rechtsberufen in Deutschland Deregulierungsbedarf bestehe. Zur Vorbereitung des nächsten Kommissionsberichts äußert sich auch das Europäische Parlament in Form eines Berichts, diesmal unter dem Titel **„Freiberufliche Dienstleistungen – Raum für weitere Reformen“**. Dieser Bericht hat, wie der Kommissionsbericht, keine unmittelbare Rechtswirkung, beeinflusst aber das allgemeine politische Klima. Berichterstatte im Europäischen Parlament ist MdEP *Dr. Jan Christian Ehler*.

Wie im letzten Heft des *notars* (S. 123) berichtet, verlief die Abstimmung im zuständigen Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) aus Sicht des Deutschen Notarvereins erfreulich. Im November hatte das Plenum über den „Ehler-Bericht“ zu entscheiden. Nach einem Sinneswandel der liberalen Fraktion des Europäischen Parlaments (ALDE) wurde ein aus Sicht des Deutschen Notarvereins besonders bedenklicher Änderungsantrag angenommen, der im Ausschuss noch abgewehrt werden konnte. Durch diesen Änderungsantrag ist nun eine Äußerung zu Festgebühren in den Bericht aufgenommen worden. Festgebühren, so die endgültige Fassung des „Ehler-Berichts“, würden dem Wettbewerb schaden und seien daher im Interesse der Verbraucher abzuschaffen.

Der Deutsche Notarverein bemüht sich, an jeder geeigneten Stelle darauf hinzuweisen, dass die Situation in Ländern wie den Niederlanden, wo das notarielle Berufs- und Kostenrecht vor einigen Jahren in weitem Umfang liberalisiert wurde, selbst dort allenfalls durchwachsen bewertet wird. Niedrigere Kosten für den Verbraucher durch Freigabe der Gebühren sind bislang nicht belegt. Daneben weist der Deutsche Notarverein in Gesprächen auf die Studie „World Competitiveness Report 2006/07“ hin. Hierin erhält Deutschland im globalen

Vergleich insgesamt mittlere Bewertungen, in Kategorien wie Rechtssicherheit und Effizienz der Rechtspflege jedoch Bestnoten. Die Behauptung, mehr Wettbewerb bei den Rechtsberufen würde automatisch zu niedrigeren Preisen und besserer Qualität führen, findet empirisch keine Stütze.

Harmonisierung der Kollisionsregeln für Scheidungsrecht

Der europäische Gesetzgeber plant die Harmonisierung der Kollisions- und Zuständigkeitsregeln durch die so genannte **Verordnung Rom III** (Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich). Dabei möchte der europäische Gesetzgeber die Eigenverantwortung der Bürger stärken und einen weiten Spielraum für die privatautonome Gestaltung einräumen. So sollen in Zukunft Vereinbarungen zwischen Ehegatten sowohl zum zuständigen Gericht in Scheidungssachen als auch zum anwendbaren Recht europaweit möglich sein.

Der Deutsche Notarverein nahm zum Entwurf der Verordnung Rom III gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung (abrufbar unter www.dnotv.de). Darin begrüßte der Deutsche Notarverein grundsätzlich die angestrebte Harmonisierung der Rechtswahl- und Prorogationsmöglichkeiten. Der Deutsche Notarverein hat jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass jedenfalls die deutsche Fassung des Verordnungsentwurfs nicht klar erkennen lässt, ob die Rechtswahl oder Zuständigkeitsvereinbarung erst im Falle einer bevorstehenden Scheidung zulässig sein soll oder ob die Ehegatten eine solche Vereinbarung auch bei intakter Ehe, zu Beginn der Ehe oder gar vor der Eheschließung für den Fall einer

späteren Scheidung treffen können. Die zweite Möglichkeit, die auch dem geltenden deutschen Kollisionsrecht entspricht, ist aus Sicht des Deutschen Notarvereins vorzugswürdig. Weiterhin hat der Deutsche Notarverein Verbesserungsvorschläge hinsichtlich des Katalogs der wählbaren Rechtsordnungen unterbreitet und effektivere Regelungen zur Verhinderung des Wettlaufs zum Gericht („forum shopping“) angemahnt. Weiterhin warnte der Deutsche Notarverein eindringlich davor, für derartige Vereinbarungen, wie vom Verordnungsentwurf vorgesehen, die Schriftform ausreichen zu lassen. Da die Ehegatten regelmäßig keine ausreichende Kenntnis von der gewählten ausländischen Rechtsordnung haben werden, besteht dringender Beratungsbedarf. Da es nicht in allen Mitgliedstaaten einen Notar gibt, kann die Verordnung nicht die Form der Beurkundung vorschreiben. Sie sollte jedoch, wie z. B. die Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel, dem nationalen Gesetzgeber die Zuständigkeitswahl belassen. Danach müsste die Vereinbarung von einem Gericht, einer Behörde oder einer anderen vom Mitgliedstaat hierzu ermächtigten Stelle getroffen werden.

Verbraucherkreditrichtlinie stockt im Rat

Bei der Verbraucherkreditrichtlinie wird im Rat weiterhin um eine politische Einigung gerungen. Im Zentrum der sich nun seit über einem Jahr ziehenden Debatte stehen Fragen, die Notare nur am Rande betreffen und über die in Heft 2/2006 des *notars* (S. 78) berichtet wurde. Notare sind von den bislang diskutierten Entwürfen der Verbraucherkreditrichtlinie insoweit betroffen, als vorgesehen war, dass das an sich gegebene 14-tägige Widerrufsrecht des Verbrauchers entfallen soll, wenn der Darlehensvertrag beurkundet wird und der Notar bestätigt, dass die gesetzlichen vorvertraglichen Informa-

tionspflichten beachtet wurden. Es ist zu bezweifeln, dass dies in der Praxis häufig vorkommen wird. Jedoch ist die Regelung ein erfreuliches Signal, da sie zeigt, dass auch der europäische Gesetzgeber den Notar als Verbraucherschützer wahrnimmt. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Formerfordernisse bei Grundpfandrechten von dieser Richtlinie nicht berührt werden.

Finnland, das gegenwärtig die Ratspräsidentschaft innehat, überraschte im Oktober mit einem neuen Vorschlag. Danach soll die Beurkundung des Darlehensvertrags mit entsprechender Bestätigung nur dann zum Wegfall des Widerrufsrechts führen, wenn das nationale Recht die Beurkundung zwingend vorschreibt. Der Deutsche Notarverein hat in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz verdeutlicht, dass die Differenzierung zwischen gesetzlich vorgeschriebener und freiwillig gewählter Beurkundung nicht überzeugt, da das Verfahren und die Belehrung der Urkundsbeteiligten in beiden Fällen gleich sind.

Finnland versuchte Ende November, die politische Einigung im Rat noch in diesem Jahr zu erzwingen, ist damit jedoch gescheitert. Nun ist wieder die Arbeitsebene am Zug. Mit einem raschen Inkrafttreten der Richtlinie ist nicht zu rechnen.

Dienstleistungsrichtlinie nimmt letzte Hürde

Die Dienstleistungsrichtlinie hat die letzte Hürde genommen und wurde im November vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung angenommen. Erwartungsgemäß wurden keine bedeutsamen Änderungen mehr beschlossen. Wie in Heft 2/2006 des *notars* (S. 77) berichtet, ist die Richtlinie auf Notare nicht anwendbar. CS

Ein neuer Beruf entsteht: Die Einführung des Notariats in Montenegro

Montenegro ist der jüngste Staat der Welt. Mit dem Unabhängigkeitsreferendum vom 21. Mai 2006 und der Unabhängigkeitserklärung des montenegrinischen Parlaments vom 3. Juni 2006 hat sich die montenegrinische Bevölkerung von Serbien getrennt und den zuvor bestehenden lockeren Staatenbund Serbien und Montenegro aufgekündigt. Montenegro ist ungefähr 13,812 km² groß (zum Vergleich: Schleswig-Holstein ist etwa 15.700 km² groß), hat eine Bevölkerung von 630.548 Einwohnern und ist mit einem ca. 240 langen Küstenstreifen und über 2.000

Meter hohen Bergen im Landesinneren landschaftlich reizvoll gelegen. So zählt auch der Tourismus zu einem Hauptwirtschaftszweig, der perspektivisch ausgebaut werden soll.

Ein Notargesetz ist in Montenegro bereits seit Ende des Jahres 2005 in kraft. Das Unabhängigkeitsreferendum war insoweit ohne Einfluss auf die Rechtslage, da die Zuständigkeit für die Notargesetzgebung bereits vor der Trennung von Montenegro und Serbien bei den einzelnen Teilrepubliken lag. Verantwortlich für die Gesetzgebung im Notarbereich war in

der Vergangenheit Justizminister *Zeljko Šturanović*, der nunmehr Premierminister von Montenegro geworden ist. Die tatsächliche Einführung des Notariats wird als ein prioritäres Rechtsreformprojekt vorangetrieben.

Montenegro möchte demnächst, verteilt über das ganze Land, insgesamt 54 Notarstellen erstmals besetzen. Leider kann das Justizministerium bei der Stellenbesetzung nicht auf ein Reservoir von notariell vorgebildeten Juristen zurückgreifen, da es im Gegensatz zu vielen anderen osteuropäischen Reformstaa-



Malerische Landschaft – die Stadt Bar an der Mittelmeerküste



Dirk Höfinghoff im Gespräch mit der Dolmetscherin Fraja Mitrović

ten bisher überhaupt kein Notariat gab.

Das montenegrinische Justizministerium steht daher derzeit vor einer zweifachen Aufgabe. Erstens sind geeignete Kandidaten für die Notarstellen auszubilden und auszuwählen. Zweites muss auch die Öffentlichkeit auf die Einführung des Notariats vorbereitet und über die zukünftige Stellung und Rolle des Notars im montenegrinischen Rechtssystem informiert werden. In beiden Punkten kooperiert das montenegrinische Justizministerium mit der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit mbH (GTZ) und diese wiederum mit der DNotV GmbH.

Schulung von möglichen Stellenbewerbern

Zur Schulung von möglichen Bewerbern für die auszuscheidenden Notarstellen wurde vom 27. November bis zum 8. Dezember in Montenegro Hauptstadt Podgorica ein vierzehntägiger Notarkurs durchgeführt. Veranstalter war das montenegrinische Justizministerium. Finanzielle und logistische Unterstützung leistete die GTZ. Die Kursinhalte wurden von

der DNotV GmbH eingebracht, die auch die Referenten stellte.

Insgesamt wurden 75 montenegrinische Juristen in die Grundlagen des notariellen Berufs- und Beurkundungsrechts eingeführt. Der Kurs soll insbesondere der Vorbereitung auf die vom Justizministerium zu organisierende Notarprüfung dienen. Voraussichtlich wird noch ein zweiter Vorbereitungskurs stattfinden, um aus dem dann zur Verfügung stehenden Bewerberpool die ersten Stelleninhaber auszuwählen.

Bei den Teilnehmern des Kurses handelte es sich durchweg um im Beruf stehende Volljuristen, die aktuell entweder als Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte oder Verwaltungsbeamte tätig sind und über eine mindestens fünfjährige Berufspraxis verfügen. Der Kurs war durch das Justizministerium sowie die GTZ optimal vorbereitet worden. Die Referenten konnten im Hinblick auf die Veranstaltungstechnik auf eine hervorragende Ausstattung zurückgreifen. Der Kurs wurde von zwei Dolmetschern simultan übersetzt.



König Nikola, der das auf dem Berliner Kongress 1878 international anerkannte Königreich Montenegro von 1878 bis 1918 regierte.

Als Referenten traten für die DNotV GmbH die Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, *Andreas Schmitz-Vornmoor* und *Christian Steer* auf. Sie wurden unterstützt durch Notarassessor *Dirk Höfinghoff*, stellvertretender Geschäftsführer der rheinischen Notarkammer, und Notarassessor *Dr. Martin T. Schwab*, von der Landesnotarkammer Bayern.¹

Jeweils fünf Stunden pro Tag wurden die Teilnehmer mit den Grundprinzipien eines Notariats lateinischer Prägung vertraut gemacht. Diese Grundprinzipien, die etwa im europäischen Kodex über das notarielle Standesrecht wiedergegeben werden, finden sich sämtlich auch im montenegrinischen Notargesetz. So ist etwa ausdrücklich festgelegt, dass der Notarberuf als Hauptberuf auszuüben ist und daneben grundsätzlich keine weiteren Tätigkeiten möglich sein sollen. Für die Kursteilnehmer eine zum Teil durchaus überraschende Erkenntnis, da manche der Zuhörer davon ausgegangen waren, die notarielle Tätigkeit in ihre Anwaltssozietät integrieren zu können.

Das montenegrinische Notargesetz ist weiter im Vergleich zum deutschen Berufs- und Beurkundungsrecht deutlich formeller ausgestaltet. Der Notar wird hier erst beweisen müssen, dass er das Vertrauen der Bevölkerung tatsächlich verdient. Möglicherweise helfen ihm die stärker formalisierten Vorgänge, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zu gewinnen.

Praxisorientierte Einführung in den Notarberuf

Die Referenten des Vorbereitungskurses legten besonderen Wert darauf, die Stellung des Notars als Berater der Parteien herauszuarbeiten. Dies in Abgrenzung zu den bisher in

¹ Der Landesnotarkammer Bayern und der Rheinischen Notarkammer sei für die personelle Unterstützung des Rechtsberatungsprojekts Montenegro jeweils herzlich gedankt.



Dr. Judith Knieper (GTZ), Frau Mitrović (Dolmetscherin) und die Referenten Andreas Schmitz-Vornmoor und Dirk Höfinghoff

Montenegro bekannten gerichtlichen Beurkundungs- und Beglaubigungszuständigkeiten, die sich im Wesentlichen auf eine Identitätskontrolle und das Abstempeln der von den Parteien vorformulierten Erklärungen beschränken. Die Belehrungs- und Beratungssituation wurde gemeinsam mit den Kursteilnehmern in Übungen und Rollenspielen eingeübt. Insbesondere die Rollenspiele erwiesen sich dabei als sehr erkenntnisreich sowohl für die Kursteilnehmer als auch für die deutschen Referenten. Im Anschluss an die Rollenspiele entwickelten sich oft interessante Diskussionen, an denen typische Merkmale des Notarberufs verdeutlicht werden konnten. Insbesondere auch Fehlvorstellungen, Mentalitätsunterschiede und unterschiedliche Rechtstraditionen kamen in den praktischen Übungen zum Vorschein. Weiter mussten die Teilnehmer Urkundsentwürfe erstellen und dabei die formellen Vorgaben des Notargesetzes umsetzen. Bestandteil eines jeden Tages war außerdem eine Fragerunde, mit der die Kursteilnehmer auf die im Rahmen der Notarprüfung stattfindende mündliche Prüfung vorbereitet werden sollten. Insgesamt fanden die sehr praxisorientierten Kursinhalte bei den Teilnehmern regen Anklang. Viele haben erst

durch den Kurs eine konkrete Vorstellung davon gewonnen, welche Tätigkeiten mit dem Beruf des Notars verbunden sein werden.

Intensiver Austausch mit dem Justizministerium

Für die Referenten sehr erfreulich war außerdem die ständige Anwesenheit von Vertretern des Justizministeriums im Vorbereitungskurs. Sogar die stellvertretende Justizministerin *Branka Lakočević* war fast durchgängig präsent. Die Referenten konnten daher bei auftretenden Fragen zum montenegrinischen Rechtssystem zum Teil auf die anwesenden Experten zum Teil auf die anwesenden Experten aus dem Justizministerium erörtern. Weiter durften auch die Vertreter des Justizministeriums, die später die Notarprüfung vorbereiten müssen, von den praktischen und theoretischen Erfahrungen der deutschen Referenten profitiert haben.

Insgesamt ist die Neueinführung eines ganzen juristischen Berufsstandes eine nicht zu unterschätzende Herausforderung, gerade für ein kleines Land wie Montenegro. Das zuständige Justizministerium hat

gleichzeitig eine Vielzahl von Rechtsreformprojekten zu betreuen und ausländische Unterstützung in Form von finanziellen Mitteln und Wissenstransfer ist daher durchaus willkommen.

Medienkampagne zur Einführung des Notariats

Das Justizministerium Montenegro nahm die Anwesenheit der deutschen Referenten zum Anlass, eine Medienkampagne zur Einführung des Notariats zu starten. Auch dies mit intensiver Unterstützung der GTZ. So bestand für die deutschen Referenten Gelegenheit in mehreren Pressegesprächen, Zeitungsinterviews sowie Fernsehauftritten den Beruf des Notars vorzustellen. Dabei wurde versucht, die mit der Einführung des Notariats verbundenen Vorteile für die montenegrinischen Bürger, die montenegrinische Wirtschaft und das montenegrinische Justizsystem darzustellen.

Gerade im Immobiliensektor liegen die möglichen Vorteile auf der Hand. In Montenegro wurde, beginnend mit dem Jahr 1995, der Grund und Boden mit neuesten digitalen Techniken vermessen und katastermäßig erfasst. Im Gegensatz zu manchen Nachbarstaaten liegen daher in Montenegro relativ aktuelle Vermessungsdaten vor. Diese gute Ausgangslage droht allerdings wieder verloren zu gehen, weil die Fortschreibung der in Montenegro von einer einheitlichen Behörde geführten Kataster- und Grundbuchdaten nicht gewährleistet ist. Die Gründe hierfür wurden von *Dipl.-Ing. Yvonne Müller*, Expertin der GTZ im Projekt „Kommunales Landmanagement“, den Teilnehmern des Vorbereitungskurses plastisch geschildert. So scheitert die Fortführung der Kataster- und Grundbuchdaten zunächst an der mangelnden Personal- und Kapitalausstattung der zuständigen Behörde. Weiter fehlt in der montenegrinischen Bevölkerung das Bewusstsein von der konstitutiven Wirkung der Eintragung in das Grund-

buch. Entsprechend werden die meisten Immobilienverträge nicht bei der registerführenden Behörde eingereicht. Auch die Gerichte leiten Entscheidungen in Immobiliensachen nicht zuverlässig der zuständigen Behörde zu. Schließlich wird die Abwicklung der bei Gericht beglaubigten Immobilienverträge derzeit nur selten von Profis betreut. Die Bürger suchen mit diesen Verträgen vielmehr selbst die Registerbehörde auf und beantragen die gewünschte Eintragung. Das montenegrinische Notargesetz wird hier voraussichtlich die Situation wesentlich verbessern. So ist dort nämlich vorgesehen, dass der Notar sämtliche für das Registerwesen relevanten notariellen Urkunden dem Register zuzuführen hat. Der Notar ist also von Gesetzes wegen nicht nur in die Beurkundung, sondern auch in die Abwicklung von Immobilienverträgen einbezogen. Eine Aufgabe der in Montenegro nach Bestellung der ersten Notare noch zu gründenden Notarkammer wird eine intensive Öffentlichkeitsarbeit sein. Ein zuverlässiges Grundbuch kann nur hergestellt werden, wenn in der Bevölkerung bekannt wird, dass sie bei Immobilienangelegenheiten zum Notar müssen und dass Rechts-

änderungen erst mit Eintragung im Grundbuch wirksam werden. In diesem Zusammenhang wurde das montenegrinische Justizministerium auch darauf hingewiesen, dass derzeit noch bestehende gerichtliche Beglaubigungs- und Beurkundungszuständigkeiten nach einer Übergangszeit möglichst abzuschaffen sind.

Starke Stellung des Notars im Nachlasswesen

Erfreuliches ist weiter aus dem Bereich des Nachlasswesens zu berichten. Hier sollen die Notare ähnlich wie in Österreich das Nachlassverfahren anstelle des Gerichts durchführen. Dies ist im montenegrinischen Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit bereits vorgesehen. Derzeit sind gerichtliche Verfahrensdauern in Nachlassangelegenheiten von 10 bis 20 Jahren keine Seltenheit. Diese Situation sorgt auch im Immobilienrecht für erhebliche Rechtsunsicherheit, bzw. faktische Grundbuchsperrern. Die Einschaltung des Notars wird hier einerseits eine Entlastung der Gerichte und andererseits voraussichtlich eine Beschleunigung der Nachlassverfahren

bewirken. Weitere Zuständigkeiten der Notare sind im Familienrecht vorgesehen. Unklar war derzeit noch, welche Rolle die Notare im Gesellschaftsrecht und im Hinblick auf das Handelsregister spielen sollen. Von den deutschen Referenten wurde auch hier die mögliche richterliche und präventive Wirkung des Notars beschrieben und empfohlen. Man wird abwarten müssen, inwieweit diese Empfehlungen tatsächlich umgesetzt werden.

Weiterer Ausblick

Insgesamt kann das Fazit gezogen werden, das Montenegro kurz vor der Einführung eines neuen Rechtsberufes steht. Gerade in der Anfangsphase, in der in einem Land ohne Notartradition viele praktische und theoretische Kenntnisse erst erarbeitet werden müssen und auch das Justizministerium vor der Herausforderung steht, den neuen Rechtsberuf in die bestehenden Strukturen einpassen und gegebenenfalls auch Strukturveränderungen vornehmen zu müssen, sind Unterstützungsleistungen von Außen sinnvoll und in Montenegro auch willkommen. Gemeinsam mit der GTZ sollte daher überlegt werden, wie der Einführungsprozess weiter begleitet werden kann. Nachdem direkte persönliche Kontakte nun geknüpft sind, wird die DNotV GmbH sicherlich auch von Deutschland aus das montenegrinische Justizministerium auf Wunsch in einzelnen Fragen beraten können. Weiter wird es vermutlich notwendig sein, Anfang des kommenden Jahres einen weiteren Kurs durchzuführen, um den Bewerberkreis für die ersten 54 Notarstellen zu erweitern und dadurch eine möglichst gute fachliche Qualifikation der ersten Stelleninhaber sicherzustellen. Nach der erfolgten Bestellung der ersten Notare sowie der dann folgenden Konstituierung einer Notarkammer wäre auch eine Beratung der Kammerorgane sinnvoll. Die DNotV GmbH wird den weiteren Reformprozess auf Wunsch gern begleiten. ASV



Notarassessor Dr. Martin Schwab, München, demonstriert eine mitgebrachte Ösmaschine.

Einführung des Notariats in Bosnien und Herzegowina

Notar Dr. Kai Woellert, Wismar

In Iliđža bei Sarajewo, der Hauptstadt der seit 1992 bestehenden Republik Bosnien und Herzegowina, fand am 23. und 24. November 2006 ein Workshop/Seminar zur „Einführung des Notariats in Bosnien und Herzegowina“ statt. Zu den Referenten zählten auch drei Vertreter des deutschen Notarstandes: Notar *Dr. Marcus Sommer* aus Wuppertal, Notarassessor *Wolfgang Rösing*, Mitglied der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer, und der Schreiber dieser Zeilen. Über Hintergründe, Ablauf und Ergebnis der bemerkenswerten Veranstaltung will ich hier berichten.

Veranstalter waren gemeinsam die Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ), zu deren Mitgliedern auch die Bundesnotarkammer und der Deutsche Notarverein zählen, und die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH unter Mitwirkung der Justizministerien der beiden Teilstaaten (Entitäten) – Föderation Bosnien und Herzegowina und Republik Srpska – sowie der Deutschbosnisch-herzegowinischen Juristen-Vereinigung (DBHJV).

Die Veranstaltung wurde durch Deutschland im Rahmen des Stabilitätspaktes für Südosteuropa gefördert. In diesem 1999 geschlossenen Pakt haben sich 40 Staaten und Organisationen (übrigens auf Initiative Deutschlands) dazu verpflichtet, „die Bemühungen der Staaten Südosteuropas für Frieden, Demokratie, Achtung der Menschenrechte, wirtschaftlichen Wohlstand und ihre Integration in euro-atlantische Strukturen zu unterstützen“. Erklärtes Ziel des Paktes ist es, die gesamte Region dauerhaft zu stabilisieren.

Das Lateinische Notariat ist ein stabilisierender Faktor in diesem Sinne. Das ist allseits anerkannt. In allen Ländern Ost- und Südosteuropas, die der Europäischen Union beigetreten sind (bis auf Zypern), ist das Lateinische Notariat etabliert, und zwar in der Form mit freiberuflichen Notaren, die ihr Amt im Hauptberuf ausüben. So ist nicht verwunderlich, dass auch die Schwellen-Länder Südosteuropas nach einem solchen Stabilitätsfaktor streben. Deutschland unterstützt diese Bestrebungen, und die notariellen Berufsorganisationen wirken dabei nach Kräften mit, auch der Deutsche Notarverein. Im „*notar*“, ist darüber bereits häufig berichtet worden.

Im Gesamtstaat Bosnien und Herzegowina sind drei Besonderheiten zu bewältigen, welche die Einführung stabilisierender Faktoren und insbesondere des Lateinischen Notariats erheblich erschweren:

Zum einen wirken sich die Ereignisse der jüngsten Geschichte belastend aus. Sie seien hier kurz referiert, damit die von den Menschen in Bosnien und Herzegowina bislang vollbrachte Leistung zur Überwindung dieser Schwierigkeit auch gebührend gewürdigt wird.

Bosnien und Herzegowina ist nie ein homogenes Staatsgebilde gewesen. Es leben dort seit jeher Angehörige verschiedener Ethnien und Religionen auf engem Raum zusammen: bosnische Muslime, Kroaten und Serben. Nach dem Zensus von 1991 sind von den knapp vier Millionen Einwohnern 44 % Muslime, 31,5 % Serbisch-Orthodoxe, 17 % Katholiken, dazu viele Juden. Sarajewo wurde einst das „Jerusalem des Balkans“ genannt. Moscheen, Kirchen und Synagogen ste-

hen hier dicht beieinander. Bis 1992 herrschte Frieden zwischen den verschiedenen Ethnien mit großer Toleranz und (wie mir in Sarajewo berichtet wurde) auch vielen Mischehen. Nach dem Zerfall Jugoslawiens 1991 fand am 1. März 1992 ein Referendum statt, in dem die bosnischen Muslime und Kroaten mehrheitlich für die Unabhängigkeit der jugoslawischen Teilrepublik Bosnien und Herzegowina votierten, während die meisten Serben die Abstimmung boykottierten. In der Folge suchten zunächst die bosnischen Serben, ein Jahr später auch die bosnischen Kroaten möglichst große Landesteile unter ihre Gewalt zu bringen, um sie letztlich dem jeweiligen „Mutterland“ einzuverleiben. Das Ergebnis: ca. 278.000 Tote und Vermisste, 1,325 Millionen Flüchtlinge und Vertriebene. Die Menschen in Sarajewo, das in einem Flusstal liegt, unterlagen dem gezielten Beschuss von den nahen Anhöhen auf beiden Seiten des Flusses ohne jede Möglichkeit der Abwehr. Die Opfer waren meist Muslime, darunter ca. 3000 Kinder. An diese schrecklichen Ereignisse erinnern in der Stadt kleine Friedhöfe und Messingschilder an Hauswänden, die in schlichter und doch erschütternder Weise die Namen sowie Geburts- und Sterbedaten von Hausbewohnern, alle endend mit Jahreszahlen zwischen 1992 und 1995, zur Inschrift haben.

Die Kriegsparteien konnten erst durch NATO-Kräfte getrennt werden. Am 18. März 1994 unterzeichneten die Bosniaken und Kroaten in Washington den Vertrag zur Bildung einer „Föderation von Bosnien und Herzegowina“. Am 14. Dezember 1995 wurde in Paris der sog. Daytoner Friedensvertrag unterzeichnet. Es entstand ein demokratischer Bundesstaat

Bosnien und Herzegowina (BiH), bestehend aus zwei starken konstitutiven Landesteilen, für die man einen bewusst neutralen Ausdruck suchte und im Wort „Entitäten“ fand. Es sind dies die Föderation von Bosnien und Herzegowina und die Republik Srpska. Das Bild wird noch bunter durch den kleinen Distrikt Brčko, der auf der Trennlinie beider Entitäten liegt und die einzige Verbindung zwischen dem östlichen und westlichen Teil der Republik Srpska darstellt. Der Bezirk ist laut dem Spruch eines gemäß dem Dayton-Abkommen eingesetzten Schiedsgerichts als Kondominium beider Entitäten zugehörig. Die Entitäten sind in der Fläche etwa gleich groß, aber unterscheiden sich in der Bevölkerungsdichte: etwa 68 % in der Föderation von Bosnien und Herzegowina und etwa 32 % in der Republik Srpska.

Die Gesamtverantwortung für die politisch-zivile Implementierung des Dayton-Abkommens liegt beim „Hohen Repräsentanten“, der seine Bezeichnung daraus herleitet, dass er die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina repräsentiert. Er wird nicht von der Bevölkerung gewählt. Er besitzt diktatorische Vollmachten und kann z. B. Minister entlassen und Gesetze erlassen. Seit März 2002 ist der Hohe Repräsentant auch der EU-Sonderbeauftragte für Bosnien und Herzegowina. Derzeitiger Amtsinhaber ist der Deutsche Christian Schwarz-Schilling, von dem der bedenkenwerte Satz stammt: „Dayton war kein gerechter Friede, aber das Abkommen hat Frieden gebracht.“

Die Stabilität der Sicherheitslage nach Trennung der Kriegsparteien wird durch Militärkräfte gewährleistet, zunächst unter Führung der NATO, seit Ende 2004 durch die EU-geführte EUFOR, an der auch die Bundeswehr beteiligt ist. Das dreigeteilte Wappen der Föderation Bosnien und Herzegowina zeigt im unteren Drittel den goldenen Sternenkranz der EU auf blauem Grund. Jeder Polizist in Sarajewo trägt auf seiner Uniform das EU-Zeichen.



Notar Dr. Kai Woellert und Notarassessor Wolfgang Rösing

Mit dieser höchst komplizierten und einmaligen staatsrechtlichen Konstruktion ist die zweite Besonderheit beschrieben, welche die Einführung des Lateinischen Notariats als Stabilitätsfaktor in Bosnien und Herzegowina so schwierig macht.

Die dritte Schwierigkeit liegt darin begründet, dass der Beruf des Notars 1945 in Jugoslawien abgeschafft wurde, ohne dass ein Staatliches Notariat an seiner Stelle eingerichtet wurde – auch insoweit ein Sonderweg Jugoslawiens. Das Staatliche Notariat hat in anderen sozialistischen Staaten Dienstleistungen erbracht, die für die Durchführung von typischen Rechtsgeschäften durchaus den Dienstleistungen des freiberuflichen Notars vergleichbar sind, wenn auch unter beengender Staatsaufsicht und mit geringerer Bandbreite. Das jahrhundertalte Berufsbild des Notars blieb im Bewusstsein der Bevölkerung in diesen Staaten erhalten. Es gab dort auch Menschen mit geeignetem Fachwissen, die in das freiberufliche Notariat überführt werden konnten. In den ehemaligen Teilrepubliken Jugoslawiens hingegen herrscht Tabula rasa.

Alle diese Schwierigkeiten sind überwindbar, und der Gesamtstaat Bosnien und Herzegowina ist auf ei-

nem guten Weg dorthin. Das ist die ermutigende Erkenntnis des Seminars vom 23. bis zum 24. November 2006 in Ilidža, ermutigend nicht nur für die deutschen Referenten, sondern auch – nach deren Eindruck – für die rund 190 Seminarteilnehmer.

Die zweisprachige Veranstaltung (Bosnisch und Deutsch in sehr guter Simultan-Übersetzung) begann mit Grußworten der Veranstalter. Es sprachen:

- *Horst Krug*, der Leiter des IRZ-Projektbereichs Bosnien und Herzegowina,
- *Dr. Thomas Meyer*, Leiter des GTZ-Projektes Wirtschaftsrechtsreform in Südosteuropa,
- *Vesna Softić*, Richterin am Obersten Gerichtshof der Föderation Bosnien und Herzegowina, Mitglied der Notarprüfungskommission der Föderation Bosnien und Herzegowina und Vorstand der Deutsch-bosnisch-herzegowinischen Juristen-Vereinigung,
- *Kata Senjak*, Richterin am Verfassungsgerichtshof der Föderation Bosnien und Herzegowina und Vorsitzende der Notarprüfungskommission der Föderation Bos-



Angehende Notare und Notarinnen als Zuhörer

nien und Herzegowina, – *Djemalin Mutapčić*, Ministerialassistent im Justizministerium der Föderation Bosnien und Herzegowina.

Die Grußwortredner aus der Föderation Bosnien und Herzegowina wirkten während des gesamten Seminars intensiv mit. Entsprechende Repräsentanten aus der Republik Srpska ließen lediglich Grußworte übermitteln. Bereits hier zeigte sich uns, dass es erhebliche retardierende Tendenzen in der serbisch stark beeinflussten Republik Srpska gibt. Aber die große Zahl der Seminarteilnehmer aus der Republik Srpska machte offenbar, dass solche Verzögerungen nicht von der Notariatsbasis herrühren.

Djemalin Mutapčić leitete sein Grußwort über in einen detailreichen Bericht zum Sachstand der Einführung des Notariats in Bosnien und Herzegowina aus der Sicht der Justizministerien beider Entitäten. Es musste zunächst eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, getrennt in beiden Entitäten, da das Berufsrecht nicht der Gesetzgebungshoheit des Bundesstaates untersteht. Die Bemühungen begannen 1999 und führten in den beiden Entitäten zu fast gleich lautenden Notargesetzen mit dem Leitbild des freiberuflichen Notars im Hauptberuf, wie in Deutschland vorhanden.

Die Gesetze regeln Materien, die in Deutschland auf Beurkundungsgesetz, Bundesnotarordnung, Dienstordnung für Notare und diverse Sachgesetze zur Formbedürftigkeit von Rechtsgeschäften verteilt sind.

In der Föderation Bosnien und Herzegowina ist die Umsetzung des Notargesetzes weiter als in der Republik Srpska gedungen. Es gibt drei Durchführungsverordnungen sowie – als Rechtsverordnung im Entwurfsstadium aufgrund Ermächtigung im Notargesetz – einen „Honorartarif“. Die Auswahl der Notarkandidaten ist weitgehend abgeschlossen. Das Auswahlverfahren ist im Notargesetz recht detailliert beschrieben. Alle Bewerber mussten sich einer Prüfung unterziehen, die von den Seminar-Diskutanten als schwer und fordernd beschrieben wurde. Zur Prüfung wurden nur Juristen zugelassen (meist Rechtsanwälte sowie einige Richter), die an Schulungen teilgenommen haben, beginnend schon bald nach Inkrafttreten des Notargesetzes. 94 Notarkandidaten sind ausgewählt worden, unterschiedlich verteilt auf die neun Kantone der Föderation Bosnien und Herzegowina. Damit kommen im Durchschnitt auf jeden Notarkandidaten rund 28.000 Einwohner. Aber die Bestellungskunden sind noch nicht ausgestellt, und der Termin dazu lässt sich noch

nicht festlegen. *Djemalin Mutapčić* kündigte zur großen Enttäuschung der Seminarteilnehmer an, dass sich der zum 1. Februar 2007 vorgesehene Beginn des freiberuflichen Notariats verzögern wird, auf unbestimmte Zeit, mindestens bis April 2007.

Grund für die Verzögerung sei – so *Mutapčić* – eine Blockade im Auswahlverfahren der Republik Srpska, hervorgerufen durch eine Klage gegen eine Änderung des dortigen Notargesetzes. Die Föderation Bosnien und Herzegowina will offenbar den Weg des synchronen Ablaufs mit der Republik Srpska zur Einführung des Notariats nicht verlassen, jedenfalls noch nicht.

Mutapčić plädierte auch für die baldige Gründung einer starken Notarkammer gemäß dem Notargesetz, um ein Ansprechorgan für die Belange der Notare zu haben, und regte dafür einen Initiativ-Ausschuss aus der Mitte der bisherigen Notarkandidaten an. Der Ausschuss bildete sich tatsächlich im Laufe des Seminars und entwickelte sogleich zielgerichtete Tätigkeiten. Jeder Notar muss Mitglied der Kammer sein und Beiträge an die Kammer abführen.

Das Seminar erfasste grundlegende und praktische Aspekte des freiberuflichen Notariats mit abschließenden Arbeitsgruppen. Zu allen Aspekten und den Arbeitsgruppen wurden wir deutschen Referenten herangezogen. Dazu hörten wir Ausführungen von:

- *Vesna Softić* in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Notarprüfungskommission der Föderation Bosnien und Herzegowina,
- *Mugdim Bračković*, Rechtsanwalt und Notarkandidat aus Sarajewo, der über sein Erlebnis als Notarhospitant in Deutschland 2006 berichtete,
- *Marian Jurić*, Notar in Zagreb/Kroatien seit zwölf Jahren (!), der aus dieser beruflichen Situation in einem Nachbarland den Notarkandidaten Mut zusprach,

- Doz. *Dr. Meliha Powlakić*, Universität Sarajewo, Mitglied der Notarprüfungskommission der Föderation Bosnien und Herzegowina, die auch mit *Softić* daran arbeitet, das Notargesetz zu kommentieren, und einige Anregungen aus der Diskussion dafür aufgreifen konnte,
 - *Dr. Thomas Meyer*, der das von allen Teilnehmern begrüßte GTZ-Projekt eines „Modellbüros für Notare“ in Sarajewo vorstellte.
- In den Diskussionen zwischen den Vorträgen kam wiederholt die Sorge der Notarkandidaten zum Ausdruck, dass ihr teilweise seit Jahren getätigter Einsatz für den Wechsel in den neuen Beruf des Notars vergeblich gewesen sein könnte. Die anwesenden Notarkandidaten mit bestandener Prüfung und die anwesenden Interessenten am Beruf des Notars ohne diesen Kandidatenstatus (zusammen etwa 190) waren nach meiner Schätzung fast alle aus der Altersgruppe 40 bis 55, davon etwa die Hälfte Frauen, und stehen alle mitten im Leben mit reicher Berufserfahrung. Sie wollen den Schwerezustand für den Übergang in den neuen Beruf endlich beendet wissen. Alle Referenten bemühten sich nach Kräften, ihnen die Zuversicht zu geben, dass das freiberufliche Notariat

wie in allen anderen Ländern Europas, die dieses System kennen, auch in Bosnien und Herzegowina ein Erfolg sein wird – ein Erfolg für die Stabilität des Landes und der Wirtschaft, für die rechtsuchende Bevölkerung und für die Berufsangehörigen selbst.

Die Betreuung der deutschen Referenten durch die Veranstalter war vorbildlich, sowohl in der Vorbereitung mit fachlichen Informationen wie während der Seminartage und -abende selbst. Mir wird insbesondere der Abend unvergesslich bleiben, an dem ich einen hochgestellten Beamten aus dem Justizministerium als unermüdlichen Sänger bosnisch-herzegowinischer Lieder erleben durfte, begleitet von einer kleinen ad-hoc-Kapelle, darunter ein Notarkandidat auf der Violine. Sein Liedvorrat schien unerschöpflich und alle sangen in froher Stimmung mit, aus allen ethnischen Gruppen. Wir schieden mit dem Eindruck: Bosnien und Herzegowina werden es schaffen.

Fenster zum Westen – Tor zur Welt

St. Petersburger Notarinnen und Notare zu Gast in Hamburg

Notarassessor Detlef Heins, Dresden, und Notarassessor Dr. Arnim Karthaus, Hamburg

Vom 14. bis 17. September 2006 besuchte eine Delegation der Notarkammer St. Petersburg auf Einladung der Hamburgischen Notarkammer die Partnerstadt Hamburg. Seit der Reform des Notarwesens in der Russischen Föderation gibt es enge und vertrauensvolle Kontakte zwischen den Notaren beider Städte. Besonders hamburgische Notare hatten ihre Kollegen während der Transformationsphase engagiert unterstützt, was bei der 10-Jahres-Feier der Notarkammer St. Petersburg im Mai 2003 besonders gewürdigt wurde (*notar* 2003, 91 f.). Der Besuch in Hamburg gab vielfältige Gelegenheit zur (Wieder-)begegnung mit einer lebendigen Großstadt, zu kulturellen Angeboten und nicht zu-

letzt zum fachlichen und persönlichen Austausch.

Nach einer ausführlichen Stadtrundfahrt wurden die Gäste bei einem abendlichen Empfang in den neuen Geschäftsräumen der Notarkammer durch den Vorstand der Hamburgischen Notarkammer begrüßt. Der Präsident der Hamburgischen Notarkammer, Notar *Heiko Zier*, betonte in seiner Begrüßungsrede die Bedeutung internationalen Austausches gerade im Bereich des Notariats. Das Notariat lateinischer Prägung, wie es auch in Deutschland etabliert ist, habe sich zu einem weltweiten Erfolgsmodell entwickelt und gewährleiste das Funktionieren des internationalen Rechtsver-

kehrs. Die Hamburgische Notarkammer habe die Notarkammer St. Petersburg bereits während ihres Aufbaus im Jahre 1993 unterstützt. Seitdem bestehe ein Austausch, der durch den jetzigen Besuch erneut intensiviert werde.

Staatsrat *Dr. Stefan Schulz* begrüßte die Teilnehmer der Delegation im Namen des Senats. Er betonte die Bedeutung der Städtepartnerschaft zwischen Hamburg und St. Petersburg und die lange Tradition der Verbindung. Schon 1712 habe sich eine russische Gesandtschaft in Hamburg niedergelassen. *Zar Peter I., der Große*, habe Hamburg wiederholt besucht. Die Städtepartnerschaft zwi-

schen Hamburg und St. Petersburg sei die älteste Städtepartnerschaft Hamburgs überhaupt. Sie beschränke sich nicht auf die Zusammenarbeit der Regierungen und Behörden, sondern gehe weit darüber hinaus und verbinde zehntausende von Bürgern beider Städte ganz unmittelbar. Seit April 2006 unterhält St. Petersburg erneut eine Repräsentanz in Hamburg, deren Vertreter, Herr *Dimitri Utschitel*, ebenfalls Begrüßungsworte an die Delegationsteilnehmer richtete.

Am Freitag, dem 15. September 2006, wurden Besichtigungen verschiedener Notariate mit Fachvorträgen verbunden. Im Notariat am Gänsemarkt referierte Notar *Dr. Martin Mulert* zum Thema „Büroorganisation im Notariat“. Notar *Dr. Matthias Kleiser* (Notariat an den Alsterarkaden) erläuterte die Auswirkungen des kommenden elektronischen Rechtsverkehrs auf das Notariat und führte den russischen Kolleginnen und Kollegen nach Erläuterung der Rechtslage und der technischen Anforderungen den praktischen Ablauf einer elektronischen Handelsregisteranmeldung am Computer vor. Notar *Dr. habil. Manfred Wenckstern* hielt in seinem Büro (Notariat Schmiedestraße), einen Vortrag zur Tätigkeit des Notars auf den Gebieten des Erb- und Familienrechts. Seine Ausführungen erläuterte er praktisch anhand eines Formulars zur Vorbereitung eines Ehevertrags und eines Vertragsmusters.

Im Anschluss an die Vorträge besichtigte die Delegation das Rathaus, bevor sich Gäste und Gastgeber zum Abendessen im Hafen Klub Hamburg trafen, der sich nicht nur durch eine vorzügliche Küche, sondern auch durch einen beeindruckenden Blick von den St.-Pauli-Landungsbrücken auf den Hamburger Hafen auszeichnet. Von dort gelangt man mit einer Barkasse zur Konzerthalle, in der das Musical „König der Löwen“ gegeben wird – ein krönender Abschluss für einen gelungenen Tag.

Am Samstag führte ein Spaziergang durch die Wallanlagen zur Buce-

rius Law School, in deren Räumen die Seminarveranstaltung stattfand. Nach einer Begrüßung durch den Präsidenten der Hamburgischen Notarkammer *Zier* referierte zunächst Notarin *Natalja Ketschik* über die „Gesetzlichen Grundlagen der Stellung der Notare unter gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in Russland“. Sie hob hervor, dass sich das freie Notariat in der Russischen Föderation bewährt habe: Der Staat könne auf diese Weise Leistungen der vorsorgenden Rechtspflege anbieten, ohne selbst ein wirtschaftliches Risiko zu tragen. Leider sei der Notar aus einigen Bereichen des Zivilrechts herausgedrängt worden, so beschränke sich seine Zuständigkeit im Gesellschaftsrecht weitgehend auf Beglaubigungen. Der Staat sei an dieser Entwicklung nicht unschuldig, da formale Leistungen wie schlichte Unterschriftsbeglaubigungen vergleichsweise hoch vergütet worden seien, während die Gebühren für aufwändige und haftungsträchtige Tätigkeiten wie im Erbrecht deutlich zu niedrig angesetzt seien. In der Diskussion verdeutlichten die Hamburger Kollegen, dass selbst in einem großstädtisch geprägten Notariat mehr als 60% der Urkundengeschäfte nicht kostendeckend seien, allerdings die Wertgebühr durch eine Kombination aus Gebührensatz und Geschäftswert sowohl für einen sozialen Ausgleich Sorge als auch im Durchschnitt zu Einnahmen führe, die dem Notar die Einstellung qualifizierter Mitarbeiter ermöglichen und ihm ein seiner Vorbildung und seinem persönlichen Risiko entsprechendes Berufseinkommen belassen. Aus russischer Sicht wurde deutlich, dass die Zurückdrängung des Notars aus bestimmten Aufgaben zu einer deutlichen Kostensteigerung für die Rechtsuchenden geführt habe, da die sonst vom Notar zu erbringenden Leistungen bei Dritten nachgefragt werden müssten, die oft deutlich teurer seien als der Notar. Notarin *Irina Mjasnikowa* knüpfte mit ihrem Vortrag „Korporatives Recht und Praxis des Notariats“ an diese Ausführungen an.

Vor dem Hintergrund der in Deutschland laufenden Diskussion um die Aufgabenübertragung auf Notare hatte das Referat von Notarin *Snezhana Streltsova* „Überblick zum russischen System der Anmeldung und Durchsetzung von Erbrechten“ auch für die aktuelle rechtspolitische Diskussion ein besonderes Gewicht. In der Russischen Föderation haben die Notare neben ihrer Beurkundungszuständigkeit auch die Aufgabe eines Nachlassrichters. Im Nachlassrecht haben Notare eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit, so dass es im Ergebnis für diesen Bereich einen „gesetzlichen Notar“ gibt. Durch die Ausgestaltung des Pflichtteilsrechts als echtes Noterbrecht muss der Notar auch beim Vorliegen eines Testaments die Rechte Dritter berücksichtigen, wenn er Nachweise über das Erbrecht erteilt. Pflichtteilsberechtigten sind minderjährige Kinder, arbeitsunfähige Kinder, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers, sofern sie arbeitsunfähig sind. Die Koppelung des Noterbrechts an die Arbeitsfähigkeit zeigt, dass der Notar in Nachlasssachen durchaus auch streitige Sachverhalte zu prüfen und zu entscheiden hat.

Abschließend referierte der frühere Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins Notarassessor *Detlef Heins* über die deutsche juristische Person im internationalen Rechtsverkehr. Er stellte die kollisionsrechtliche Anknüpfung an den Verwaltungssitz für das Gesellschaftsstatut dar und skizzierte die aktuelle Diskussion um die Konkurrenzfähigkeit der deutschen GmbH im Wettbewerb der Rechtsformen. Dabei ging er auf die vergleichbare Struktur der russischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein, die in vielen Aspekten dem deutschen Vorbild folge, aber hinsichtlich der Kapitalerhaltung deutlich strengere Vorgaben enthalte, weil eine Gesellschaft aufgelöst werden müsse, wenn ihr Eigenkapital unter das gesetzliche Mindestkapital absinke. Auf die grenzüberschreitende Praxis zugeschnitten waren die Darstellungen zum Nachweis der Existenz

einer juristischen Person durch einen Handelsregisterauszug und Notarbescheinigungen. In der vertiefenden Diskussion wurde am Beispiel einer Vollmacht veranschaulicht, dass sich der Vertreter durch die Ausfertigung einer Vollmacht mit Notarbescheinigung als Vertreter legitimieren könne, für den Fortbestand der juristischen Person jedoch ein aktueller Handelsregisterauszug erforderlich sei. Notare beider Städte waren sich einig, dass die zügige Beschaffung solcher Nachweise erheblich zur Rechtssicherheit

beitrage und man sich bei Register-einsichten unbürokratisch unterstützen werde: Schließlich sei eine notarielle Urkunde mit nur privatschriftlicher Vollmacht wie ein Auto mit Fahrradreifen.

Den Nachmittag genossen die Besucher bei strahlendem Sonnenschein in der Hamburger Innenstadt und nutzten die Zeit für weitere Gespräche und den Einkauf von Mitbringseln. Musikfreunde nutzten die Lange Nacht der Kirchen, um Konzer-

te zu besuchen und sich dabei vom Klang berühmter Instrumente wie der Arp-Schnittger-Orgel in St. Jacobi fesseln zu lassen.

Einen besonderen Glanzpunkt setzte das Abendessen, zu dem Notar *Dr. Manfred Wenckstern* und seine Frau *Dr. Annette Wenckstern* in ihr Privathaus eingeladen hatten. In einem festlichen und doch familiären Umfeld kam es zu lebhaften Gesprächen die auch, aber nicht nur fachlichen Inhalt hatten.

Erste Hilfe im Erbrecht?

Schulte: Testamentsgestaltung, 1. Auflage 2006, 196 Seiten, C. H. Beck Verlag, 35,00, ISBN 3-406-55234-2.



Der C. H. Beck Verlag hat in seiner Reihe „Berufspraxis Rechtsanwälte“ ein neues Buch zum Thema Testamentsgestaltung herausgebracht. *Johannes Schulte*, Rechtsanwalt und Notar sowie Fachanwalt für

Erbrecht und Fachanwalt für Steuerrecht aus Berlin, hat ein insgesamt 196 Seiten starkes Werk vorgelegt, welches Gestaltungsempfehlungen und Musterformulierungen im Bereich der letztwilligen Verfügungen enthält. Der tatsächliche Inhalt des Buches, der sich auch auf Erbverträge bezieht, ist daher weiter als es der Titel „Testamentsgestaltung“ vermuten lässt.

Das Buch ist in drei Teile gegliedert. Der umfangreiche erste Teil (S. 1 – S. 126) mit insgesamt 26 Einzelparagraphen beschäftigt sich mit dem Inhalt von Testament und Erbvertrag. Dort werden einzelne Gestaltungsmittel erörtert, etwa die Erbeinsetzung (§ 1), die Testamentsvollstreckung (§ 9), erbvertragliche Schiedsklauseln (§ 15), Vollmachten im Testament/Erbvertrag (§ 16), die Stiftung von Todes wegen (§ 19) oder die Erbeinsetzung gegen Pflege- und Versorgungsleistungen (§ 26). Im zweiten Teil (S. 129 – S. 170) werden spezielle Testamente für einzelne Personengruppen behandelt. Hier beschäftigt sich *Schulte* mit dem Behindertentestament (§ 27),

dem Unternehmertestament (§ 28) dem Testament des Landwirtes (§ 29) sowie den Testamenten von getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten (§§ 30 und 31). Im dritten und abschließenden Teil (S. 171 – S. 192) finden sich Muster für Einzeltestamente (§ 32) und gemeinsame Testamente (§ 33).

Im Vorwort schreibt *Schulte*, das Buch solle mit seinen rechtlichen Einführungen und den Musterformulierungen eine „erste brauchbare Hilfe“ für den Gestalter letztwilliger Verfügungen sein. Nach Auffassung des Rezensenten wird das besprochene Buch diesem Anspruch grundsätzlich gerecht. Allerdings sollte es der Testamentsgestalter keinesfalls bei der „ersten Hilfe“ belassen, sondern bei konkreten Gestaltungsaufgaben stets ergänzende Literatur zu Rate ziehen. Ansonsten dürfte es zumindest dem unerfahrenen Testamentsgestalter nicht gelingen, den im Vorwort ebenfalls angesprochenen „Maßanzug“ im Hinblick auf die Nachfolge von Todes wegen zu schneiden.

Das Standardwerk für Notare

Das Beck'sche Notar-Handbuch

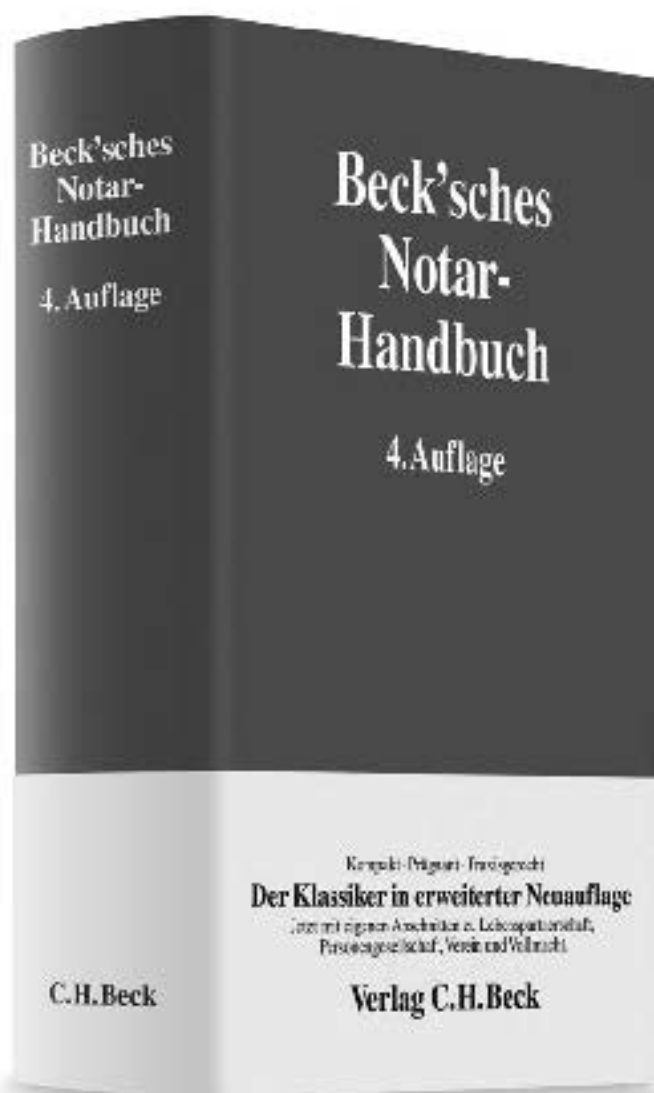
erschließt alle Rechtsgebiete der notariellen Praxis schnell und sicher. Beratungs-Checklisten, Formulierungsbeispiele und viele weitere Arbeitshilfen erleichtern die Umsetzung des gebotenen Fachwissens.

Die 4. Auflage

berücksichtigt eine Vielzahl von Änderungen, z.B. durch das **Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz** vom 3. August 2005. Auch die **Folgen des neuen Schuldrechts** sind eingearbeitet. Neue Kapitel behandeln das Personengesellschaftsrecht und das Vereinsrecht. Die Kapitel zum Berufsrecht des Notars, zur Dienstordnung und zur Notarhaftung sind neu geschrieben.

Ein komplettes Kompendium:

- Grundstücksrecht
- Ehe- und Familienrecht
- Erbrecht
- Gesellschaftsrecht
- Steuergünstige Vertragsgestaltung
- Beurkundungsverfahren
- Auslandsberührung
- Kostenrecht
- Notarhaftung
- Berufsrecht des Notars und des Anwaltsnotars
- Dienstordnung und Büro



Nicht nur Notare

benutzen das Werk mit Gewinn, sondern auch Notarassessoren, Mitarbeiter in Notariaten, Richter, Rechtsanwälte, Grundbuchämter, Banken und Rechtsabteilungen von Unternehmen.

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-52590-2
Beck'sches Notar-Handbuch
4. Auflage. 2005. XIX, 1729 Seiten.
In Leinen € 98,-

Name _____
Straße _____
PLZ/Ort _____
Datum/Unterschrift _____ 139522

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburger Str. 67a, 86720 Nördlingen) zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Ihr Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de



Dies liegt bereits am Umfang des von *Schulte* bearbeiteten Stoffes. So zeigt *Schulte* in beeindruckender Weise die ganze Vielfalt des deutschen Erbrechts. *Schultes* Ausführungen lassen deutlich werden, dass es sich beim Erbrecht um eine „Spielwiese“ für den Vertragsgestalter handelt. Eine enorme Vielfalt von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten steht zur Verfügung. Von der einfachen Erbinsetzung einer einzelnen Person bis hin zu rechtlich höchst anspruchsvollen individuell angepassten Lösungen reicht dabei die Palette des juristischen Beraters. *Schultes* Buch lässt zudem ahnen, dass bei erbrechtlichen Gestaltungen viele Querverbindungen zu anderen Gebieten unserer Rechtsordnung zu beachten sind, etwa zum Familienrecht, zum Gesellschaftsrecht, zum Sozialrecht, zum Allgemeinen Teil des BGB, zum Sachenrecht, zum Steuerrecht und nicht zuletzt auch zum internationalen Privatrecht. Schon aus dieser Aufzählung wird die ganze Komplexität der Gestaltung letztwilliger Verfügungen deutlich, die auf ca. 190 Seiten naturgemäß nur cursorisch wiedergegeben werden kann.

Betrachtet man beispielsweise die Ausführungen zum Erbrecht mit Auslandsbezug (§ 2) so findet man erfreut die Stichworte „Nachlassspaltung“ sowie „Rechtswahlmöglichkeiten“. Weiter weist *Schulte* zu Recht darauf hin, dass sorgfältig zu prüfen ist, welche Formvorschriften bei Erbfällen mit Auslandsbezug beachtet werden müssen (Rz. 19). Nun weiß aber der erfahrene Testamentsgestalter, dass in Fällen mit Auslandsberührung auch das Güterrecht erheblichen Einfluss auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen haben kann. Stichwort wäre hier etwa die Frage nach der richtigen Qualifikation des § 1371 BGB. Auch *Schulte* streift diesen Komplex, allerdings lediglich mit dem lapidaren Hinweis: „Probleme können auch im Hinblick auf eheliche Güterstände eines anderen Staates entstehen.“ Dieser auch nicht mit

einer erläuternden Fußnote versehene Hinweis wird dem insoweit nicht vorgebildeten Leser noch nicht einmal als „erste Hilfe“ dienen können.

Wenn *Schulte* in § 29 das Testament des Landwirts, eine spezielle Testamentsform bespricht, so genügen knapp zwei Seiten natürlich nicht, um die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften bzw. die Besonderheiten der Höfeordnung zu erläutern. Auch zu diesem Thema wird man weitere Literatur zu Rate ziehen müssen. Das Buch von *Schulte* sensibilisiert hier aber den Leser für möglicherweise bestehende Besonderheiten und weist den Weg zu den anwendbaren Rechtsvorschriften.

Sehr knapp fallen die Ausführungen in § 15 zu den pflichtteilsrechtlichen Verfügungen aus. Dort wird zwar in Randzeichen 46 der Pflichtteilsverzicht besprochen und weiter darauf hingewiesen, dass dieser auch in Kombination mit einem lebzeitigen Übernahmevertrag vereinbart werden kann, es fehlen aber völlig Hinweise auf die ebenfalls mögliche Pflichtteilsanrechnung oder aber Ausgleichsarrangements des Erblassers (§§ 2315, 2316 BGB).

Weiter sei aus notariellem Blickwinkel darauf hingewiesen, dass eine für den Testamentsgestalter nicht unwesentliche Fragestellung von *Schulte* nicht behandelt wird. *Schulte* unterlässt es nämlich völlig, die Unterschiede zwischen notariell beurkundeten letztwilligen Verfügungen und eigenhändigen letztwilligen Verfügungen zu erläutern. Obwohl *Schulte* sein Werk ausdrücklich für Rechtsanwälte geschrieben hat, sollten doch auch diesen die unterschiedlichen Wirkungen privatschriftlicher und notarieller Gestaltung etwa hinsichtlich der Beweiswirkung der öffentlichen Urkunde und des leichteren Erbnachweises nicht vorenthalten werden. Der Notar, immerhin eine zentrale Figur im deutschen Erbrecht, spielt bei *Schulte*, der selbst

Notar ist, nur dann eine Rolle, wenn auf notarielle Beurkundungserfordernisse hinzuweisen ist. Kurioserweise wird bei den Erläuterungen zum Erbvertrag das notarielle Formerfordernis noch nicht einmal ausdrücklich genannt. Der aufmerksame Leser wird lediglich durch das Wort „Beurkundung“ auf die notarielle Form aufmerksam gemacht.

Insgesamt wird das von *Schulte* vorgelegte Buch daher kaum als Anleitungsbuch für eine maßgeschneiderte Vertragsgestaltung genutzt werden können. Dazu sind die Ausführungen zu lückenhaft und cursorisch. Als Einführungsbuch für den weniger erfahrenen Testamentsgestalter kann das Werk deshalb nur eingeschränkt empfohlen werden. Hier besteht angesichts der allzu knappen Ausführungen die Gefahr, dass komplexe Regelungszusammenhänge nicht begriffen oder missverstanden werden und dann vermeintlich passende Formulierungsvorschläge fehlerhaft in Testamentsentwürfe eingebaut werden. Interessant könnte das Werk jedoch als Check-Liste für den bereits erfahrenen Gestalter letztwilliger Verfügungen sein. Dieser kann sich in einem Kurzüberblick seines täglichen Handwerkszeugs vergewissern und vielleicht die eine oder andere neue Anregung darin finden. *Schulte* gelingt es nämlich in sprachlich überzeugender Art und Weise, die allermeisten erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten knapp, stichpunktartig sowie klar gegliedert darzustellen. Der bereits geübte Gestalter letztwilliger Verfügungen dürfte auch in der Lage sein, die vielfältigen Musterformulierungen, die von einzelnen Klauseln bis zur kompletten Testamentsgestaltung reichen, in seine eigenen Textbausteine zu integrieren. Angesichts des geringen Kaufpreises könnte sich daher die Anschaffung auch für Notare und Notarassessoren, die täglich mit dem Erbrecht befasst sind, lohnen.

Notarassessor
Andreas Schmitz-Vornmoor, Berlin



Beck'sches Notarhandbuch
Münchener Kommentar zum BGB
Schöner/Stöber, Grundbuchrecht
Schippel/Bracker, BNotO
Beck'sches Formularbuch
DNotZ, NJW, NJW-RR, ZEV
Schönfelder, Sartorius, Nipperdey
Rechtsprechung im Volltext
ALLES ONLINE IM FACHMODUL

Notarrecht PLUS

Die große Notar-Bibliothek online

Alles, was Sie täglich für die Beratung brauchen:

▶ **Allgemeines Zivilrecht**

- Münchener Kommentar zum BGB
- Musielak, ZPO-Kommentar
- Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht
- NJW ab 1947, NJW-RR ab 1986

▶ **Allgemeines Notarrecht**

- Beck'sches Notar-Handbuch
- Schippel/Bracker, BNotO
- DNotZ ab 1986, MittBayNot, BWNotZ, RNotZ und MittRhNotK

▶ **Handels- und Gesellschaftsrecht**

- Baumbach/Hopt, HGB-Kommentar
- Baumbach/Hueck, GmbHG-Kommentar
- Keidel/Krafka/Willer, Registerrecht
- NZG und ZEV

▶ **Grundbuchrecht**

- Schöner/Stöber, Grundbuchrecht
- Beck'scher Online-Kommentar GBO

▶ **Freiwillige Gerichtsbarkeit**

- Bumiller/Winkler, FGG
- Korintenberg, KostenO-Kommentar

+ **monatsaktuelle zuverlässige Gesetze**

- Schönfelder, Sartorius, Landesrecht plus Notarrecht...

+ **Rechtsprechung aktuell und im Volltext**

Recherchieren Sie mit Flatrate in führenden Inhalten:

- Ihre Arbeitsgebiete wie Zivilrecht, Notarrecht, GBO, FGG... in einem Modul, intelligent miteinander verlinkt
- Maßgebende Werke wie MüKo BGB, Notar-Handbuch, Beck'sches Formularbuch, Baumbach/Hopt, HGB...
- umfangreiche und aktuelle Rechtsprechung im Volltext
- führende Zeitschriften wie NJW und DNotZ aktuell und mit Archiven
- zuverlässige Gesetze aus maßgebenden roten Sammlungen

▶ **Neu:** Beck'scher Online-Kommentar GBO (Hrsg. Hügel) laufend direkt von den Autoren aktualisiert, speziell für schnelle, effektive Bildschirmarbeit konzipiert

Testen Sie den Testsieger: www.beck-online.de

- Recherche in der gesamten Datenbank beck-online inklusive
- Flatrate – fester Monatspreis ab €100,- für das ganze Modul
- 3 User inklusive, ab dem 4. User 75% Rabatt
- attraktiver Vorzugspreis für Mitglieder in Landes-Notarvereinen des DNotV + **Einführungsrabatt bis 30.07.2007!**



in enger Zusammenarbeit
und mit Empfehlung des
Deutschen Notarvereins



EuGH: Festgebühr kann gerechtfertigt sein

Der EuGH entschied mit Urteil vom 5. Dezember 2005 in den verbundenen Rechtssachen *Cipolla* (C-94/04) und *Meloni* (C-202/94) über Mindestgebühren nach der früheren italienischen Rechtsanwaltsgebührenordnung. Wie im *notar 2006*, S. 19, berichtet, standen diese Mindestgebühren unter zwei Aspekten auf dem Prüfstand:

- Die kartellrechtliche Vorschrift des Art. 81 EG ist nach Ansicht des EuGH nicht verletzt, wenn – wie hier – ein Anwaltsverband einen Regelungsvorschlag erarbeitet, dieser aber zu seiner Gültigkeit noch der Genehmigung durch den Staat bedarf.
- Die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EG) wird nach Ansicht des EuGH zwar berührt. Jedoch können zwin-

gende Gründe des Allgemeinwohls (z. B. das öffentliche Interesse an geordneter Rechtspflege) diese Beschränkung rechtfertigen, wenn der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt, was von den nationalen Gerichten zu beurteilen ist.

In der ersten Frage folgte der EuGH damit dem Schlussantrag des Generalanwalts und erteilte zugleich eine Absage an die Kommission. Deren Generaldirektion Wettbewerb hat immer wieder die Ansicht vertreten, dass auch Berufsregeln in Gesetzesform unter das Kartellverbot des Art. 81 EG fallen können. Aus Sicht des Deutschen Notarvereins ist die Entscheidung uneingeschränkt zu begrüßen. Der Versuch von Wettbewerbskommissarin *Neelie Kroes*, über Art. 81 EG Zuständigkeiten

für das Berufsrecht der freien Berufe herzustellen, ist gescheitert.

Die Entscheidung des EuGH zur zweiten Frage überraschte. Der Generalanwalt hatte in seinem Schlussantrag einen Verstoß gegen Art. 49 EG bejaht. Die Entscheidung des EuGH ist aus Sicht des Deutschen Notarvereins auch in diesem Punkt zu begrüßen. Der EuGH ließ das Ergebnis zwar offen, indem er die Verhältnismäßigkeitsprüfung dem vorlegenden nationalen Gericht überantwortete. Jedoch gibt die Tendenz, Fragen der Organisation der Rechtspflege ins Ermessen des Mitgliedsstaats zu stellen und nicht abschließend in Luxemburg zu klären, auch für das Vertragsverletzungsverfahren Hoffnung, mit dem die Kommission gegenwärtig das lateinische Notariat angreift. CS

Ludwig-Maximilians- Universität München

Forschungsstelle für Notarrecht

„Vertragsfreiheit im Ehevertrag? – Der aktuelle Stand der Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen“

Donnerstag, 18. Januar 2007, 16 Uhr s.t., Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München, Raum E 004 (Erdgeschoss)

Prof. Dr. Rudolf Streinz, Dekan der Juristischen Fakultät: Begrüßung

Dr. Meo-Micaela Hahne, Vors. Richterin am BGH:

„Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen“

Dr. Christof Münch, Notar in Kitzingen: „Inhaltskontrolle von Eheverträgen – Auswirkungen auf die notarielle Vertragsgestaltung“

Dr. Enno Poppen, Rechtsanwalt und Notar in Celle: „Die Inhaltskontrolle von Eheverträgen aus anwaltlicher Sicht“

Podiumsdiskussion

Zum Ausklang der Veranstaltung wird anschließend zu einem kleinen Empfang geladen.

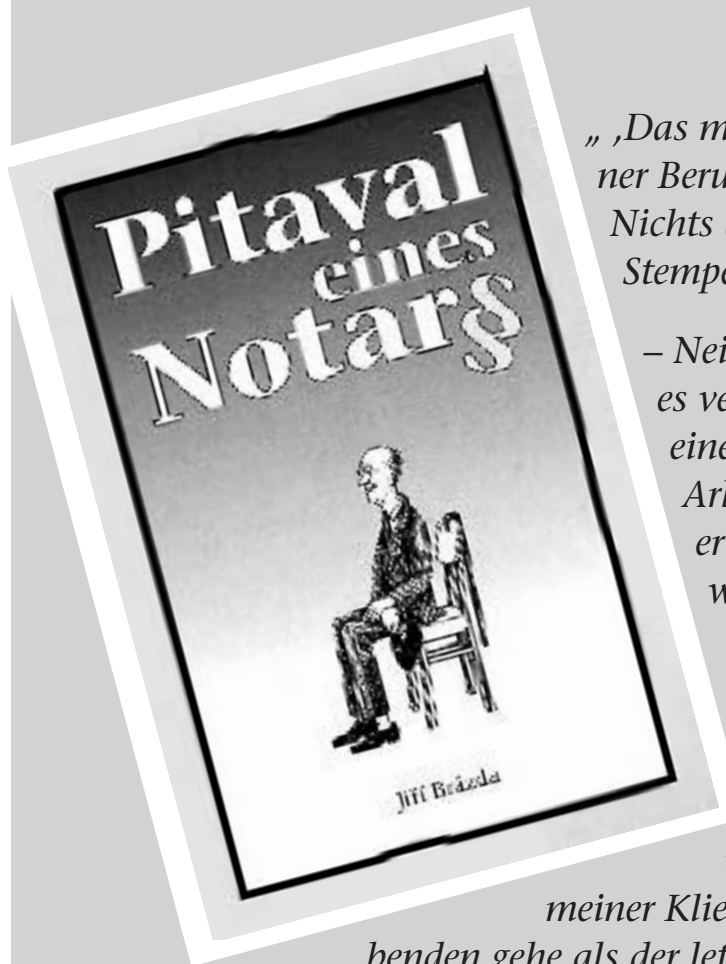
Die Teilnahme steht jedem Interessierten offen und ist **kostenfrei**. Insbesondere Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind herzlich eingeladen.

Aktuelle Hinweise finden Sie im Internet unter www.jura.uni-muenchen.de/einrichtungen/ls/hager/FS-notarrecht.htm

Eine vorherige Anmeldung ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Tagung. Es wird indes darum gebeten, eine geplante Teilnahme anzuzeigen, gerne auch per e-mail.

Anmeldungen bitte an:

Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl Professor Dr. Johannes Hager, Forschungsstelle für Notarrecht, Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München, Fax: 089 / 2180-13981, e-mail: FS-Notarrecht@jura.uni-muenchen.de



„Das muss ein einförmiger und trockener Beruf sein, dieses Notariatswesen! Nichts als Akten, Gebührenmarken, Stempel und Paragraphen ...!“

– Nein, ich war nicht verletzt, aber es verblüffte mich schon, dass er eine solche Vorstellung von der Arbeit eines Notars hatte. Dass er so wenig über meine Arbeit wissen kann.

Und so begann ich zu erzählen, was alles auf meinem Tisch landet, welche Probleme ich dabei verhandle und kläre und wie ich zum Beichtvater

meiner Klienten werde. Wie ich oft zu Ster-

benden gehe als der letzte Besuch aus dieser Welt und

wie ich andererseits zum Ersten werde, der sich der Angelegenheiten des Verstorbenen annimmt. Wie der Notar die Kompliziertheit und das Seltsame des menschlichen Lebens kennen lernt, das gewöhnlich im Verborgenen bleibt. Dass der Lebensinhalt eines Notars nicht nur die Ordner sind, sondern das Leben selbst. Zur Illustration erzählte ich ihm einige lustige und traurige Begebenheiten aus meiner Praxis ...“

Empfehlung: unbedingt lesens- und schmunzelns-wert, sogar zum Vorlesen bei schwierigen Beurkundungen geeignet.

Notar
Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Regen
in: DNotZ 1998, S. 847

Pitaval eines Notars

von JUDr. Jiří Brázda,
Ehrenpräsident der Notarkammer
der tschechischen Republik

1998, 220 Seiten, kartoniert,
12,- €, zzgl. Versandkosten

Zu beziehen nur über:

DNotV GmbH

Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin
Tel. (030) 20 61 57 40, Fax (030) 20 61 57 50
E-Mail: dnotv@t-online.de



Zweites Symposium des Instituts für Notarrecht
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
am Freitag, 20. April 2007

Das neue GmbH-Recht

- 9:30 Uhr** **Begrüßung** durch *Prof. Dr. Elisabeth Koch*
Direktorin des Instituts für Notarrecht.
- Grußwort** durch *Notar Prof. Dr. Rainer Kanzieler*
Vorsitzender der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.
- Grußwort und Einführung** durch *Prof. Dr. Walter Beyer*
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
- 9:45 Uhr** **Abteilung 1: Gründung und Anteilsübertragung**
- Die Gründung der GmbH nach dem MoMiG**
RA Dr. Andreas Heidinger, Würzburg
- Abtretung von Geschäftsanteilen und gutgläubiger Erwerb**
RA Dr. Jochim Reichert, Mannheim
- 11:15 Uhr** Kaffeepause
- 11:45 Uhr** **Abteilung 2: Kapitalschutz**
- Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung (mit Cash Pool)**
RA Dr. Andreas Peruz, Mannheim
- Eigenkapitalersatz**
Prof. Dr. Holger Ahmeppen, Passau
- 13:30 Uhr** Mittagspause
- 15:00 Uhr** **Abteilung 3: Haftungsfragen**
- Geschäftsführerplichten und Geschäftsführerhaftung in der Krise**
Prof. Dr. David Kleinbeck, Bielefeld
- Haftung wegen Existenzvernichtung**
RI/BGH Prof. Dr. Markus Gehring, Karlsruhe
- 17:00 Uhr** **Schlusswort**

Voransammlungsort: Aula des Universitätshauptgebäudes, Fürstengraben 1, 07743 Jena

Tagesbeitrag (inklusive Verköstigung):

- 80,00 € für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.
- 110,00 € für Nichtmitglieder
- 40,00 € für Notarassessoren und Rechtsanwälte mit höchstens dreijähriger Zulassung
- fr für Studenten und wissenschaftliche Mitarbeiter

Anmeldungen bitte bis zum 05. April 2007 an das Institut für Notarrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena; Carl-Zeiß-Straße 3, 07743 Jena; Tel.: 03641/942510; Fax: 03641/942512; E-Mail: notarinstitu@recht.uni-jena.de

Wenn der Computer Ihre
Handschrift schreibt,
können Sie sich um die
wichtigen Dinge kümmern.



NOAH

Die Lösung für das Notariat

Seit Jahren setzen die Notare in Baden-Württemberg mit Erfolg auf NOAH. Jetzt können auch Sie NOAH nutzen.

Die Notariatssoftware. Von Notaren. Für Notare.

Fragen Sie uns. Wir beraten Sie gern.


Westernacher

Sie sind der Virtuose. Wir liefern das Instrument.

0721-66937-8723 • www.noah.westernacher.com • NOAH@westernacher.com

Notarrecht PLUS – Fachmodul von beck-online –

- Die große Notar-Bibliothek im online-Zugriff
- Beck'sches Notarhandbuch – Münchener Kommentar zum BGB – Schöner/Stöber, Grundbuchrecht – Schippel/Bracker, BNotO – Beck'sches Formularbuch – DNotZ, NJW, NJW-RR, ZEV – Schönfelder, Satorius, Nipperdey – Rechtsprechung im Volltext
- DNotV – Vorzugspreis: € 125,00 im Monat
- Einführungs-DNotV-Vorzugspreis bis 30.06.2007: 100,00 im Monat
- für Mitglieder eines im Deutschen Notarverein organisierten Notarvereins/-bundes

Partner: Verlag C.H.Beck

ausführliche Informationen: www.beck-online.de

Beratung/ Kontakt: 0 89 / 3 81 89-747

Berufsunfähigkeitsversicherung – Schutz bei Verlust der Arbeitskraft –

- Zahlung der vereinbarten Rente ab einer Beeinträchtigung der Berufsfähigkeit von mindestens 50 %
- Keine Verweisung des Versicherten auf eine andere Tätigkeit
- Beitragsersparnis durch Kollektivvertrag
- Vereinfachte Risikoprüfung: verkürzte Gesundheitserklärung bei einer Berufsunfähigkeitsrente bis zu einem monatlichen Betrag von 1.250,00

Partner: HDI Gerling Lebensversicherungs AG

ausführliche Informationen: notar Heft 4/2006

Beratung: von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH, Herr Wolfgang Regel,

Tel.: 0 22 34 / 9 53 54-0, E-mail: info@vonlauffundbolz.de

DNotV Privatrente – privates Altersvorsorgekonzept für das Notariat –

- Steuerfreie Umwandlung von bis zu 4 % Brutto-Entgelt in Beiträge für eine Pensionskasse
- Der Notar erfüllt hiermit seine gesetzliche Pflicht als Arbeitgeber, seinen Mitarbeitern eine betriebliche Möglichkeit zur Nutzung der staatlichen Förderung zur Verfügung zu stellen (§1a BetrAVG – Entgeltumwandlung)
- Geringer Verwaltungsaufwand

Partner: e.vorsorge.de Vermittlungsgesellschaft mbH

ausführliche Informationen: www.evorsorge.de

Beratung/ Kontakt: 08 00 / 5 56 62 22

per Fax an: 030/20 61 57 50

Deutscher Notarverein
Kronenstr. 73/74

10117 Berlin

Absender (Stempel)

Anmeldung zur fünften Tagung Berufspolitik:

Der Notar im System der Rechtsberufe

Veranstaltungsort:

Renaissance Leipzig Hotel
Großer Brockhaus 3, 04103 Leipzig
Tel.: 0341 / 12920
Fax: 0341 / 1292125

Beginn:

Freitag, 26. Januar 2007, 10:00 – 18:30 Uhr

Ende:

Samstag, 27. Januar 2007, 09:00 – 14:00 Uhr

Tagungspauschale:

Notarinnen / Notare € 190,00
Notarassessorinnen / Notarassessoren € 90,00

Abendprogramm:

An dem Abendprogramm

nehme ich teil

nehme ich mit _____ Begleitpersonen teil

Name der Begleitung

nehme ich nicht teil

Für die Teilnehmer fallen für das Abendprogramm keine weiteren Kosten an. Für jede zusätzliche Begleitperson fällt ein Beitrag in Höhe von € 30,00 an.

Die Tagungspauschale und gegebenenfalls der Unkostenbeitrag für das Abendprogramm sind auf das Konto Nr.: 41 002 429 01, bei der Dresdner Bank, BLZ 120 800 00, zu entrichten.

(Datum)

(Unterschrift)